

**Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW)**

**vom 02. Oktober 2014**

**Gesetzestext und Begründung**

**Nicht-amtliche Fassung**

***Hinweise zur der hier eingestellten Fassung des WTG NRW:***

***Bei der Begründung zum Gesetz handelt es sich um eine nicht-amtliche Fassung, da sie neben der Begründung zum Regierungsentwurf (LT Drucksache 16/3388) auch die Begründung der im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess eingeflossenen und mit Verabschiedung des Änderungsgesetzes GEPA NRW beschlossenen Änderungen des WTG NRW berücksichtigt. Die Texte wurden aus Gründen besserer Verständlichkeit geringfügig sprachlich angepasst.***

***Die eingefügten Passagen sind in Schrägschrift kenntlich gemacht.***

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeiner Teil**

**Kapitel 1**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

## **Kapitel 2**

### **Gemeinsame Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote**

§ 4 Allgemeine Anforderungen

§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

§ 7 Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte

§ 8 Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

§ 9 Anzeigepflichten

§ 10 Dokumentationspflichten

## **Kapitel 3**

### **Qualitätssicherung**

§ 11 Anspruch auf Information und Beratung

§ 12 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung

§ 13 Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

§ 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

§ 16 Ombudsperson

§ 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

## **Teil 2**

### **Besonderer Teil**

## **Kapitel 1**

### **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

§ 18 Begriffsbestimmung

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

§ 20 Anforderungen an die Wohnqualität

§ 21 Personelle Anforderungen

§ 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

§ 23 Behördliche Qualitätssicherung

## **Kapitel 2**

### **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

§ 24 Begriffsbestimmung

§ 25 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

§ 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

§ 27 Anforderungen an die Wohnqualität

§ 28 Personelle Anforderungen

§ 29 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

§ 30 Behördliche Qualitätssicherung

## **Kapitel 3**

### **Servicewohnen**

§ 31 Begriffsbestimmung

§ 32 Anforderungen und Qualitätssicherung

## **Kapitel 4**

### **Ambulante Dienste**

§ 33 Begriffsbestimmung

§ 34 Grundsätzliche Anforderungen

§ 35 Behördliche Qualitätssicherung

## **Kapitel 5 Gasteinrichtungen**

§ 36 Begriffsbestimmung

§ 37 Grundsätzliche Anforderungen

§ 38 Anforderungen an die Wohnqualität

§ 39 Personelle Anforderungen

§ 40 Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 41 Qualitätssicherung

## **Teil 3 Ordnungswidrigkeit, Zuständigkeit, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung**

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Zuständigkeit

§ 44 Zusammenarbeit der Behörden

§ 45 Rechtsverordnungen

## **Teil 4 Schlussvorschriften**

§ 46 Einschränkung von Grundrechten

§ 47 Übergangsregelungen

§ 48 Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen

## **Teil 1**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Zweck des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die

gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

(2) Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) unterliegen, Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 617), Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, und des § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610).

(4) Die Feststellung, ob ein Angebot dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt, lässt dessen Einordnung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere auch für leistungsrechtliche Regelungen.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Betreuung und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes umfassen Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch

Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) und soziale Betreuung. Soziale Betreuung umfasst Tätigkeiten, die Menschen in einer selbstbestimmten Lebensführung und insbesondere der Erfüllung ihrer sozialen und kognitiven Bedürfnisse unterstützen sowie der Förderung einer unabhängigen Lebensführung und der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören darüber hinaus die Hilfestellung bei der Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens, die Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen Mobilität und Arbeitsfähigkeit zugleich mit der anleitenden Unterstützung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wie auch bei der Gestaltung der sozialen Beziehungen und der Freizeit. Nicht umfasst sind allgemeine unterstützende Tätigkeiten, die nicht vorwiegend auf Grund eines durch hohes Alter, Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung begründeten Unterstützungsbedarfes erbracht werden.

(2) Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach diesem Gesetz anbietet.

(3) Nutzerinnen und Nutzer sind ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach diesem Gesetz angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

(4) Beschäftigte sind Personen, die im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, unabhängig davon, mit wem das Beschäftigungsverhältnis besteht. Für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter stehen, gilt dies nur, soweit sie betreuende Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

(5) Fachkräfte sind Beschäftigte, die in einer mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben.

Hauswirtschaftsfachkräfte sind Beschäftigte, die in einer dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um



die hauswirtschaftliche Versorgung (Ernährung, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung) der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

(6) Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist.

(7) Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer wirksam werden.

## **Kapitel 2**

### **Gemeinsame Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote**

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen**

(1) Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Barrierefreiheit entsprechen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogen erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten und ihre Verpflichtungen aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen zu erfüllen. Maßstab für Leistungserbringung und Angebotsgestaltung müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sein.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen angebotsbezogen sicherstellen, dass der Zweck des Gesetzes in die Konzeption der Leistungserbringung eingeht und sich die Umsetzung daran ausrichtet.

(3) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

1. eine Beschreibung der Qualitätsziele,
2. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
3. ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten,
5. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes
6. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.

(4) Sie haben zudem sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.

(5) Zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Inanspruchnahme der Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung durch eine Kooperation mit den entsprechenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und Nutzer mit nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei einer zugleich eng begrenzten Lebenserwartung betreut werden sollen und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich insoweit nicht zur vollständigen Leistungserbringung durch eigene Beschäftigte entschieden haben. Der Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(6) Wohnangebote nach diesem Gesetz sollen in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und so gelegen sein, dass den Nutzerinnen und Nutzern eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.

(7) Sofern in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes keine besonderen Anforderungen an die Ausführung baulicher Anlagen gestellt werden, gelten die Vorschriften der Landesbauordnung und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Vorschriften.

(8) Alle Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter überzeugen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung der Beschäftigten und stellen den Fortbestand der fachlichen Eignung durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes nach Absatz 3 Nummer 3 sicher.

(9) Leitungskräfte (Einrichtungsleitung, verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) müssen Fachkräfte sein oder über einen Studienabschluss verfügen, der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderlichen Kompetenzen vermittelt. Sie müssen darüber hinaus über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

(10) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat schriftlich mindestens festzulegen,

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden und welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,

2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,

3. wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde und

4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist.

Die Beschäftigten sind von den Festlegungen in Kenntnis zu setzen und deren Umsetzung ist zu dokumentieren.

(11) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung,

2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und

3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften der Pflege vorbehalten, soweit sich die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf Betreuungsprozesse beziehen, Fachkräften der sozialen Betreuung, die jeweils über die angebotsbezogene erforderliche Fachkunde verfügen.

(13) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers.

## **§ 5**

### **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen sie mit Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen der Nutzerinnen

und Nutzer, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports zusammenwirken und diese möglichst in die Gestaltung der Angebote einbeziehen.

(2) Der Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft dient unter anderem

1. die Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie bürgerschaftlich Engagierten in das von dem jeweiligen Angebot unterstützte Alltagsleben sowie die Öffnung der Angebote für Kooperationen und Veranstaltungen mit externen Institutionen, Vereinen und anderen Stellen,

2. zielgruppenbezogenen Betätigungen anzubieten, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,

3. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Quartier zu informieren und die Teilnahme daran zu unterstützen und zu fördern und

4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu unterstützen und zu fördern.

## **§ 6**

### **Informationspflichten, Beschwerdeverfahren**

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind vorbehaltlich weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet,

1. alle Interessierten über ihr Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis in geeigneter Weise zu informieren,

2. die Nutzerinnen und Nutzer schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren,

3. die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sowie die Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre zur Einsichtnahme durch die gegenwärtigen

oder künftigen Nutzerinnen und Nutzer oder von ihnen beauftragte Personen bereitzuhalten,

4. den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde gegenwärtigen sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen und

5. Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern Einblick in die Dokumentation der Betreuungsleistungen zu gewähren und ihnen im Einzelfall erforderliche Kopien zu überlassen.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

## **§ 7**

### **Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte**

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(2) Das Verbot gilt nicht für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Platzes in einem Wohn- und Betreuungsangebot von der Nutzerin oder dem Nutzer der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter darlehensweise gewährt werden oder die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz von

Genossenschaftsanteilen oder mit dem Wohnangebot stehen und deren Rückzahlung angemessen abgesichert ist.

(3) Spenden an gemeinnützige Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fallen nicht unter die Regelung des Absatzes 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Wohn- und Betreuungsangebot. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.

(4) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Leistung noch nicht gewährt wurde und das Verbot zur Sicherung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer nicht erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. In diesem

Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

## **§ 9**

### **Anzeigepflichten**

(1) Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Soweit die zuständige Behörde den Einsatz einer internetgestützten, elektronischen Datenbank zur Verfügung stellt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 zu nutzen. Verfügt eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter nicht über die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen.

(3) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Angebotes ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Angaben über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern sind mit dieser Anzeige zu verbinden oder baldmöglichst nachzuholen.

(4) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Dokumentationspflichten**

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt



worden sind, können seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Die Dokumentation muss sich je nach Angebotstyp und Leistungsumfang erstrecken auf die tatsächliche Art der Nutzung, die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich deren Versorgung mit Arzneimitteln und der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, die Umsetzung von Konzepten, insbesondere zur Teilhabeförderung und Gewaltprävention, und die Verwaltung von Geldern. Aus der Dokumentation müssen auch Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben ersichtlich sein.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die aktuellen und für die Leistungserbringung erforderlichen nutzerinnen- und nutzerbezogenen Teile der Dokumentation am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. Die anderen Teile der Dokumentation können auch am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vorgehalten werden.

### **Kapitel 3**

#### **Qualitätssicherung**

#### **§ 11**

#### **Anspruch auf Information und Beratung**

(1) Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen. Die Behörde kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

(2) Einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Mitteilung von festgestellten Rechtsverstößen, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die

zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken. Soweit die Vorgänge personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren, sofern nicht das Einverständnis des Betroffenen vorliegt. Im Übrigen findet das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Anwendung.

## **§ 12**

### **Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung**

(1) Ermessensentscheidungen der Behörden sollen so getroffen werden, dass die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft gefördert wird. Maßstab für die Entscheidung soll das Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit sein. Bei Verwaltungsentscheidungen ist darzulegen, wie der Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe berücksichtigt wurde.

(2) Beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, übernehmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die koordinierende Funktion. Dies gilt nicht für das Baugenehmigungsverfahren und das Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 13**

### **Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen**

(1) Von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird und

1. ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder

2. die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist oder

3. die Abweichung auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Betreuungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern geboten ist.

Die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen müssen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein.

(2) Von den Anforderungen an die Wohnqualität kann auch dann abgewichen werden, wenn der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität im vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Abweichung mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch dieses Gesetz geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzerinnen und Nutzern vereinbar ist.

(3) Die zuständige Behörde soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen vorläufig befreit. Dies gilt nicht, soweit die zuständige Behörde nach Antragsingang anordnet, dass die betroffenen Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind.

## **§ 14**

### **Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung**

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den in diesem Gesetz festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

(2) Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

(3) Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen. Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften Sachverhaltes ist zu vermeiden. Ergeben sich jedoch Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor, kann die zuständige Behörde eine eigenständige Prüfung durchführen.

Bei der Prüfung ist in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit grundsätzlich die Baugenehmigung zugrunde zu legen. Sofern Anhaltspunkte für eine Änderung der baulichen Anlage und für einen Verstoß gegen die baurechtlich geforderte Barrierefreiheit festgestellt werden, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Wohn- und Betreuungsangebote genutzten Grundstücke und Räume - soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung - sowie Geschäftsräume der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu betreten,

2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,

3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu nehmen,

4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie den Mitwirkungsgremien oder Vertrauenspersonen in Verbindung zu setzen,

5. bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und

6. die Beschäftigten zu befragen.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter kann eine Vertretung der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen, soweit dies die zeitgerechte Durchführung der Prüfung nicht behindert. Die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken des oder der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(6) Das zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Es ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.

(7) Soweit bei der behördlichen Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben werden, ist dies nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Sofern die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht mehr einwilligungsfähig sind, genügt abweichend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die Erteilung der Einwilligung in mündlicher Form durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Nutzerinnen oder Nutzer, wenn die Einholung der Einwilligung in schriftlicher Form Zweck oder Durchführbarkeit der unangemeldeten Prüfung vereiteln würde. Mündlich erteilte Einwilligungen dieser Art sind im Rahmen der Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(8) Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

(9) Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils zu dem auf den Zeitraum von zwei Jahren folgenden 1. Oktober beendet.

Bei der Veröffentlichung werden auf Antrag der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von der zuständigen Behörde überprüfte Selbstdarstellungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in angemessenem Umfang berücksichtigt. Die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Rechte bleiben unberührt. Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(10) Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, wenn im Ergebnisbericht festgestellte Mängel und getroffene Anordnungen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden und die Behörde die Veröffentlichung nicht dennoch zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks für geboten hält. Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben beziehungsweise ist einzustellen, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Mängelfeststellung oder die Anordnungen angeordnet hat.

(11) Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Absatz 8 Satz 6 gilt entsprechend.

## § 15

### Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

(1) Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen will.

(2) Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen.

(3) Der Betrieb eines Wohn- und Betreuungsangebotes kann ferner untersagt werden, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter

1. die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Wohn- und Betreuungsangebotes unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,

2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder

3. Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 7 Absatz 1 oder gegen eine nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(4) Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot mit pflegerischer Betreuung, das der leistungsrechtlichen Qualitätssicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches unterfällt, Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige

Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so fordert die zuständige Behörde die verantwortlichen Landesverbände der Pflegeversicherungen auf, eine umgehende Durchführung einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sicherzustellen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Vereinbarung nach § 44 Absatz 3 geregelt.

(5) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern kann der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

(6) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Einrichtungsleitung, eine Pflegedienstleitung oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nicht über die erforderliche persönliche oder fachliche Eignung verfügt, so ist sie berechtigt und verpflichtet, allen anderen für die Durchführung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Berufszulassungsverfahren zuständigen Behörden Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person mitzuteilen, wenn die fehlende Eignung bereits zu einem Beschäftigungsverbot geführt hat oder ein solches im Fall der Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar rechtfertigen würde. Soweit bekannt wird, dass die betreffende Person beabsichtigt, eine Tätigkeit in einem Wohn- und Betreuungsangebot aufzunehmen, ist die Behörde, die die Feststellung der mangelnden Eignung getroffen hat, berechtigt und verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die Grundlage der Feststellung waren, im erforderlichen Umfang an die nunmehr örtlich zuständige Behörde zu übermitteln. Liegen Gründe für ein Beschäftigungsverbot vor, ist die zuständige Behörde auch berechtigt, insoweit personenbezogene Daten einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter mitzuteilen, soweit dies zur Begründung eines erneuten Beschäftigungsverbotes erforderlich ist. Die Behörden haben die genannten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden.

(7) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung eines Angebotes nach diesem Gesetz zusammen, so soll eine behördliche



Anordnung gegenüber demjenigen von ihnen erfolgen, der den Mangel zu vertreten hat oder in dessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Die Anordnung und ihre Vollziehung sind von den anderen beteiligten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu dulden.

(8) Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 16**

### **Ombudsperson**

Die Kreise und kreisfreien Städte können ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen. Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren. Ombudspersonen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## **§ 17**

### **Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung**

(1) Zur Beratung der Landesregierung wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter

a) der kommunalen Spitzenverbände,

b) der Landschaftsverbände,

c) der Landesverbände der gesetzlichen Pflegeversicherungen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

d) der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

e) der nach diesem Gesetz zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden sowie der Bezirksregierungen,

f) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,

g) der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen,

h) der Verbände und Institutionen zur Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Angehörigen,

i) der Behindertenverbände,

j) der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften,

k) des Hospiz- und Palliativverbandes,

l) der Betreuungsbehörden,

m) der Betreuungsvereine,

n) der Verbraucherzentrale,

o) der Landesseniorenvertretung und des Landesintegrationsrates,

p) der Verbände der freien und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft,

q) des Kuratoriums Deutsche Altershilfe,

r) der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

2. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten und

3. die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Sie soll unter anderem beteiligt werden:

1. bei der Erarbeitung von Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
2. bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung,
3. bei der Erarbeitung von Vorgaben zur Anerkennung von Ausbildungsgängen als gleichwertige Ausbildung zur sozialen Betreuung,
4. vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Das Ministerium kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Eine geschlechtsparitätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft ist anzustreben. Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Verbänden stehen und auch sonst keine Vergütung erhalten, können die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Fassung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 ([GV. NRW. S. 771](#)), erstattet werden.

## **Teil 2**

### **Besonderer Teil**

#### **Kapitel 1**

##### **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

## **§ 18**

### **Begriffsbestimmung**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen,

1. die den Zweck haben ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen,
2. die in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. die entgeltlich betrieben werden.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbständige Einheit mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern erbracht werden.

## **§ 19**

### **Grundsätzliche Anforderungen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützen und fördern,
2. gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden,
3. sicherstellen, dass die Arzneimittel nutzerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt, die in der Betreuung tätigen Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten und Qualitätsinstrumente implementiert werden, um Über-, Unter- oder Fehlversorgung vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis zu vermeiden,

4. die soziale Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen und

5. Maßnahmen zur Gewaltprävention durchführen und die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln schulen.

Sie müssen zudem nach einer fachlichen Konzeption handeln, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 5 umgesetzt werden.

(2) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 18 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde.

Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind unverzüglich gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zusammen, so trägt jeder die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

## **§ 20**

### **Anforderungen an die Wohnqualität**

(1) Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.

(2) Einrichtungen sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die geringere Platzzahlen vorschreiben, bleiben unberührt.

(3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 vom Hundert innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.

(4) Zimmer für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer sind unzulässig.

(5) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre. Die Nutzerinnen und Nutzer haben ein Mitspracherecht, soweit es um die Belegung eines Zweibettzimmers mit einer anderen Nutzerin oder einem anderen Nutzer geht.

## **§ 21**

### **Personelle Anforderungen**

(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen (Einrichtungsleitung). Diese muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend zu den Qualifikationserfordernissen des § 4 Absatz 9 sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen. Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen außerdem über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) verfügen.

(2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und

Nutzer zu erfüllen. Dies wird vermutet, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vereinbart ist. Jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten müssen Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Satz 2 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird; im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht.

(3) Zusätzlich muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft vorhanden sein. Darüber hinaus muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen.

## **§ 22**

### **Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

(2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung.

(3) Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen, ohne Beschäftigte, Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter

zu sein (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren, oder mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Beirates muss auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen und auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und Nutzer Antwort geben.

(5) Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

(6) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer gemeinschaftlichen Interessensvertretungen über die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessensvertretung. Sie kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter zu hören.

(7) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Vertreterinnen und Vertreter



wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde nach Beratung mit den Nutzerinnen und Nutzern mindestens eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei zusätzlich das Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen.

(8) Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Beratungs- oder Vertrauensgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Keine Nutzerin oder kein Nutzer darf auf Grund ihrer oder seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.

(10) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat den Mitgliedern der genannten Gremien und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren.

Auf Verlangen ist einer Vertretung der genannten Gremien und der Vertrauensperson Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Standpunkte in den Gremien der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters darzulegen.

## **§ 23**

### **Behördliche Qualitätssicherung**

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

(3) Hat die zuständige Behörde die Beschäftigung einer Einrichtungsleitung gemäß § 15 Absatz 5 verboten und hat die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um die Betreuung in dem Wohn- und Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten, auf Kosten der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Einrichtungsleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Einrichtungsleitung, bis die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Einrichtungsleitung bestimmt hat.

## **Kapitel 2**

### **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

#### **§ 24**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

(2) Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und

2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens

a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,

b) das Hausrecht ausüben,

c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,

d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und

e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet

1. bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 oder

2. wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind.

## **§ 25**

### **Selbstverantwortete Wohngemeinschaften**

(1) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten für die Wohngemeinschaft und der Organisation der Betreuung. Sie unterfallen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Für Angebote ambulanter Dienste, die in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, gelten die Anforderungen nach Teil 2 Kapitel 4.

## **§ 26**

### **Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften**

(1) Wohngemeinschaften sollen in den Sozialraum integriert werden, um eine umfassende Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammen, so haben sie schriftlich festzuhalten, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft übernimmt. Die Regelung muss den Nutzerinnen und Nutzern oder Vertreterinnen und Vertretern bekannt sein. Erbringt eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so sollen diese sich mit den für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern abstimmen.

(3) Im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 ist insbesondere festzulegen, dass und durch wen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisiert und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützt und gefördert werden,

2. die Aufstellung und Umsetzung von Pflegeplanungen, Förder- und Hilfeplänen gewährleistet werden,

3. die nutzerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel und die regelmäßige Beratung der in der Betreuung tätigen Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln sichergestellt werden sowie die Implementierung von Qualitätsinstrumenten erfolgt, um vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis Über-, Unter- oder Fehlversorgung zu vermeiden und

4. die soziale Betreuung sichergestellt wird. Gleiches gilt für die hauswirtschaftliche Versorgung, sofern die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich zu deren Übernahme vertraglich verpflichtet haben.

Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer können diese die Regelungen nach Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 auch eigenverantwortlich treffen.

(4) Wird das Angebot insgesamt nur von einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter alleine erbracht, müssen sich die Festlegungen nach Absatz 3 aus einer den Nutzerinnen und Nutzern bekannten schriftlichen Konzeption erkennen lassen.

(5) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern abzuwenden, und mietrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 24 Absatz 3 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Für Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 bis 23) entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in einem Gebäude Wohnraum für mehr als 24 Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften bereitstellt.

## **§ 27**

### **Anforderungen an die Wohnqualität**

(1) In den Wohngemeinschaften sind nur Einzelzimmer zulässig. Auf Wunsch kann Personen, die miteinander in einer Partnerschaft leben, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.

(2) Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsnormen sicherzustellen und sowohl dem Recht auf

Privatsphäre als auch den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft zu entsprechen.

(3) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen vorgenommene Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre oder aus Gründen der Betreuung oder medizinischen Versorgung zwingend erforderlich ist.

## **§ 28**

### **Personelle Anforderungen**

(1) Die Betreuung in der Wohngemeinschaft muss unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft stehen (verantwortliche Fachkraft).

(2) Sofern es der Betreuungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, kann die zuständige Behörde die ständige Anwesenheit einer Fachkraft oder einer anderen geeigneten Betreuungskraft anordnen. Erfordert der konkrete Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in angemessener Zeit eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes geeignete Fachkraft zur Verfügung steht.

(3) Soweit sich die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen verpflichtet haben, muss diese Leistungserbringung unter Beteiligung einer Hauswirtschaftsfachkraft erfolgen. Hierzu genügt deren verantwortliche Einbindung in die Konzeption und Überwachung der hauswirtschaftlichen Leistungserbringung.

## **§ 29**

### **Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer**

(1) Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte insbesondere in Fragen der Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung werden durch eine mindestens jährlich stattfindende Versammlung aller Nutzerinnen und Nutzer wahrgenommen. Soweit diese Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch die Vertreterinnen und Vertreter

wahrgenommen werden, ist diesen Personen Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohngemeinschaft zu gewähren.

(2) Der Mitwirkung unterliegen alle für das Leben in der Wohngemeinschaft wesentlichen Entscheidungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung sowie der Unterkunft und Betreuung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Wohngemeinschaft.

### **§ 30**

#### **Behördliche Qualitätssicherung**

(1) In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Absatz 2. Dabei ist die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen bezieht sich die behördliche Qualitätssicherung nur auf die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ambulanter Dienste nach § 33.

(2) In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht.

(3) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

### **Kapitel 3**

#### **Servicewohnen**

### **§ 31**

#### **Begriffsbestimmung**

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die

Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

## **§ 32**

### **Anforderungen und Qualitätssicherung**

(1) Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes.

(2) Die zuständigen Behörden können an Stelle der nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.

## **Kapitel 4**

### **Ambulante Dienste**

## **§ 33**

### **Begriffsbestimmung**

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

## **§ 34**

### **Grundsätzliche Anforderungen**

Die Regelungen des Kapitels 2 des Allgemeinen Teils dieses Gesetzes gelten für ambulante Dienste nur insoweit, als sie ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 1 erbringen. Die Anzeigepflicht nach § 9 gilt für alle ambulanten Dienste.

## **§ 35**

### **Behördliche Qualitätssicherung**



(1) Soweit ambulante Dienste ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 2 erbringen, wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen überwacht. Vor einer Prüfung durch die zuständige Behörde hat diese die Landesverbände der Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherungen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zu informieren und ihm Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben, soweit die Leistungserbringung in deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fällt. Eine eigene Prüfung durch die zuständige Behörde erfolgt in diesen Fällen nur, sofern eine umgehende eigene Prüfung wegen einer akuten Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausnahmsweise geboten ist, die Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. nicht zeitnah erfolgt oder keine hinreichende Entscheidungsgrundlage erbringt. Soweit ein anlassbezogenes Prüfergebnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. vorliegt, ist dieses den weiteren Entscheidungen der zuständigen Behörde zugrunde zulegen.

(2) Werden die Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 3 erbracht, erfolgt die behördliche Qualitätssicherung im Rahmen der Prüfungen nach § 30 Absatz 2 und 3.

(3) Soweit ambulante Dienste ihre Leistungenaußerhalb der Angebote nach § 24 erbringen, können die zuständigen Behörden an Stelle der nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 528) zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.

## **Kapitel 5**

### **Gasteinrichtungen**

#### **§ 36**

#### **Begriffsbestimmung**

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten.

Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

## **§ 37**

### **Grundsätzliche Anforderungen**

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen haben eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte personelle, bauliche und sonstige Ausstattung vorzuhalten. Unter Beachtung dieses Grundsatzes richten sich die Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach den Regelungen des Teils 1 Kapitel 2 und an Hospize und Kurzzeiteinrichtungen zusätzlich nach Teil 2 Kapitel 1 dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 38**

### **Anforderungen an die Wohnqualität**

(1) In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig.

(2) In Hospizen müssen Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Die Räumlichkeiten in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und Rückzugsmöglichkeiten (Recht auf Privatsphäre) an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten.

## **§ 39**

### **Personelle Anforderungen**

Bei der fachlichen Eignung der Beschäftigten in Hospizen sind die für die Palliativversorgung erforderliche Kenntnisse besonders zu berücksichtigen.

## **§ 40**

### **Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer**

Für Gasteinrichtungen bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei das Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen. Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung und setzt sich für ein Miteinander in der Einrichtung ein.

## **§ 41**

### **Qualitätssicherung**

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

## **Teil 3**

### **Ordnungswidrigkeit, Zuständigkeit, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung**

## **§ 42**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 7 Absatz 3 Satz 5, 9 Absatz 1, 3 oder 4 , 19 Absatz 2 Halbsatz 2 oder 26 Absatz 5 Satz 2 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt,

4. als Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter entgegen § 14 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. entgegen § 7 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
6. entgegen § 22 Absatz 8 Satz 2 Nutzerinnen und Nutzer wegen ihrer Tätigkeit im Beirat oder wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer rechtlichen Vertreterin oder eines rechtlichen Vertreters im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium benachteiligt oder begünstigt,
7. es als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung oder als verantwortliche Fachkraft einer anbietersverantworteten Wohngemeinschaft zulässt, dass einer Nutzerin oder einem Nutzer ohne rechtfertigenden Grund die Freiheit entzogen wird,
8. einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 43**

#### **Zuständigkeit**

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wahrnehmen.

(2) Örtlich zuständig ist die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach diesem Gesetz erbracht wird.

(3) Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind die Bezirksregierungen. Diese stellen insbesondere sicher, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsanbieterinnen oder

Leistungsanbietern von Angeboten nach diesem Gesetz beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium.

(5) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(6) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

2. besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.

## **§ 44**

### **Zusammenarbeit der Behörden**

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen

Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der Wohn- und Betreuungsangebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

(4) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 3 können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben befristet von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Modellvorhaben im Bereich der Qualitätssicherung kann das zuständige Ministerium die zuständige Behörde von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

## **§ 45**

### **Rechtsverordnungen**

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, der Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 11 und der Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 4 und deren Fort- und Weiterbildung,

2. über die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten im Verhältnis zur Anzahl und zum Pflege- und Betreuungsbedarf der zu betreuenden Nutzerinnen und Nutzer,

3. über die Voraussetzungen, Absicherungen und sonstigen Anforderungen bezüglich der Leistungen nach § 7 Absatz 1,
4. zur Regelung der Einzelheiten zu den Informationspflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
5. zur Regelung der Einzelheiten zu den Anzeige- und Dokumentationspflichten nach den §§ 9 und 10; dabei kann sie abweichend von § 9 angebotsbezogen auch längere Anzeigefristen festsetzen,
6. über die Wahl oder Einsetzung, die Amtszeit, das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien nach §§ 22 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 29 sowie die Bestellung einer Vertrauensperson nach §§ 22 Absatz 7 Satz 2 und 40 und über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung,
7. im Einvernehmen mit dem für Bauen und Wohnungsbau zuständigen Ministerium über die Anforderungen an die Wohnqualität, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
8. über hygienerechtliche Anforderungen für Wohn- und Betreuungsangebote, um einen ausreichenden und dem Konzept angepassten Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) Das zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren bei Prüfungen, die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen und die an eine Selbstdarstellung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu stellenden Anforderungen nach § 14 Absatz 9 zu erlassen.

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens für die zuständigen Stellen und die Anbieterinnen und Anbieter verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die datenverantwortlichen Stellen festzulegen.

(4) Die Rechtsverordnungen werden im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.

## **Teil 4**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 46**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch §§ 14 Absatz 4 und 5, 16, 22 Absatz 9 und 29 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)) eingeschränkt.

#### **§ 47**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, müssen dies bei der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2015 anzeigen. Für sie gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erst ein Jahr nach dem 15. Oktober 2014. Soweit Anforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist. Sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Nutzerin oder eines Nutzers erforderlich ist, hat die zuständige Behörde schon vor dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Recht zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.

(2) Soweit auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein Wohn- und Betreuungsangebot die Merkmale eines anderen Wohn- und Betreuungsangebotes erfüllt, sind spätestens drei Monate nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Wohn- und Betreuungsangebot zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diese Frist



im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sind für bestehende Einrichtungen spätestens bis zum 31. Juli 2018 umzusetzen; für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt dies nur hinsichtlich der Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1 und 2. Die Frist kann im Einzelfall für Einrichtungen, die auf die Regelung des § 17 Absatz 3 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 498](#)), vertraut haben und ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld verzichten, bis längstens zum 31. Juli 2023 verlängert werden. In Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen.

(4) Die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 3 gilt für nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Einrichtungen ausnahmsweise nicht, wenn diese Einrichtungen bereits vor dem 1. Juni 2013 über eine Abstimmungsbescheinigung verfügten beziehungsweise sämtliche zur Erteilung einer solchen Bescheinigung wesentlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht hatten und den Bau des Vorhabens innerhalb von anderthalb Jahren nach dem Erhalt der Abstimmungsbescheinigung tatsächlich begonnen haben.

(5) Die Anforderung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 ist für bestehende anbieterverantwortete Wohngemeinschaften spätestens bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen; bis zum 31. Juli 2018 ist auch in diesen Angeboten die Anforderung nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend umzusetzen.

(6) Im Übrigen genießen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Wohn- und Betreuungsangebote im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Für Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten für die Anforderungen an die Wohnqualität das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und die

Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550),

2. Für Gebäude, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung.

Für Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 dieses Gesetzes, die bereits nach Maßgabe der Regelungen des Heimgesetzes oder des Wohn- und Teilhabegesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung betrieben wurden, gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz und der Durchführungsverordnung in der ab dem 16. Oktober 2014 geltenden Fassung, sofern dies aus der Sicht der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters günstiger ist.

(7) Die Aufgabe einer Nutzung, ein wesentlicher Umbau oder Ersatzbau führen zum Verlust des Bestandsschutzes. Bei Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Sätze 1, 2, 4 und 5 oder § 27 Absatz 1 vorgenommen werden, müssen die umgebauten Zimmer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen lassen diese Maßnahmen den Bestandsschutz ebenso unberührt wie der Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters.

## **§ 48**

### **Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen**

(1) Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach dem Heimgesetz, der Heimpersonalverordnung oder diesem Gesetz in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, werden auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt. Sie können berücksichtigt werden, wenn sie in anderen Ländern nach landesrechtlichen Vorschriften als Fachkraft anerkannt wurden.

(2) Einrichtungsleitungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben, aber die Anforderungen nach §§ 4 Absatz 9 oder 21 Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt. Soweit Einrichtungsleitungen die erforderlichen Kenntnisse nach § 21 Absatz 1 noch nicht nachweisen können, sind entsprechende Fort- und Weiterbildungen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen.

## **§ 49**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 738](#)) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970).

(3) Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2019.

(4) Das für Pflege zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Finanzministerium zum 1. Januar 2018 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führt. Maßstab ist ein Vergleich mit dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 738](#)). Im Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung, ist das Gesetz so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zukünftig keine konnexitätsrelevante wesentliche Belastung mehr entsteht.

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil:**

1. Seit dem Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes haben sich trotz Anerkennung der Zielsetzung des Gesetzes in kurzer Zeit zahlreiche Umsetzungsprobleme gezeigt, die an verschiedenen Stellen gerade der Entwicklung einer zukunftsfähigen Angebotsstruktur für Menschen mit einer Behinderung oder mit Pflegebedarf entgegenstehen.

Die Wohn- und Betreuungsbedürfnisse von Menschen im Alter und bei Behinderung haben sich nachhaltig verändert. Gefordert werden mehr Wohn- und Betreuungsformen, die möglichst lange oder sogar auf Dauer ein selbstbestimmtes Wohnen auch bei Pflegebedürftigkeit ermöglichen. Die Landesregierung hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die Gründung und Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen zu fördern.

Das jetzige WTG mit seinem einheitlichen Anwendungsbereich ist jedoch zu sehr am klassischen "Heimbegriff" orientiert, was insbesondere neue Wohnformen vor Probleme stellt. Die Landesregierung hält daher eine Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes für geboten. Das Gesetz hat sich stärker am konkreten Schutzbedarf älterer und auf Betreuung angewiesener Menschen zu orientieren und ihren Bedürfnissen sowie den sich verändernden Wohnangeboten Rechnung zu tragen.

Mit der Zielsetzung, Schutzrechte für ein selbstbestimmtes Leben mit hoher Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss der gesetzgeberische Anspruch verbunden sein, ein solches "Schutzgesetz" auch für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst verständlich zu formulieren und ihnen so die Wahrnehmung der Rechte zu erleichtern. Unter bewusster Inkaufnahme eines Zuwachses beim Normumfang wurde daher auf Verweisketten verzichtet und Wert auf eine weitgehend in sich

geschlossene Darstellung der Anforderungen für die einzelnen Angebote gelegt. Für alle Angebote gültige Anforderungen wurden in einem allgemeinen Teil zusammengefasst.

2. Das bisherige Wohn- und Teilhabegesetz stellt hinsichtlich des Schutzbedarfes vor allem auf eine rechtlich oder tatsächlich gegebene strukturelle Abhängigkeit der betreuten Menschen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und -anbietern ab. In der bisherigen Umsetzung des Gesetzes haben sich zum einen zahlreiche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Feststellung einer (tatsächlichen) strukturellen Abhängigkeit ergeben. Zum anderen hat sich gezeigt, dass das System eines einheitlichen Einrichtungsbegriffs mit im Grundsatz allgemeinverbindlichen und gleichen Anforderungen der Vielfalt der Wohn- und Betreuungskonzepte nicht gerecht wird.

An die Stelle dieses Systems tritt daher eine Regelung, die nach Wohn- und Betreuungsformen differenziert. Unter Wahrung einer landesweit vergleichbaren Umsetzung soll das Gesetz durch die Einführung angebotsbezogener Anforderungen vor allem die zur Entwicklung und Umsetzung alternativer Wohn- und Betreuungskonzepte erforderliche Flexibilität und Planungssicherheit geben. Eine große Flexibilität in den Anforderungen an Angebote, die Wohnen und Betreuung bzw. Pflege verbinden, setzt vor allem voraus, dass die in diesen Einrichtungen ambulant erbrachten pflegerischen Dienstleistungen qualitätsgesichert erbracht werden. Ziel ist es, durch eine gute Qualitätssicherung insbesondere die Gründung und Entwicklung neuer Wohnformen sowie den Aufbau quartiersnaher Strukturen zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches. Mit der Erweiterung soll auch bei der Versorgung älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im eigenen Wohnraum, in Wohngemeinschaften oder in Angeboten des Servicewohnens ein Mindestmaß an ordnungsrechtlichem Schutz gewährleistet sein.

Der Geltungsbereich gliedert sich in fünf Kategorien:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
- Angebote des Servicewohnens,
- ambulante Dienste,
- Gasteinrichtungen.

3. Der Angebotstyp „Betreuungseinrichtung mit umfassendem Leistungsangebot“ soll die bereits dem Heimgesetz wie auch dem WTG unterliegenden „typischen“ stationären Pflegeheime bzw. Betreuungseinrichtungen umfassen, in diesen Einrichtungen sind Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs-/Pflegeleistungen miteinander verbunden. Die Einrichtungen sind in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig.

4. Als neue Angebotsform sollen künftig Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen gesondert erfasst werden. Diese zeichnen sich durch ein Zusammenleben mehrerer auf professionelle Unterstützung und/oder Pflege angewiesener Menschen in einer Wohnung mit gemeinsamem Haustand aus, in der zugleich Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes erbracht werden. Unterschieden wird dabei zwischen anbieterverantworteten und selbstverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.

5. Das Servicewohnen umfasst Angebote, die eine Wohnraumüberlassung verbindlich mit der Abnahme bestimmter allgemeiner Unterstützungsleistungen verknüpfen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass über eine Grundleistung hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählbar sind. Zu dieser Angebotsform zählt u. a. das etablierte "Betreute Wohnen für ältere Menschen", aber auch Wohnformen für andere auf Betreuung angewiesene Zielgruppen, wie zum Beispiel körperbehinderte Menschen, die in vergleichbarer Wohnsituation leben und allgemeine Betreuungsleistungen benötigen.

6. Der Geltungsbereich soll zukünftig zudem auch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste erfassen. Diesen kommt bei der Gestaltung einer demographiefesten und quartiersnahen Infrastruktur, insbesondere vor dem Hintergrund der Ermöglichung von selbstverantworfetem Wohnen, eine Schlüsselrolle zu. Sie stellen nicht nur eine bedarfsgerechte Versorgung in der eigenen Häuslichkeit sicher, sondern erbringen auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften die relevanten Pflege- und Betreuungsdienstleistungen.

Um in diesen Wohnformen durch den Verzicht auf zu detaillierte Qualitätsanforderungen ein hohes Maß an Flexibilität zu ermöglichen und gleichwohl kultursensible Betreuungs- und Pflegequalität im Rahmen des WTG verlässlich gewähren zu können, werden die dort tätigen ambulanten Dienste künftig in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Außerhalb von Wohngemeinschaften unterliegen ambulante Dienste zunächst nur einer Meldepflicht. Zudem werden der zuständigen Behörde die Kompetenzen des allgemeinen Ordnungsrechts übertragen, um im Gefahrenfall das schnelle Eingreifen einer pflege- und betreuungsfachlich kompetenten Behörde zu ermöglichen.

7. Unter den Begriff "Gasteinrichtungen" werden folgende besonderen Pflege- und Betreuungsangebote zusammengefasst:

- Hospize
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

18. Die Neuregelung sieht jeweils abgestufte, mit an den jeweiligen Angebotstypen orientierten, passgenauen Anforderungen vor. Dadurch sollen Hemmnisse für die Entwicklung zukunftsorientierter, flexibler Angebote abgebaut werden. Denn die Erfahrungen mit dem bisherigen WTG haben gezeigt, dass insbesondere eine

Spezifizierung der personellen und baulichen Anforderungen für die Weiterentwicklung von Wohn- und Betreuungsangeboten von entscheidender Bedeutung sind.

Entsprechend bestehen für die einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote auch an dem jeweiligen Angebotstyp orientierte, abgestufte Maßnahmen zur Qualitätssicherung. So sind insbesondere bei den ambulanten Diensten ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese auch nur, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Dagegen wird es bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen auf Grund der größeren Abhängigkeit von in der Regel einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter neben anlassbezogenen Prüfungen auch Regelprüfungen geben.

8. Der Abbau von Bürokratie ist ein weiteres Ziel der Abkehr von den derzeitigen Regelungen mit einem einheitlich gestaltetem Geltungsbereich und entsprechenden Anforderungen mit den diversen Befreiungsmöglichkeiten hin zu einer typenorientierten Ausrichtung des WTG mit abgestuften Anforderungen. Derzeit herrscht erhebliche Unsicherheit bei der Rechtsanwendung, die ihren Ausdruck in zahlreichen von den WTG-Prüfbehörden zu bearbeitenden Befreiungsanträgen findet. Mit der Aufnahme von an der jeweiligen Wohnform orientierten Anforderungen soll die Rechtssicherheit in der Anwendung steigen, wobei keine neuen, sondern lediglich angepasste Anforderungen aufgenommen werden. Damit wird insgesamt nicht mehr Verwaltungsaufwand hervorgerufen, sondern vielmehr das Verfahren vereinfacht werden und dadurch die Bürokratieeffizienz steigen.

Zudem sollen schon vorhandene Datenbanken, wie z.B. pfaad.nrw, genutzt und zu einer Datenbasis ausgebaut werden, die unter anderem zur Unterstützung des Prüfablaufs genutzt werden können.



Außerdem wird eine Modellklausel zur Schaffung klarer Kooperationsrahmenbedingungen zwischen den MDK und den WTG-Prüfbehörden aufgenommen. Gegenstand dieser Vereinbarung könnte sein: eine verbindliche Abstimmung der Prüfgegenstände, des Prüfverfahrens, der Prüftermine und der Berücksichtigung jeweils anderweitig erhobener Tatsachenfeststellungen sowie strukturierte Regelungen der gegenseitigen Information. Das Ziel ist die Herbeiführung eines einheitlichen Prüfverfahrens.

Darüber hinaus werden die WTG-Prüfbehörden durch die Möglichkeit einer eingeschränkten Regelprüfpflicht nur alle zwei Jahre entlastet, soweit keine wesentlichen Mängel bei der letzten Regelprüfung durch die WTG-Aufsicht festgestellt wurden

Soweit möglich wurde auf Regelungen, die abschließend bereits in anderen Gesetzen getroffen sind, verzichtet. Wegen der vorrangigen Bundeskompetenz zur Regelung des Vertrags- und Leistungsrecht wurden hier gegenüber dem WTG 2008 verschiedene Prüfgegenstände nicht mehr aufgenommen. Anforderungen an Gebäude, die bereits bauordnungsrechtlich abschließend geregelt sind, wurden ebenfalls nicht mehr aufgenommen.

Auch die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte Abstimmung der Regelungen des bisherigen Landespflegerechts mit denen des bisherigen WTG dient der Deregulierung und bringt einen Gewinn an rechtlicher Klarheit.

## 9. Kostenfolgen

Für die Gemeinden als zuständige Behörden ergeben sich insgesamt keine konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen. Maßstab für den Vergleich ist der Verwaltungsaufwand für eine rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz vom 10. Dezember 2008.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Kostenfolgenabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz durchgeführt. Danach besteht Einigkeit, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine wesentliche Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden ist und daher kein finanzieller Ausgleich durch das Land zu leisten ist. Die Veränderung der Aufgabenwahrnehmung nach dem WTG stellt sich im Überblick wie folgt dar:

### 9.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot entsprechen den Betreuungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 WTG 2008. Die Legaldefinition wird redaktionell verändert, aber inhaltlich übernommen und entspricht im Wesentlichen der Definition aus § 1 HeimG. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die leistungrechtlich regelmäßig als stationäre Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu qualifizieren sind. Die Anforderungen, die an den Betrieb einer solchen Einrichtung gestellt werden, werden weitgehend aus dem geltenden WTG übernommen. Jedoch entfällt die Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen. Hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen hat der Bundesgesetzgeber nunmehr mit Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes am 01.09.2009 abschließend von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus tritt in zweifacher Hinsicht noch eine Entlastung ein: Zum einen können die Kommunen das Intervall für die Regelprüfung, die bisher jährlich stattfinden musste, auf zwei Jahre verlängern, wenn das Ergebnis der letzten Regelprüfung) entsprechend ohne wesentliche Mängel war. Zum anderen sieht das WTG 2013 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den kommunalen Prüfbehörden, den Pflegekassen und den MDK vor, wonach doppelte Prüfungen vermieden werden sollen. Beides wird zu einer erheblichen Verringerung des Prüfaufwandes führen.

### 9.2 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfielen nicht dem WTG 2008, fallen aber unter das WTG 2013. Nach dem WTG 2013 findet jedoch eine Prüfung nur insoweit statt, als die Einordnung als Wohngemeinschaft und die Frage der Selbstverantwortung oder Fremdverantwortung geprüft werden muss. Diese Prüfung entspricht aber der bisherigen Prüfung zur Einordnung einer Wohngemeinschaft als Betreuungseinrichtung nach § 2 WTG 2008. Dort musste geprüft werden, ob Leistungen voneinander rechtlich unabhängig sind, § 2 Absatz 1, eine Aufnahme durch zwei rechtlich verbundene Anbieterinnen oder Anbieter vorlag, § 2 Absatz 2 WTG 2008 oder die Wahlfreiheit tatsächlich eingeschränkt war, § 2 Absatz 3 WTG 2008. Insofern ist der Prüfaufwand vergleichbar. Seitens der WTG-Prüfbehörden zu prüfende Anforderungen werden an selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht gestellt.

### 9.3 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Bisher fielen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen je nach konkreter Ausgestaltung entweder nach § 2 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 regelmäßig bereits in den Geltungsbereich des WTG 2008. So lag bei einer zwingenden rechtlichen Verknüpfung von Wohnraumüberlassung und Betreuung eine Einrichtung nach § 2 Absatz 1 WTG 2008 vor. Bei einer rechtlichen Verbundenheit der Anbieterinnen und Anbieter lag eine Betreuungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 WTG 2008 vor, auch wenn formal die Verträge über Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen getrennt und von einander unabhängig waren, sofern nur pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in der Einrichtung "aufgenommen" wurden, § 4 Absatz 3 Satz 1 WTG 2008. Im Übrigen waren nach der Rechtsprechung (vgl. zuletzt OVG Niedersachsen, 25. Mai 2011, Az 4 LA 306/08 m. w. N.) anbieterverantwortete Wohngemeinschaften schon regelmäßig Heime im Sinne des Heimgesetzes, da es auf die objektive Zweckbestimmung (Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen und Eingliederung in einen anbieterbestimmten Geschehensablauf) ankam und nicht auf die von den Anbieterinnen und Anbietern gewählte Bezeichnung.

Trotz anderslautender Bezeichnung waren anbieterverantwortete Wohngemeinschaften damit in der Regel bisher schon Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Anforderungen und Prüfumfang nach dem WTG 2013 sind im Gegensatz zum Heimgesetz und dem WTG 2008 jedoch bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften deutlich verringert: Insbesondere Mindestflächen, die Fachkraftquote und die ständige Präsenz einer Fachkraft (§§ 2 Absatz 4 WTG-DVO, 12 Absatz 3 Satz 4 und 6 WTG 2008) werden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nicht mehr regelhaft gefordert. In der Praxis musste häufig eine Prüfung eines Befreiungsantrages nach § 7 Absatz 5 WTG 2008 erfolgen, die entsprechend aufwändig war. Dieser Aufwand entfällt zukünftig auf Grund der passgenaueren Anforderungen weitgehend.

#### 9.4 Servicewohnen

Angebote des Service-Wohnens waren je nach konkreter Ausgestaltung bisher schon Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG 2008. Wenn entweder verpflichtend oder aber auf Grund rechtlicher Verbundenheit neben der Wohnraumüberlassung pflegerische Betreuungsleistungen angeboten wurden, handelte es sich ungeachtet der Tatsache, dass auch solche Angebote häufig als "Service-Wohnen" bezeichnet wurden, um Betreuungseinrichtungen nach §§ 2 Absatz 1 oder Absatz 2 WTG 2008. Gleiches galt, wenn mehr als geringfügige allgemeine oder soziale Betreuungsleistungen angeboten wurden, §§ 2 Absatz 1 oder Absatz 2, 3 Absatz 1 WTG 2008. Die Geringfügigkeitsgrenze für die Leistungen der allgemeinen und sozialen Betreuung betrug nach dem WTG 2008 grundsätzlich 25% der jeweiligen Nettomiete, mindestens aber den sozialhilferechtlichen Eckregelsatz nach dem SGB XII. Regelmäßig war von der zuständigen Behörde die im Einzelfall schwierige Prüfung der rechtlichen Verbundenheit und der Aufnahme im Sinne der §§ 2 Absatz 2, 4 Absatz 3 WTG 2008 vorzunehmen. Wenn nach dem Ergebnis der Prüfung der Geltungsbereich eröffnet war, so handelte es sich um eine Betreuungseinrichtung, für die dann zunächst alle Anforderungen des WTG 2008 galten. Die regelmäßig erforderlichen Befreiungen nach den §§ 6 Absatz 5, 7 Absatz 5 und 11 Absatz 3 WTG 2008 mussten dann in einem aufwändigen Verfahren erteilt

werden. Dieser Prüfaufwand verringert sich erheblich. Zum einen wird die Statusprüfung durch eine wesentlich klarere Legaldefinition erleichtert, zum anderen werden bis auf eine Anzeigepflicht keine Anforderungen an das Service-Wohnen gestellt.

## 9.5 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste werden neu in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Insoweit wird der Prüfaufwand für dieses Wohn- und Betreuungsangebot erhöht. Es gibt derzeit ca. 2.500 ambulante Pflegedienste mit einer Zulassung nach dem SGB XI (Angaben der amtlichen Pflegestatistik) und ca. 1.100 ambulante Dienste der Eingliederungshilfe (Angaben der Landschaftsverbände). Daneben bietet eine nicht bekannte Zahl von Diensten Betreuungsleistungen im Sinne des WTG 2013 ohne Zulassung durch einen SGB XI oder SGB XII Kostenträger an.

Für diese Dienste sieht das WTG nur dann eine lediglich anlassbezogene Prüfung vor, wenn die Dienstleistung in Wohngemeinschaften im Sinne des WTG 2013 erfolgt. Bei der Durchführung der Prüfung sind zudem vorrangige Prüfzuständigkeiten (MDK etc.) vollständig auszunutzen. Außerhalb von Wohngemeinschaften werden der WTG-Behörde lediglich die Kompetenzen der allgemeinen Ordnungsbehörde übertragen, die somit schon bisher von den Gemeinden und Gemeindeverbänden wahrzunehmen waren.

Den neu dem Gesetz unterfallenden ambulanten Diensten stehen ca. 2.000 Pflegeeinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (stationäre Pflegeeinrichtungen nach der Pflegestatistik) und ca. 1.000 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot der Eingliederungshilfe (stationäre Einrichtungen nach Angaben der Landschaftsverbände) gegenüber. Bei diesen "stationären Einrichtungen" verringert sich der Prüfaufwand wie bereits beschrieben.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

- Regelprüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot grundsätzlich Vollprüfungen sind,
- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot erheblich umfangreicher als ambulante Dienste geprüft werden,
- die Prüfungen der ambulanten Dienste innerhalb von Wohngemeinschaften ausschließlich anlassbezogen und damit nur auf die Prüfung einzelner Anforderungen ausgerichtet und zudem subsidiär zur Prüftätigkeit anderer Prüfinstanzen sind,
- die Gefahrenabwehr bei ambulanten Diensten außerhalb von Wohngemeinschaften nur nach dem allgemeinen Ordnungsrecht erfolgt und auf diese Weise schon bisher den kommunalen Ordnungsbehörden oblag

wird der Aufwand für die Prüfung ambulanter Dienste durch die entsprechende Entlastung bei der Prüfung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot überkompensiert. Außerdem ist der bereits dargestellte verringerte Prüfaufwand bei den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften zu berücksichtigen.

## 9.6 Gasteinrichtungen

Bei den Gasteinrichtungen ist zu differenzieren: Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitbetreuung fielen schon in den Geltungsbereich des Heimgesetzes und des WTG 2008. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege waren nicht vom Geltungsbereich des WTG 2008 erfasst. Im Hinblick auf den umfassenden Schutzauftrag des WTG 2013, der auch die ambulanten Dienste einbezieht, sollen auch Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen wieder in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden. Das bedingt einerseits zwar eine Ausweitung der Zahl der zu überwachenden Wohn- und Betreuungsangebote. Andererseits wird der Aufwand für die Prüfungen reduziert: Die Regelprüfung findet nur noch im Abstand von höchstens drei Jahren statt. Bisher musste diese Prüfung in Hospizen und Einrichtungen der Kurzzeitbetreuung mindestens jährlich durchgeführt werden.

Es gibt in Nordrhein-Westfalen derzeit 230 Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege. Dies sind fast ausschließlich Einrichtungen der Kurzzeitpflege; solitäre Einrichtungen der Tagespflege sind selten und solitäre Einrichtungen der

Nachtpflege kommen fast gar nicht vor (vgl. Bericht des BMFSFJ zur Situation der Heime, 2006, S. 38 f.). Der Großteil der Tages- und Nachtpflegeplätze wird in stationären Dauerpflegeeinrichtungen angeboten. Diese unterlagen aber schon bisher der Überwachung nach dem Heimgesetz und dem WTG 2008.

Durch die Verlängerung der Prüfintervalle wird also trotz der Einbeziehung der wenigen solitären Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen der Gesamtaufwand für die Behörden nicht erhöht.

#### 9.7 allgemeine Tätigkeit als Aufsicht

Auf Grund der zum Teil ausgeweiteten Prüfungszuständigkeit ist davon auszugehen, dass die WTG-Behörden in der Öffentlichkeit verstärkt als zentrale oder zumindest zusätzliche Anlaufstelle für Fragen der Qualität der pflegerischen Versorgung wahrgenommen werden. Der hierdurch entstehende Aufwand ist schwer abzuschätzen. Da er zum Teil bereits von der kommunalen Beratungsaufgabe nach § 4 Absatz 2 PfG NW umfasst war und zudem die Reduzierung des Prüfaufwands bei den stationären Einrichtungen durch die teilweise veränderten bzw. zusätzlichen Prüfaufwände bei Wohngemeinschaften und ambulanten Diensten wie oben dargestellt nicht kompensiert wird, ist davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Beratungsanforderungen bei den Kommunen keine wesentlichen Mehraufwände entstehen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beschreibt den Zweck des Gesetzes und wird wegen ihrer zentralen Bedeutung für die einzuhaltenden Anforderungen an Wohn- und Betreuungsangebote an den Anfang des Gesetzes gestellt. Zweck des Gesetzes ist

der umfassende Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die in Wohn- und Betreuungsangeboten leben und betreut werden. Satz 2 der Vorschrift unterstreicht, dass diesen Menschen die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre Persönlichkeit zu entfalten und am Leben in der Gesellschaft Teil zu haben. Es handelt sich bei den in § 1 Absatz 1 genannten Aspekten nicht um symbolische Bekundungen, sondern um konstitutive Regelungen, die zum Kernbestand des Gesetzes gehören. Die dort genannten Zwecke stellen zwar nicht unmittelbar eigene Anforderungen dar, sie sind aber, wie im Heimgesetz und im bisherigen Wohn- und Teilhabegesetz auch, bei der Auslegung von Vorschriften heranzuziehen. Neu aufgenommen als Zweckbestimmung wird die positive Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten, da diese unabdingbare Voraussetzungen auch für eine gute Betreuung der Menschen sind. Darüber hinaus soll das Gesetz im Rahmen seiner ordnungsrechtlichen Möglichkeiten auch die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ fördern und die Bedingungen für einen Paradigmenwechsel setzen: Den Wechsel von großen Einrichtungen zu kleineren Angeboten, die in das Quartier eingebunden sind.

Die Betonung der Gewaltprävention in Absatz 2 dient in besonderer Weise der Umsetzung des Art. 16 Absatz 1 UN-BRK.

Zu Absatz 3

Die Regelung erlegt den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern die Verpflichtung auf, die Förderung der Teilhabe in ihre Leistungserbringung mit einzubeziehen. Bisher war dies nur indirekt durch die §§ 7 Absatz 1 Nr. 1, 1 Absatz 2 Nr. 1, 6 und 7 WTG 2008 erfasst. Nunmehr wird dies ausdrücklich geregelt. Durch die jetzt ausdrückliche Regelung wird verdeutlicht, dass das Gesetz dem Auftrag nachkommt, die Konvention der Organisation der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) umzusetzen. Detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung der Vorgabe und den Umfang der Ressourcen für eine Teilhabeförderung sind ordnungsrechtlich jedoch nicht möglich, sie bleiben den leistungsvertraglichen Ausgestaltungen und der grundsätzlichen Angebotskonzeption überlassen.



#### Zu Absatz 4

Die Interessen und Bedürfnisse der Menschen in Wohn- und Betreuungsangeboten werden explizit benannt. Die Nummern 1 bis 8 nehmen Bezug auf die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ des „Runden Tisches Pflege“ und sind im Wortlaut nahezu unverändert übernommen worden. Die Erläuterungen zu dieser „Charta“ können damit auch zur Auslegung herangezogen werden (z.B. ergibt sich die Verpflichtung einer Betreuungseinrichtung, alle organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine gleichgeschlechtliche Pflege zu gewährleisten, aus Art. 3 der Charta (Schutz der Privat- und Intimsphäre) und letztlich aus Art. 1 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes; unter einer qualifizierten Betreuung im Sinne der Nr. 4 ist eine solche zu verstehen, die dem jeweils aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht). Gesetzestechnisch dienen die Formulierungen der Präzisierung der Interessen und Bedürfnisse, die in Absatz 1 genannt sind. Gegenüber dem WTG 2008 erfolgt eine Erweiterung dahingehend, dass auch die Achtung der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in den Katalog der zu schützenden Rechte, Interessen und Bedürfnisse aufgenommen wird.

Mit dem Katalog des Absatzes 4 werden keine neuen subjektiv-öffentlichen Rechte begründet. Es handelt sich lediglich um die textliche Zusammenfassung von (Grund-) Rechten, die anderweitig bereits begründet sind. Die vor allem im Grundgesetz und in der Europäischen Sozialcharta begründeten Rechte verpflichten zwar unmittelbar nur den Staat. Ihn trifft jedoch die Verpflichtung, der möglichen Beeinträchtigung dieser Rechte durch Dritte entgegen zu treten. In Wahrnehmung des staatlichen Fürsorgeauftrages wird den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern die Beachtung der Charta durch dieses Gesetz auferlegt. Die Beachtung dieser Rechte durch sie unterliegt der ordnungsrechtlichen Kontrolle. Der Staat kommt damit seinem Schutzauftrag nach.

#### Zu § 2

#### Zu Absatz 1, 2 und 3

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Gegenüber dem einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung im WTG 2008 wird nunmehr zwischen den fünf genannten Wohn- und Betreuungsangeboten differenziert. Da es sich nicht mehr zwingend um eine Einrichtung handelt, wird der umfassendere Begriff des Wohn- und Betreuungsangebotes gewählt. Die einzelnen Angebotsformen werden in den §§ 18, 24, 31, 33 und 36 legaldefiniert.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese ausdrücklich normierte Gesetzeskonkurrenz ersetzt die Beschränkung des Geltungsbereichs des bisherigen WTG auf Einrichtungen für Volljährige. Der Ausschluss der genannten Einrichtungen ist gerechtfertigt, weil für diese Einrichtung bereits nach § 45 SGB VIII Erlaubnispflicht und Aufsicht gesetzlich geregelt sind. Entscheidend ist daher ausschließlich, dass die Einrichtungen unter die Regelung des § 45 SGB VIII fallen, nicht aber die Rechtsgrundlage der Leistungsgewährung dort (SGB VIII oder SGB XI).

Wie bisher sind auch Krankenhäuser und Internate der Berufsförderungswerke aus dem Geltungsbereich des WTG ausgenommen. Eindeutig wird jetzt auch geregelt, dass Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V und des § 15 SGB VI nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, da der Aufenthalt in diesen Einrichtungen regelmäßig auf eine begrenzte Zeit ausgerichtet ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung, wonach Statusfeststellungen nach diesem Gesetz keine Auswirkungen auf andere Gesetze haben. Damit kann dann aus der Feststellung, dass z. B. eine Wohngemeinschaft als anbieterverantwortet gilt, nicht geschlossen werden, es handle sich dabei um eine vollstationäre Einrichtung im Sinne des SGB XI oder XII, einen Sonderbau im Sinne der Landesbauordnung oder eine Einrichtung im Sinne des § 36 IfSG. Die Tatbestandsvoraussetzungen leistungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher oder anderer Vorschriften sind ausschließlich den jeweiligen Gesetzen zu entnehmen.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt die Begriffsbestimmungen.

#### Zu Absatz 1

Hier werden die Begriffe der Pflege und sozialen Betreuung definiert. Der Begriff der Pflege wird dabei aus dem SGB XI übernommen, wo er mittelbar über den Begriff der Pflegebedürftigkeit definiert wird, § 18 SGB XI; der Begriff der sozialen Betreuung, der bisher nirgendwo sonst definiert ist, aus dem bisherigen WTG. Nicht mehr in den Begriff der Betreuung nach dem WTG einbezogen werden Tätigkeiten der allgemeinen Betreuung. Diese werden, wie Satz 2 klarstellt, aus dem Begriff der Betreuung herausgenommen, da sie für die Anwendung des Gesetzes keine Rolle spielen. Die Veränderung der Definition hat Auswirkungen z.B. auf die Fachkraftefordernisse, die sich jetzt nur noch auf Pflege und soziale Betreuung beziehen.

Vor allem durch die Zielsetzung „Unterstützung der Selbstbestimmung“ macht die Definition klar, dass dem Betreuungsbegriff ein anderes Verständnis als etwa im Betreuungsrecht zugrunde liegt.

#### Zu Absatz 2

Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter ist, wer den in Absatz 3 definierten Nutzerinnen und Nutzern Wohn- oder Betreuungsleistungen anbietet. Neben der Wohnraumüberlassung werden damit Pflege und soziale Betreuungsleistungen erfasst. Es kommt nicht darauf an, dass die Leistungen tatsächlich erbracht werden, sondern dass sie angeboten werden, so dass sie von den Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf in Anspruch genommen werden können. Die Begriffe „Leistungsanbieter/Leistungsanbieterin“ erfassen aber natürlich erst Recht (ggf. juristische) Personen, die die Leistungen dann tatsächlich auch erbringen. Die Einordnung einer Person als „Leistungsanbieter/Leistungsanbieterin“ alleine hat noch keine konkreten Folgen, da sie noch nichts über die an die jeweiligen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu stellenden Anforderungen aussagt.

### Zu Absatz 3

Die Regelung definiert den Begriff der Nutzerinnen und Nutzer: Das sind wie im bisherigen Heimrecht und im WTG 2008 ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt jedoch nur, soweit der Geltungsbereich des Gesetzes überhaupt eröffnet ist. Damit wird z.B. ein pflegebedürftiger Mensch, dem nur Wohnraum überlassen wird, ohne dass in diesem Zusammenhang Betreuungsleistungen oder Leistungen des Service-Wohnens angeboten werden, nicht zur Nutzerin oder zum Nutzer, sondern bleibt Mieterin oder Mieter.

### Zu Absatz 4

Die Vorschrift wird aus dem bisherigen WTG 2008 übernommen, jedoch klarer gefasst. Beschäftigte sind grundsätzlich alle Personen, die im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind. Sofern das Beschäftigungsverhältnis nicht zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter besteht, wie z. B. im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, gilt dies nur, wenn betreuende Tätigkeiten ausgeübt werden. Damit fallen Pflegekräfte, die als "Leih-Arbeitnehmerinnen" tätig sind, unter den Beschäftigtenbegriff. Nicht darunter fallen z.B. Handwerkerinnen oder Handwerker oder Hauswirtschaftskräfte, weil diese keine Betreuung im Sinne dieses Gesetzes ausüben. Sie werden aber vom Gesetz erfasst, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter stehen (z. B. eigenes Küchenpersonal). An diese Beschäftigten sind die fachlichen und persönlichen Anforderungen dieses Gesetzes zu stellen.

### Zu Absatz 5

Die Regelung definiert in Satz 1 erstmals den Begriff der Fachkraft, der für die Berechnung der Fachkraftquote wichtig ist. Voraussetzung ist wie bisher der Abschluss einer dreijährigen Ausbildung oder eines Studiums. Hinsichtlich der Ausbildungsdauer ist dabei auf die gesetzlich vorgesehene Regeldauer zur Erlangung des jeweiligen Ausbildungsabschlusses abzustellen. Wird diese

Regeldauer ausnahmsweise (z.B. aufgrund der Anrechnung von Vorkenntnisse o.ä.) individuell in einem ausbildungsrechtlich vorgesehenen Verfahren verkürzt, ändert das ein der Einordnung als „dreijährige“ Ausbildung im Rahmen dieser Norm nichts. Der im bisherigen WTG verwendete Begriff der "förderlichen" Ausbildung wird durch die Vorgabe ersetzt, dass Ausbildung und Studium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln müssen, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben. In nachfolgenden Normen und in der DVO wird daher auch zwischen Fachkräften in der Pflege und in der sozialen Betreuung unterschieden, wobei nicht jede Berufsausbildung beide Kompetenzprofile beinhaltet.

Die Regelung trifft im Übrigen keine Aussage über einzelne beruflich erforderliche Kenntnisse, z.B. im Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Dies zu regeln ist Aufgabe des Berufsrechts.

Die Regelungen zur Fachkräfteinordnung können gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Auch für die Hauswirtschaftsfachkraft, die in Satz 2 definiert wird, ist der Abschluss einer dreijährigen Ausbildung oder eines Studiums Voraussetzung. Dabei müssen besondere Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Organisation und Planung der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie der Einhaltung von Hygieneanforderungen vermittelt werden.

*Die Formulierung des Gesetzestextes dient der Klarstellung, dass keine besonderen, über die allgemeinen hauswirtschaftlichen Kenntnisse hinausgehenden Kenntnisse erforderlich sind, sondern nur die hauswirtschaftlichen Kenntnisse, die in einer dreijährigen Fachkraftausbildung erworben werden und zur Vornahme der nachfolgend im Text aufgezählten Tätigkeiten befähigen.*

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst dabei insbesondere die Bereiche der Ernährung und Verpflegung sowie der Reinigung und Wäscheversorgung der

Nutzerinnen und Nutzer. Hauswirtschaftsfachkraft kann z.B. eine Hauswirtschaftsmeisterin/ein Hauswirtschaftsmeister oder eine Köchin/ein Koch mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung sein.

Zu Absätzen 6 und 7

Die Regelungen definieren erstmals die Begriffe der Mitwirkung und Mitbestimmung. Während die Mitwirkung im Wesentlichen Informations- und Anhörungsrechte umfasst, handelt es sich bei der Mitbestimmung um eine echte Mitentscheidung.

Zu § 4

§ 4 enthält die allgemeinen Anforderungen, die an alle Angebote nach dem WTG zustellen sind (Ausnahme nur selbstverantwortete Wohngemeinschaften vgl. § 25 Satz 2, Angebote des Servicewohnens (vgl. § 32 Absatz 2) und ambulante Dienste außerhalb von Wohngemeinschaften vgl. § 36 Satz1).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die dem jeweiligen Stand entsprechenden fachlichen und wissenschaftlichen Standards einzuhalten. Die bundesrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches bleiben unberührt. Wichtig ist, dass diese Anforderungen nur angebotsbezogen gelten (Satz 2). Die allgemeinen Anforderungen sind daher spezifisch auf das jeweilige Wohn- und Betreuungsangebot zu sehen: Während im Bereich der pflegerischen Angebotsteile vor allem pflegfachliche Standards angebotsprägend sind, kommt im Bereich der Eingliederungshilfe den am Inklusionsgedanken orientierten Standards (Teilhabe in der Gesellschaft. Vermeidung von Sonderwelten etc.) eine besondere Bedeutung zu. Auch müssen ambulante Dienste keine Anforderungen an die Wohnqualität erfüllen. Dies wird in den folgenden Absätzen auch noch dadurch klargestellt, dass sich die Anforderungen zum Teil nur an die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen richten.

Soweit eine Weiterentwicklung von fachlichen Standards Änderungen baulicher Art erfordern würde, ist der bauliche Bestandsschutz im Rahmen einer Abwägung, ob eine Änderung verlangt werden kann, zu beachten. Soweit das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht (Einzelzimmerquote) können außerhalb ohnehin anstehender Modernisierungs- Instandhaltungsarbeiten keine (kostenmäßig) wesentlichen Änderungen an einem einmal rechtmäßig hergestellten Baukörper verlangt werden.

*Die Aufnahme der Verpflichtungen aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen in Satz 2 stellt eine ausdrückliche inhaltliche Erweiterung dar und erhält den bisherigen Rechtsstand. Im WTG von 2008 war die Regelung enthalten, dass die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu den von einer Einrichtung zu erfüllenden Anforderungen gehörte, § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG 2008. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung insbesondere des VGH Mannheim, wonach wegen der Bundesgesetzgebungskompetenz für das Heimvertragsrecht keine landesrechtliche Befugnis zur Regelung der Überprüfung der Heimverträge mehr gegeben ist, war diese Anforderung im Gesetzentwurf entfallen. Der Gesetzentwurf sieht in Umsetzung der genannten Rechtsprechung insoweit eine klare Trennung zwischen Vertrags- und Ordnungsrecht vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich aber in einer aktuellen Entscheidung der Auffassung der Untergerichte nicht angeschlossen, sondern hält daran fest, dass die Aufsichtsbehörden zumindest das Recht haben, die leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem SGB zu überprüfen und die Rechte daraus durchzusetzen (BVerwG vom 28.05.2014 – 8 B 71.13). Damit eröffnet das Gericht den Ländern weiterhin eine Möglichkeit, im Sinn der Bewohnerinnen und Bewohner die Prüfkompetenz der zuständigen Ordnungsbehörden auszuweiten. Hiervon sollte auch Gebrauch gemacht werden, weil die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten (nach dem WBG) für die Betroffenen in einer ohnehin oft belastenden Lebenssituation zusätzliche zeitliche, finanzielle und emotionale Belastungen darstellen und der Rechtsschutz angesichts der oft kurzen Verweildauer in einer Einrichtung oft zu spät kommen dürfte. Demgegenüber erscheint das eher präventiv ausgelegte Vorgehen der Aufsichtsbehörden effektiver. Die vorgeschlagene Formulierung erhöht somit den Schutzstandard zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer. Auch bei der Prüfung durch die zuständigen WTG-Behörden können aufgrund der Ergänzung insbesondere die Vorgaben nach § 113 SGB XI (Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität) berücksichtigt werden. Da die Prüfung auch*

*der „Vertragstreue“ im Rahmen der Regel- und Anlassprüfungen erfolgt, wird durch die Erweiterung des Schutzzwecks kein erheblicher Verwaltungsmehraufwand für die Kommunen ausgelöst. Die Erweiterung der Prüfmöglichkeiten liegt zudem im Interesse der Kommunen als Kostenträger im Rahmen der Sozialhilfe.*

Gemäß Satz 3 sind die Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer maßgeblich für die Gestaltung der Leistungserbringung. Die Vorschrift erhält aber einen eindeutigen Bezug zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Die Verpflichtung des Leistungsanbieters oder der Leistungsanbieterin kann nur soweit greifen wie es durch den vertraglichen Leistungsumfang abgedeckt ist. Ob die vertraglich vereinbarten Leistungen und deren Finanzierung durch die Kostenträger bedarfsgerecht sind, ist keine Frage des Ordnungsrechts.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 müssen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die für den Betrieb eines Angebotes nach diesem Gesetz erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Damit soll verhindert werden, dass offensichtlich ungeeignete Personen in Macht- und Kontrollpositionen gegenüber pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen gelangen.

Der Begriff der Zuverlässigkeit ist an § 35 Absatz 1 Gewerbeordnung angelehnt und durch die hierzu erfolgte Rechtsprechung bestimmt. Zuverlässig ist danach, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das von ihr oder ihm betriebene Angebot in Zukunft ordnungsgemäß betreiben wird. Das Angebot wird nicht ordnungsgemäß betrieben, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nicht willens oder in der Lage ist, die für den Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere auch die Beachtung von Ausbildungsvorschriften und die einschlägigen Regelungen der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. Erforderlich ist eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung des früheren Verhaltens der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters.



Satz 2 verpflichtet die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf die Sicherstellung des Gesetzeszwecks, wie er in § 1 zum Ausdruck kommt. Die Konzeption der Leistungserbringung und ihre Umsetzung haben sich dann insbesondere an der "Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen" auszurichten, § 1 Absatz 4.

#### Zu Absatz 3

Die Verpflichtung zu einem Qualitätsmanagementsystem bestand schon im Heimgesetz und im WTG 2008. Die Regelung wird im Wesentlichen aus dem WTG 2008 übernommen. Sie wird ergänzt durch die Anforderung, dass ein Konzept zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten aufgenommen werden muss. Die Regelung setzt damit den Gesetzeszweck, die Rahmenbedingungen der Beschäftigten positiv zu gestalten um. Die Auswahl des konkreten Qualitätsmanagementsystems obliegt der Entscheidung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters.

Durch die Beschränkung der Konzeptverpflichtung auf Anbieterinnen und Anbieter von Betreuungsleistungen wird deutlich, dass Anbieterinnen und Anbieter, die gesetzlich nur für die Bereitstellung von Wohnraum verantwortlich sind, von der Konzeptverpflichtung nicht erfasst sind.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass ein ausreichender Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sicherzustellen ist. Mit der Formulierung des ausreichenden Schutzes vor Infektionen soll sichergestellt werden, dass der Infektionsschutz dem Grad der Gefährdung der das jeweilige Angebot nutzenden Personen entspricht. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen im erforderlichen Umfang dafür Sorge tragen, dass ein vermeidbares Infektionsrisiko für Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich ausgeschlossen wird ohne dabei jedoch klinische Bedingungen herstellen zu müssen. Für einen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer entscheidend ist

insoweit auch, dass die Beschäftigten die Hygieneanforderungen einhalten. Bei der Überprüfung dieser Anforderungen sollen sich die WTG-Behörden intern mit den Gesundheitsämtern abstimmen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

#### Zu Absatz 5

Zur Gewährleistung der angemessenen Palliativversorgung und zur Deckung des damit verbundenen besonderen Bedarfs der Nutzerinnen und Nutzer ist in bestimmten medizinischen Bedarfskonstellationen eine die Regelkompetenz von Pflegeeinrichtungen und Pflegefachkräften übersteigende spezialisierte palliative Versorgung erforderlich. Um diese zu gewährleisten bedarf es - über die diesbezügliche Sensibilisierung der Beschäftigten hinaus - der Verfügbarkeit einer spezialisierten Palliativversorgung (SAPV) nach dem Fünften Abschnitt des SGB V. Es bleibt den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern überlassen, ob sie die an diesen Maßstäben auszurichtende Palliativversorgung auf der Grundlage eines gesonderten SGB V - Leistungsvertrages zu Lasten der SGB V-Kostenträger durch eigenes Personal erbringen oder durch Kooperationen mit den in NRW grundsätzlich flächendeckenden Angeboten der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung vorhandenen ambulanten Spezialdiensten ermöglichen. Der Sicherstellungsauftrag der nach dem SGB V verpflichteten Stellen bleibt unberührt.

#### Zu Absatz 6

Zu Förderung der Teilhabemöglichkeiten sollen Wohnangebote nach diesem Gesetz möglichst quartiersnah errichtet werden. Daher regelt Absatz 6, dass die Wohnangebote in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen möglichst fußläufig Anschluss an die örtliche Gemeinschaft finden können.

#### Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass die allgemeinen baurechtlichen Regelungen gelten. Dies gilt insbesondere auch für die Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit.

Diese ist - einschließlich der Bezugnahme auf die entsprechenden DIN-Normen - zwischenzeitlich umfassend in baurechtlichen Vorschriften und im BGG NRW geregelt, so dass auf eigene Regelungen im WTG ohne Qualitätseinbuße verzichtet werden kann. Der Verzicht auf die Normierung baurechtlich ohnehin geregelter Sachverhalte vermeidet auch doppelte Überwachungs- und Prüfständigkeiten. Für Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit ist davon auszugehen, dass die in den genannten Gesetzen enthaltenen Regelungen den jeweils aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse abbilden. Aus dem WTG sind daher - auch aus der Erwähnung der Barrierefreiheit in Absatz 1 im Zusammenhang mit dem "jeweiligen Stand der fachlichen Erkenntnisse" - keine von den baurechtlichen Vorgaben abweichende Anforderungen zu entnehmen.

Die Nichtanwendung der Krankenhausbauverordnung, die noch im WTG 2008 geregelt war, musste nicht mehr aufgenommen werden, da die Krankenhausbauverordnung mittlerweile aufgehoben wurde.

#### Zu Absatz 8

Nach dieser Regelung müssen alle Beschäftigten die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Der Begriff des Beschäftigten ist in § 3 Absatz 4 legaldefiniert. Die fachliche Eignung kann angenommen werden bei Fachkräften, im Übrigen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Beschäftigten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten besitzen. Bei den Nichtfachkräften setzt dies nicht regelmäßig eine institutionalisierte Ausbildung voraus, sondern es kann auch eine entsprechende Anleitung genügen. Die persönliche Eignung wird in der Durchführungsverordnung konkretisiert. In jedem Fall müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung überzeugen, wobei sie die Art und Frequenz dieser „regelmäßigen Überzeugung“ in Ansehung der jeweiligen Beschäftigten begründet selbst festlegen.

Die Sicherstellung der fachlichen Eignung erfordert eine Umsetzung des in Absatz 3 Nr. 3 (nur) für die Anbieterinnen und Anbieter von Betreuungsleistungen geforderten Qualifizierungskonzepts.

Die fachliche Eignung muss insbesondere auch Kenntnisse zur Gewaltprävention im Sinne des § 8 umfassen.

Zu Absatz 9

Diese Vorschrift regelt die fachlichen Voraussetzungen für Leitungskräfte wie Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 18 ff. oder verantwortliche Fachkräfte nach § 28. Grundsätzlich müssen diese Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 5 sein und über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit verfügen. Studienabschlüsse, die eine gerade für die Leitungsfunktion erforderliche besondere Kompetenz vermitteln (Betriebswirtschaftslehre, Pflegewissenschaft oder -management etc.) sind eine Fachkraftausbildung insoweit gleichzustellen. Im Einzelfall sollte vorab die Einschätzung zur Gleichwertigkeit bei der zuständigen Behörde erfragt werden.

Weitergehende Anforderungen an Leitungskräfte sind angebotsbezogen im besonderen Teil geregelt.

Zu Absatz 10

Schon nach bisherigem Recht durften Tätigkeiten der Betreuung auch durch Nicht-Fachkräfte ausgeübt werden, wenn die angemessene Beteiligung der Fachkräfte sichergestellt war. Absatz 10 präzisiert die Voraussetzungen einer Delegation von betreuenden Tätigkeiten auf Nicht-Fachkräfte. Berufsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Durch die nach diesem Gesetz zulässige Delegation werden daher keine Befugnisse eingeräumt, die berufsrechtlich nicht bestehen.

Die Frage der erforderlichen „Angemessenheit“ der Fachkraftbeteiligung kann nur angebotsbezogen entschieden werden. Hierzu enthält der besondere Teil ggf. konkrete Vorgaben (vgl. Fachkraftquote § 21 Absatz 2; Anforderungen an Leitungskräfte). Daneben setzt eine angemessene Fachkraftbeteiligung definitionsgemäß voraus, dass jedenfalls auch bzw. überhaupt Fachkräfte in den Betreuungsprozess eingebunden sind und zwar mindestens in der Anzahl, dass die

ihnen vorbehaltenen Aufgaben (s. nachfolgender Absatz) von Fachkräften wahrgenommen werden können. Solange für die jeweiligen Angebotsformen nicht auf ein anerkanntes Personalbemessungssystem mit konkreten Aussagen zum Fachkräfteeinsatz zurückgegriffen werden kann, geben die jeweiligen Leistungsvereinbarungen und leistungs-/abrechnungsrechtlichen Vorgaben weitere Anhaltspunkte.

#### Zu Absatz 11

Erstmals werden Vorbehaltsaufgaben für Fachkräfte definiert. Die dort genannten Tätigkeiten sind von Fachkräften wahrzunehmen und können daher nicht delegiert werden. Für pflegerische Prozesse wird eine Pflegefachkraft vorausgesetzt. Nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 können zudem im Verordnungswege besondere fachliche Anforderungen für Fachkräfte festgelegt werden, wenn dies angebotsbezogen erforderlich ist (z.B. Beatmungspflege).

*Da sich die Regelung auch auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezieht, sind die Fachkraftvorbehalte auch für die Prozesse der sozialen Betreuung auszugestalten.*

#### Zu Absatz 12

Die Vorschrift konkretisiert das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer für die Planung und Durchführung der Pflege- und Betreuungsprozesse. Soweit eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist, vereinbaren die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter individuell mit den Betreuerinnen und Betreuern ein verfahren, wie die Mitwirkung so umgesetzt wird, dass die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt werden, ohne einen nicht erforderlichen Verwaltungsaufwand auszulösen.

*Da sich die Regelung auch auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezieht, sind die Fachkraftvorbehalte auch für die Prozesse der sozialen Betreuung auszugestalten.*

## Zu § 5

Die Vorschrift nennt konkrete Anforderungen zur Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer. Insoweit wird die in der Vorschrift des § 1 Absatz 2 Nr. 1, 6 und 7 eher abstrakt beschriebene Zwecksetzung des Gesetzes konkretisiert, die so auch schon Bestandteil des WTG 2008 und über die Bezugnahme in § 7 Absatz 1 Nr. 1 WTG 2008 auch schon Anforderung an den Betreiber war. Wohn- und Betreuungsangebote sollen den Nutzerinnen und Nutzern eine aktive Teilhabe am Leben im Quartier ermöglichen.

## Zu Absatz 1

Die Vorschrift steht – wie andere Vorschriften des WTG auch – im Spannungsverhältnis zwischen ordnungsrechtlichem Schutz der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer und der Rücksicht auf mögliche leistungsrechtliche Restriktionen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Zu den ordnungsrechtlich zu schützenden Rechten der Betroffenen gehören unzweifelhaft aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben auch die durch die UN-BRK festgestellten Rechtspositionen. Werden diese verletzt, liegt eine Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne vor. Dieser zu begegnen erfordert ein Zusammenwirken aller Akteure u.a. des Ordnungs- und Leistungsrechts. Feststellungen ordnungsrechtlicher Defizite können dabei durchaus auch einen Veränderungsbedarf im Leistungsrecht auslösen. Aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der übergreifenden Wirkung der UN-BRK kann es hierbei nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen kommen. Falls diese sich in der Praxis dennoch zeigen, müssen die beteiligten Institutionen im Dialog eine Lösung suchen. Hierfür halten Rechtsstaat und Verwaltungspraxis Verfahren vor, die auch in anderen Rechtsbereichen Anwendung finden.

Die Vorschrift des § 5 trägt dieser Situation dadurch Rechnung, dass sie hinsichtlich der Teilhabeförderung auf die konkreten Leistungsvereinbarungen abstellt, wobei davon auch die Vereinbarungen zum persönlichen Budget umfasst werden. Es wird also grundsätzlich nicht mehr verlangt, als leistungsrechtlich vereinbart wurde. Die teilhabeorientierte Umsetzung der Vereinbarungen aber wird einer ordnungsrechtlichen Aufsicht unterworfen. Genügen die leistungsrechtlichen

Rahmenbedingungen insgesamt nicht, um einen ordnungsrechtlich unbedenklichen Zustand zu gewährleisten, wird die WTG-Behörde die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auffordern, unter Bezug auf ordnungsrechtliche Anforderungen eine rechtmäßige Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen herbeizuführen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nennt beispielhaft Bereiche der Teilhabeförderung. Nr. 1 betont dabei die Bedeutung der Kooperation mit Angehörigen etc. innerhalb der jeweiligen Angebote. Diese Kooperation wird naturgemäß in Wohn- und Pflegeangeboten anders ausgeprägt sein als in ambulanten Angeboten. Nach Nr. 2 soll das Grundbedürfnis betreuungsbedürftiger Menschen nach einer sinnvollen Beschäftigung und der Einbindung in die Gemeinschaft gefördert werden. Dies bezieht sich auf alltägliche Verrichtungen, wie z. B. hauswirtschaftliche Arbeiten. Maßgeblich sind die individuellen Erfahrungen, Wünsche und Fähigkeiten, die z. B. im Rahmen der Biographiearbeit ermittelt werden. Nach Nr. 3 ist über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil, die für die Nutzerinnen und Nutzer von Interesse sind, zu informieren. Wie dies geschieht, obliegt grundsätzlich der Entscheidung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, muss sich aber an den Fähigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer ausrichten. Aus der Verpflichtung zur Unterstützung und Förderung folgt beispielsweise auch die Verpflichtung, einen Fahrdienst und erforderlichenfalls Begleitpersonal zu organisieren. Dies gilt auch für die Wahrnehmung auswärtiger Termine nach Nr. 4. Solche Termine sind insbesondere Familienfeiern oder Feiern im Freundeskreis, Besuche bei Ärztinnen und Ärzten und bei Behörden.

Zu § 6

Der ordnungsrechtlich zu überwachende Anspruch nach dieser Vorschrift tritt neben ggf. bestehende zivilrechtliche Ansprüche.

## Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt in Nr. 1 und 2 Vorschriften aus dem WTG 2008 und dient insgesamt der Transparenz über das Leistungsgeschehen. Neben der Verpflichtung, alle Interessierten über das Leistungsangebot zu informieren und die Nutzerinnen und Nutzer über Beschwerdestellen zu informieren - dabei handelt es sich um vorhandene externe Beschwerdestellen, nicht das interne Beschwerdemanagement - sind Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter verpflichtet, die aktuellen Prüfberichte der Aufsichtsbehörde an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sowie die Prüfberichte der letzten drei Jahre bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Das Merkmal "an gut sichtbarer Stelle" ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Prüfbericht im Eingangsbereich der Einrichtung oder Wohngemeinschaft ausgehängt oder ausgelegt wird. Nach Nr. 4 ist der aktuelle Prüfbericht zudem auf Wunsch auch in Kopie auszuhändigen.

Die Nrn. 3 und 4 gelten natürlich nur insoweit, als die zuständige Behörde in dem jeweiligen Angebot zur Durchführung von Regelprüfungen verpflichtet ist, da nur die Berichte über diese nach § 14 Absatz 8 zu veröffentlichen sind.

Mit Nr. 5 wird zudem erstmals ein Einsichtsrecht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation für die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter geschaffen. Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl ihre gesetzlichen als auch die durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter. In begründeten Fällen kann es erforderlich sein, auch Kopien der Dokumentation für eine intensivere Prüfung zu erhalten. Auch wenn der wirtschaftliche Aufwand für die Anfertigung der Kopien begrenzt ist, würde ein umfassendes Verlangen von Kopien einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Der Anspruch ist daher eng auf solche begründeten Fälle und auch auf die erforderlichen Teile der Dokumentation beschränkt.

## Zu Absatz 2



Die Regelung verpflichtet die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, ein wirksames Beschwerdeverfahren sicherzustellen: Die Nutzerinnen und Nutzer müssen auf ihr Beschwerderecht hingewiesen werden, auch auf die Möglichkeiten der Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Ferner muss eine für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortliche Person benannt und gleichzeitig eine angemessene Bearbeitungsfrist bestimmt werden. Die Beschwerden und die Art ihrer Erledigung müssen dokumentiert werden; diese Dokumentation gehört zu den Unterlagen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich an das bisherige Bundesrecht und an § 10 WTG 2008 an. Danach ist es allgemein der Leistungsanbieterin, dem Leistungsanbieter sowie den Beschäftigten untersagt, sich von oder zu Gunsten von Nutzerinnen und Nutzern Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vereinbarte Entgelt hinaus gehen. Sinn der Vorschrift ist es, zu verhindern, dass einzelne Nutzerinnen und Nutzern wegen der Zahlung von zusätzlichen Beträgen begünstigt oder benachteiligt werden oder dass die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz von zusätzlichen Zahlungen abhängig gemacht wird. Sinn der Vorschrift ist damit auch ein Schutz der Testierfreiheit. Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Ein Verstoß liegt insbesondere immer dann vor, wenn die Einrichtung die Aufnahme oder die Erbringung von Betreuungsleistungen von einer Geld- oder geldwerten Leistung einer Nutzerin oder eines Nutzers abhängig macht oder sich im Zusammenhang mit der Aufnahme eine solche Leistung versprechen lässt, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgeht (z. B. durch Erheben einer Bearbeitungsgebühr o. ä.). Das gilt nicht, wenn die Leistungen nur geringfügig sind und anlassbezogen, beispielsweise auf Grund eines Geburtstages, erfolgen. Eine

Leistung ist nur dann geringfügig, wenn sie einen Wert von maximal 25 Euro nicht übersteigt. Hier wird eine Gefährdung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig nicht vorliegen.

#### Zu Absatz 2

Eine Ausnahme vom Annahmeverbot gilt für so genannte Finanzierungsbeiträge, also Darlehen, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Platzes von der Nutzerin oder dem Nutzer gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Rückzahlung angemessen abgesichert ist, was neben einer zumindest die Inflation ausgleichenden Verzinsung auch Sicherungen für den Fall einer Insolvenz beinhaltet.

#### Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine weitere Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Absatzes 1. Danach sind Spenden an gemeinnützige (im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zulässig. Voraussetzung ist, dass die Spende nicht zu einer Benachteiligung oder günstigeren oder weniger günstigen Behandlung einer Nutzerin oder eines Nutzers führt. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat dies nachzuweisen. Sowohl die Einnahme der einzelnen Spenden und deren Verwendung als auch das Verfahren zur Spendeneinnahme sind zu dokumentieren. Damit soll eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung einzelner Nutzerinnen oder Nutzer ausgeschlossen werden. Die bisherige Streitfrage, ob auch Verfügungen von Todes wegen unter den Spendenbegriff fallen, wird jetzt ausdrücklich bejaht.

#### Zu Absatz 4

Die zuständige Behörde hat das Recht, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen. Dabei wird sie prüfen, ob die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer nicht gefährdet und insbesondere ihre Freiheit zur Willensentschließung nicht durch die

Leistungsanbieterin, den Leistungsanbieter oder Beschäftigte beeinträchtigt werden. Die Ausnahmegenehmigung muss vor der Leistungsgewährung erteilt werden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert die generelle Verantwortlichkeit zur Gewaltprävention mit besonderer Betonung der Vermeidung von Eingriffen in das Freiheitsrecht der Nutzerinnen und Nutzer.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatz 2 stellt zunächst klar, dass freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen - hierzu zählt auch die wirkungsgleiche Gabe sedierender Medikamente - immer nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig sind. Es reicht damit ordnungsrechtlich nicht aus, dass eine richterliche Genehmigung bzw. eine Einwilligung der einwilligungsfähigen Nutzerin oder des einwilligungsfähigen Nutzers vorliegt, da diese nur die freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahme erlaubt, jedoch nicht vorschreibt. Die Entscheidung für die Maßnahme muss im Einzelfall unter betreuungsfachlichen Erwägungen getroffen werden, die der Intensität dieses Grundrechtseingriffs angemessen Rechnung tragen. Daher muss neben den in Satz 1 genannten Dokumentationspflichten auch ein schriftliches Konzept zur Vermeidung freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen vorliegen. Hierzu kann auf die entwickelten Instrumente (z. B. "redufix", "Werdenfelser Weg") zurückgegriffen werden.

Gerade weil die fachlich-wissenschaftlichen Erkenntnisse gerade zur Anwendung der freiheitseinschränkenden Maßnahmen heute über den Inhalt der Regelausbildung hinausgehen und bereits Wege zur völligen Verzichtbarkeit von freiheitseinschränkenden Maßnahmen aufzeigen, ist eine fortlaufende Schulung der Beschäftigten in diesem grundrechtssensiblen Bereich besonders wichtig. Daher ist

nachzuweisen, dass die Beschäftigten mit den Konzepten zur Reduzierung/Vermeidung von Fixierungen vertraut sind.

Die Konzept- und Unterweisungspflichten betreffen nur Angebote, in deren Rahmen freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich erfolgen oder zu erwarten sind. Im Fall der unvorhergesehenen Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind die Konzepterstellung und Beschäftigtenunterweisung umgehend nachzuholen.

*Die Ergänzung in Satz 1 betont das besondere Schutzgut der Konzepte zur Vermeidung freiheitsbeschränkender und –entziehender Maßnahmen. Im Konzept sollte auch festgeschrieben werden, dass und wie eine Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen vorgenommen wird. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass Durchführung und Überprüfung solcher Maßnahmen in der Regel verschiedenen Personen obliegt, wobei die Überprüfung ausdrücklich dem Fachkraftvorbehalt unterfällt (§ 4 Abs. 11 Nr. 3).*

Zu § 9

Die Vorschrift regelt wie bisher im WTG 2008 die Anzeigepflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Gleichzeitig wird in § 45 Absatz 1 Nr. 4 – um praktischen Erfordernissen rascher Rechnung tragen zu können - die Ermächtigung eingeräumt, die Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erlegt die Verpflichtung auf, den Betrieb eines Wohn- und Betreuungsangebotes zwei Monate vor der Aufnahme anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Angaben verbunden werden. Das bedeutet, dass darzulegen ist, wie die Anforderungen nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes erfüllt werden, da die Erfüllung dieser Anforderungen Gegenstand der behördlichen Qualitätssicherung ist. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

## Zu Absatz 2

Soweit eine Datenbank zur Verfügung gestellt wird, in der die anzeigepflichtigen Daten erfasst werden können, sind die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter verpflichtet, diese auch zu nutzen. Sie kommen damit ihrer Anzeigepflicht nach. Ziel ist es, mit einem einheitlichen Datenerfassungssystem im Sinne von Bürokratieeffizienz die Arbeit aller Beteiligten zu erleichtern.

## Zu Absatz 3

Hier wird grundsätzlich das schon bisher geltende Recht übernommen. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer muss von der Leistungsanbieterin oder vom Leistungsanbieter verlangt werden können, dass sie oder er sich bei einer geplanten vollständigen oder teilweisen Einstellung des Angebotes um die anderweitige Betreuung der Menschen kümmert. Das bedeutet keine Sicherstellungsverpflichtung zur Anschlussversorgung, aber eine Verpflichtung zur Mitteilung bekannter Tatsachen, die für die weitere Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer relevant sind. Dabei kann die Beratung der zuständigen Behörde in Anspruch genommen werden. Im Unterschied zum WTG 2008 wird nicht mehr verlangt, eine Änderung der Vertragsbedingungen mitzuteilen, da es keine grundsätzliche Kompetenz der zuständigen Behörde zur Beratung in zivilrechtlichen Fragen gibt.

*Die Regelung greift ein in der Praxis bekannt gewordenes Problem auf: Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die ihr Angebot wesentlich verändern oder gar einstellen wollen, sind verpflichtet, dies unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Häufig können sie zu diesem Zeitpunkt aber noch keine Angaben über die anderweitige Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer machen. Die Regelung enthält daher ein zweistufiges Verfahren: Zunächst muss unverzüglich die Anzeige der beabsichtigten Einstellung/Veränderung erfolgen, so dass die zuständige Behörde informiert ist. Damit ist der Nachweis der anderweitigen Versorgung zu verbinden; falls dies nicht möglich ist, ist dieser Nachweis dann baldmöglichst nachzuholen.*

Zu Absatz 4

Um eine Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer bei einer drohenden Insolvenz oder einer sonstigen Unfähigkeit, die Anforderungen an den Betrieb des Angebotes zu erfüllen, zu vermeiden, wird der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter eine bußgeldbewährte Anzeigepflicht auferlegt.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die Dokumentationspflichten aus dem bisherigen Recht. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die für die Qualitätssicherung nach diesem Gesetz zuständige Behörde angefertigt wurden, sind zur Erfüllung der Anforderungen der Dokumentationspflicht zu verwenden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe dies erfordern, wird die zuständige Behörde daher auch die für eine andere Behörde oder einen Behördenteil (z. B. das Gesundheitsamt) angefertigten Unterlagen übernehmen. Insofern wird die Zweckbindung der von den anderen Stellen vorgenommenen Datenerhebung erweitert, § 13 Absatz 1 Satz 2 DSGVO. Auch dies gebietet eine möglichst frühe Abstimmung mit den anderen Prüfbehörden. Die Einzelheiten der Dokumentationsverpflichtung werden in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

*Im Gesetz genügt die Verordnungsermächtigung mit einer allgemeinen Angabe der Gegenstände, auf die sich die DVO bezieht. Die Verordnungsermächtigung befindet sich aus systematischen Gründen in § 45 Absatz 1.*

Zu Absatz 2

Grundsätzlich ist die Dokumentation am Ort der Prüfung vorzuhalten, damit diese auch vor Ort durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde eingesehen werden kann. Dies gilt uneingeschränkt für die Dokumentation über die

Pflege und Betreuung. Lediglich die strukturbezogene Dokumentation, insbesondere über die Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität, kann am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, von dem aus die Pflege und Betreuung organisiert wird, vorgehalten werden. Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren, wobei sich aus anderen Regelungen auch längere Aufbewahrungsfristen ergeben können.

*Die Regelung präzisiert, welche Dokumentationen tatsächlich am Ort der Prüfung vorgehalten werden müssen.*

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt bisheriges Recht. Der Beratungsauftrag bezieht sich auf alle Personen, die ein berechtigtes Interesse haben; die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 ist nur beispielhaft. Die Beratung bleibt eine zentrale Aufgabe der zuständigen Behörde und hängt nicht von einem Antrag ab. Sofern andere geeignete Beratungsmöglichkeiten existieren, kann die Behörde auch darauf verweisen. Soweit über die Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter beraten wird, sind die Bezüge zum Leistungsrecht zu beachten.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält eine Spezialvorschrift zu dem grundsätzlich gegebenen, voraussetzungslosen Anspruch auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach besteht schon jetzt ein Anspruch auf Information über die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Informationen, die sich aus der Prüfung der Wohn- und Betreuungsangebote ergeben. Absatz 2 enthält eine Spezialregelung zu § 8 IFG. Danach kann ein Antrag auf Informationsgewährung jedoch abgelehnt werden, soweit damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Ggf. müsste zunächst eine Abwägung der Interessen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters und der oder des

Informationssuchenden vorgenommen werden. Um diese Rechtsunsicherheit auszuräumen, bestimmt die Vorschrift, dass bei Mängeln, die zu einer Gefährdung der sehr wichtigen Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, eine Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zulässig ist. Insoweit wird ggf. in das Grundrecht der Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter aus Artikel 12 Grundgesetz eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch verhältnismäßig und damit zulässig, da der Informationsanspruch auf die Verletzung weniger, herausragender Rechtsgüter beschränkt wird und der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter die Gelegenheit gegeben wird, zu dem Informationsbegehren Stellung zu nehmen. Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung im Verbraucherinformationsgesetz des Bundes. Diese Spezialregelung zum IFG wird aus dem WTG 2008 übernommen. Im Übrigen richten sich Anspruch und Verfahren nach dem IFG.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Diese Regelung statuiert das so genannte Normalitätsprinzip: Das Leben auch in einem Wohn- und Betreuungsangebot soll so weit wie möglich dem Normalitätsprinzip folgen: Die Menschen sollen soweit wie möglich so leben können, wie sie es von zu Hause gewohnt sind, gleich ob sie in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, in einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft oder im Service-Wohnen leben. Die Regelung erstreckt sich auf alle Rechtsvorschriften, die in einem Wohn- und Betreuungsangebot Anwendung finden. Sie verpflichtet die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden bei der Anwendung von Vorschriften, die ihnen einen Ermessensspielraum einräumen, den Gesichtspunkt der selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu berücksichtigen, sich bei ihren Entscheidungen von den Maßstäben in einer privaten Häuslichkeit leiten zu lassen und dies in ihren Entscheidungen auch zu begründen. Die Ermessensentscheidung soll dadurch nicht determiniert werden; der Gesichtspunkt des „Alltags in einer privaten Häuslichkeit“ ist jedoch zwingend in die Entscheidung einzustellen.



## Zu Absatz 2

Die Vorschrift wird im Wesentlichen aus dem WTG 2008 übernommen. Sie überträgt den Kommunen, die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig sind, die Funktion der Koordinierung aller Prüfungen, z. B. der Bauämter, Gesundheitsämter, allgemeinen Ordnungsämter der Feuerwehren. Dies gilt weiterhin jedoch nicht für das Baugenehmigungsverfahren und das Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum. So wird erreicht, dass die Bewilligung von Fördermitteln und die Nutzung von geförderten Mietwohnungen (z.B. die Vergabe eines Wohnberechtigungsscheins) nicht ohne Not verzögert werden. Der bisherige Bezug auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird wegen mangelnder Praktikabilität nicht mehr aus dem WTG 2008 übernommen.

## Zu § 13

### Zu Absatz 1

Die Regelung fasst die im WTG 2008 verstreut geregelten Möglichkeiten der Abweichung von Anforderungen zusammen und fasst sie teilweise neu.

Abweichungen können grundsätzlich von allgemeinen und besonderen Anforderungen zugelassen werden, wenn ohne sie ein bestimmtes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Abweichungen zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen geboten erscheinen. Neue Wohn- und Betreuungsformen sind vornehmlich solche, die sich als Alternativen zu klassischen stationären Einrichtungen darstellen, die regelmäßig Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ein neues Betreuungskonzept verfolgen, das sie zur Alternative zu klassischen Einrichtungen macht, insbesondere, wenn es sich um kleine Wohn- und Betreuungsangebote handelt, die etwa eine ausgeprägte Einbindung in den Stadtteil haben. Sämtliche dieser möglichen Konzepte und Angebote müssen das Ziel haben, noch besser als

die Regelangebote den Bedarfen und Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen. Die Zielsetzungen dieses Gesetzes sind dabei insgesamt als Richtschnur zu berücksichtigen. Alleine Wirtschaftlichkeitserwägungen etc. können eine Abweichung von ansonsten zwingenden Anforderungen nicht begründen.

Auch für kleine Wohn- und Betreuungsangebote mit einer geringen Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern kann es erforderlich werden, auf Grund der geringen Größe Abweichungen von Anforderungen zuzulassen. Dies ist möglich, sofern die Abweichung geboten erscheint. In allen Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass der Zweck des Gesetzes dabei nicht gefährdet wird. Von einer Gefährdung des Gesetzeszwecks ist umso mehr auszugehen, je genauer das Gesetz bestimmte Anforderungen festschreibt und z.B. selbst Bestandsschutzaspekte bereits auf Ebene des Gesetzes ausschließt (Bsp. Einzelzimmerquote). Die im WTG 2008 enthaltene Befristungsregelung wird nicht übernommen, da eine Befristung schon nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich ist. Hier gelten – wie bei allen anderen verfahrensrechtlichen Fragen – sämtliche Regelungen des VwVfg NRW.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll den Fällen Rechnung tragen, in denen entweder aus technischen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen die Erfüllung einer Anforderung an die Wohnqualität nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Wohn- und Betreuungsangebot in einem bestehenden Gebäude betrieben werden soll und die Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität zu einer wirtschaftlichen Belastung führen würde, die das Angebot letztlich in seiner Existenz gefährden würde.

Die Regelung gilt nur für Angebote, die in bereits bestehenden Gebäuden ("im Gebäudebestand") eingerichtet werden sollen. Sie soll im Sinne einer quartiersnahen Versorgung die Nutzung von Bestandsimmobilien ermöglichen, solange eine dem Gesetzeszweck insgesamt noch entsprechende Qualität gewährleistet ist. Die

Abweichung muss vor allem mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sein.

Grundsätzlich ist bei dieser Abweichungsmöglichkeit ein enger Maßstab anzulegen. Die zuständige Behörde muss sich als Grundlage für ihre Entscheidung einen Gesamteindruck von dem beabsichtigten Angebot verschaffen und alle das Angebot kennzeichnenden Aspekte, wie z.B. auch eine Kompensierung fehlender Anforderungen an die Wohnqualität durch andere das Angebot auszeichnende Besonderheiten, mit einbeziehen. Die Bezugnahme zur wirtschaftlichen Belastung schließt eine Undurchführbarkeit bestimmter Angebot keinesfalls aus. Eine den Gesetzeszweck noch gewährleistende Qualität kann und muss sich nicht überall umsetzen lassen. Dann aber ist ein entsprechendes Angebot unzulässig.

Das Risiko der Genehmigung liegt beim Erwerb entsprechender Bestandsimmobilien bei den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern, so dass diese sich vorab um eine Klärung der Zulässigkeit von Abweichungen bemühen müssen. Die Tatsache, dass eine Immobilie bereits erworben wurde und ohne Abweichungsgenehmigung nicht wirtschaftlich genutzt werden kann, ist im Rahmen der Abwägung unbeachtlich.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung. Die Behörde soll entweder innerhalb von sechs Wochen entscheiden oder, wenn sie dazu nicht in der Lage ist, die Gründe für die Verzögerung mitteilen.

Bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist der Betreiber nicht verpflichtet, eine u. U. kostenintensive Angleichung an die Anforderungen vorzunehmen. Sofern eine konkrete Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer vorliegt, bleibt eine Anordnung nach den allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenabwehr dennoch möglich.

Mit dieser Regelung wird ein erster Schritt hin zu einer Beschleunigung des Verfahrens im Interesse der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter vorgenommen, ohne mit dem Ablauf der vorgegebenen Frist auch schon die Genehmigung als erteilt anzusehen. Insoweit sind zunächst weiterhin die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden, insbesondere § 42a Absatz 2 VwVfG.

*Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind. Die Regelung des § 13 Abs. 3 ist aus dem bisherigen WTG übernommen, galt dort aber ausschließlich für bauliche Anforderungen, bei denen eine vorläufige Umsetzung einer Anforderung mit hohen Kosten verbunden war. Daher hatte hier ein Befreiungsantrag praktisch „aufschiebende Wirkung“. Da das neue WTG in § 13 die Abweichungsmöglichkeit aber auch für personelle Anforderungen festlegt und eine vorläufige Nicht-Umsetzung dieser Anforderungen unmittelbare und ggf. kritische Konsequenzen für die pflegerische Versorgung haben kann, muss die Behörde die Möglichkeit haben, die Geltung der gesetzlichen Anforderung auch im Zeitraum bis zum Abschluss einer sachgerechten Prüfung und Entscheidung sicherzustellen.*

Zu § 14

Die Vorschrift regelt im Einzelnen das Verfahren der Qualitätssicherung durch die zuständige Behörde. Sie orientiert sich dabei weitgehend an den bisherigen Vorschriften, da insoweit ein Reformbedarf nicht erkennbar war.

Zu Absatz 1

Nach diesem Gesetz werden bei einigen Angeboten Regelprüfungen vorgenommen. Absatz 1 Satz 2 definiert diese als regelmäßig in festgelegten Zeitabständen stattfindende Prüfungen. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen nach Satz 3 darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen

lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind. Dabei muss nicht jeder bekannt gewordene „Anhaltspunkt“ automatisch eine behördliche Prüfung nach sich ziehen. Vielmehr entscheiden die Behörden im eigenen üblichen ordnungsbehördlichen Ermessen, ob der Anhaltspunkt hinreichender Anlass für eine Prüfung ist. Im Sinne der Gefahrenabwehr besteht aber kein Anspruch der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf Unterlassen eine Prüfung.

#### Zu Absatz 2

Die Prüfungen können unangemeldet erfolgen. Dies ist im Hinblick auf die Sicherung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich. Prüfungen zur Nachtzeit sind, wie bisher auch, nur dann zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann, etwa wenn ein besonderer Anlass besteht oder aber um die Betreuung während der Nachtzeit überprüfen zu können. Die Regelprüfungen werden daher grundsätzlich tagsüber stattfinden. Da ohnehin die Verpflichtung besteht, die Anforderungen an den Betrieb sicherzustellen und dies auch zu dokumentieren, erfordert eine unangemeldete Prüfung keinen besonderen Vorbereitungsaufwand. Bedenken gegen eine unangemeldete Regelprüfung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bestehen daher nicht. Es verbleibt bei der bisherigen Regelung, wonach die Leistungsanbieterin und der Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten (also z. B. die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung) verpflichtet sind, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Dazu gehört auch die unentgeltliche Überlassung von Fotokopien in erforderlichem Umfang, vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15.01.2008 - Az W 1 K 07.884.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung soll Doppelprüfungen verhindern. Ergebnisse anderer Prüfinstitutionen, das sind auch Organisationseinheiten derselben Behörde wie z. B. die Gesundheitsämter, sind der Prüfung zugrunde zu legen. Auch insoweit handelt

es sich datenschutzrechtlich um eine Erweiterung der Zweckbindung. Das gilt nur hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes. Die rechtliche Bewertung dieses Sachverhaltes und die Maßnahmen, die daran anknüpfen können, liegen in der Entscheidung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde. Wenn jedoch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Anforderungen nicht erfüllt sind, kann die Behörde eine umfassende Prüfung vornehmen und ist auch in der Sachverhaltsaufklärung nicht beschränkt.

#### Zu Absatz 4

Diese Regelung wird aus dem WTG 2008 übernommen. Sie wird nach wie vor in diesem Umfang für erforderlich gehalten; ein Reformbedarf ist insoweit nicht erkennbar. Die zuständige Behörde ist daher berechtigt, die Räumlichkeiten des Wohn- und Betreuungsangebotes zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und Einsicht in alle Aufzeichnungen zu nehmen, die der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes dienen. Sie kann sich mit allen Nutzerinnen und Nutzern, dem Beirat bzw. der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung setzen und bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung den Pflegezustand überprüfen.

Ebenso kann sich die zuständige Behörde in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Gespräche mit den Nutzerinnen und Nutzern nach der Umsetzung der individuellen Hilfepläne erkundigen und, wie bisher, die Beschäftigten befragen, die berechtigt sind, die Fragen zu beantworten, ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

#### Zu Absatz 5

Die Vorschrift wird aus dem WTG 2008 mangels weiterer Regelungsnotwendigkeit unverändert übernommen. Die zuständige Behörde ist daher berechtigt, zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch die Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzern unterliegen, jederzeit zu betreten.

#### *Zu Absatz 6*

*Die Regelung stellt ein elektronisches Datenverfahren in Aussicht, welches mit dem Ziele entwickelt und zur Verfügung gestellt wird, um Verfahrensabläufe zu erleichtern, Bürokratie abzubauen, Effizienz zu gewinnen und Kosten zu sparen.*

#### *Zu Absatz 7 (im Gesetzentwurf Absatz 6)*

Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes der Nutzerinnen und Nutzern ist nur mit deren Einwilligung möglich. Sofern sie sie nicht mehr erklären können, muss die Einwilligung der rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuer eingeholt werden. Nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, § 4 Absatz 1 Satz 3 DSGVO NRW, bedarf eine Einwilligung grundsätzlich der Schriftform, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Da eine Betreuerin oder ein Betreuer bei einer unangemeldeten Prüfung nicht notwendigerweise vor Ort ist, lässt es die Vorschrift daher genügen, dass die Einwilligung mündlich, also z. B. auch telefonisch, erteilt wird.

#### *Zu Absatz 8 und 9 (im Gesetzentwurf Absatz 7 und 8)*

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen werden veröffentlicht. Da die Veröffentlichung der Ergebnisse einer ordnungsrechtlichen Prüfung ein nicht vollständiges Bild des Wohn- und Betreuungsangebotes vermittelt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Möglichkeit, eine Selbstdarstellung abzugeben, die von der zuständigen Behörde überprüft und gemeinsam mit dem behördlichen Prüfbericht veröffentlicht wird. Entsprechend der Rechtsprechung werden die Einzelheiten zu den Inhalten des Ergebnisberichts, zur Veröffentlichungsdauer und zum Lösungszeitpunkt unmittelbar im Gesetz geregelt.

#### *Zu Absatz 10 (im Gesetzentwurf Absatz 9)*

Die Vorschrift beschränkt die Veröffentlichungspflicht für den Fall anhängiger gerichtlicher Auseinandersetzungen über die Inhalte des Prüfberichts.

Zu Absatz 11 (*im Gesetzentwurf Absatz 10*)

Die Vorschrift übernimmt das bisher geltende Recht. Sie soll sicherstellen, dass die Beschäftigten der Behörde sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sind, die Qualitätssicherung auszuüben. Wie bisher auch, sind die Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, aus dem sich Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen, die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote, die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme ergibt. Bei der Veröffentlichung der Berichte sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte auch ihren kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen, um damit eine Diskussion über die Situation der Nutzerinnen und Nutzer auf kommunaler Ebene zu initiieren. Das Gesetz regelt nun ausdrücklich auch die Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zu § 15

§ 15 beschreibt die Mittel der zuständigen Behörde, wenn sie feststellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. Es regelt dabei ein abgestuftes, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgendes Verfahren von der Beratung über verschiedene Sanktionen bis zur vollständigen Untersagung des Betriebes. Im Gegensatz zum bisherigen Recht werden alle Maßnahmen zur Verdeutlichung ihres inneren Zusammenhangs in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1



Die Vorschrift definiert zunächst einen Mangel als Nichterfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes durch die Leistungsanbieterin oder den Leistungsanbieter oder die Beschäftigten der Einrichtung. Wie bisher auch, soll die zuständige Behörde zunächst ihren Beratungsauftrag wahrnehmen. Als Konsequenz aus der Tatsache, dass die Regelprüfungen unangemeldet stattfinden, gibt diese Regelung jetzt einen Anspruch, die Beratung an einem gesonderten Termin stattfinden zu lassen, um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Verbandes, dem die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter angehört, zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Im Gegensatz zu früheren bundesrechtlichen Regelungen ist die zuständige Behörde nicht mehr verpflichtet, die Pflegekassen oder Sozialhilfeträger an dieser Besprechung zu beteiligen. Der Zweck dieses Gesetz unterstreicht seinen Auftrag für Menschen, die in einem Wohn- und Betreuungsangebot leben und sich dort in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Es ist daher vom bundesgesetzlich geregelten Leistungsrecht des Sozialgesetzbuches unabhängig. Die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter der Pflegekassen oder Sozialhilfeträger freiwillig hinzuzuziehen, bleibt jedoch bestehen.

Die „Soll-Verpflichtung“ zur vorrangigen Beratung greift nicht, wenn die Schwere des Mangels und der unmittelbar drohenden Gefahr ein sofortiges Einschreiten verlangt. Dann ist auf eine vorherige Beratung zu verzichten.

## Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt die bisherige Regelung, wonach gegenüber einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden können, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. Damit berechtigt jeder festgestellte und nach Beratung nicht abgestellte Mangel zu einer Anordnung. Diese Regelung gibt der zuständigen Behörde das Instrument an die Hand, den Zweck des Gesetzes durch hoheitliche Anordnungen durchzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde der Zweckbestimmung des Gesetzes entspricht. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung

kann die Behörde allerdings nicht nur Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten des Betreibers zu sichern, sondern sie kann auch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um diese Pflichten auch durchzusetzen. Gleichzeitig wird die Regelung übernommen, wonach als letztes Mittel auch die Untersagung des Betriebs eines Wohn- und Betreuungsangebotes möglich ist. Die bereits bestehende Verwaltungspraxis, einen Belegungsstopp zu verhängen, wird gesetzlich geregelt. Ein Belegungsstopp wird vorrangig bei Mängeln in Betracht kommen, die sich bei steigender Auslastung des Wohn- und Betreuungsangebotes noch verschärfen würden, also z.B. bei personeller oder sachlicher Minderausstattung. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, ihre Mittel (Beratung, Anordnung) auch schon vor Aufnahme des Betriebes zu ergreifen, wenn dort schon Mängel festgestellt wurden oder drohen.

Im Gegensatz zur früheren bundesrechtlichen Regelung wird auch die Verpflichtung der zuständigen Behörde, Anordnungen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach dem SGB XI oder XII zu treffen und mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern Einvernehmen anzustreben, nicht übernommen. Regelungszweck des Gesetzes ist der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, nicht aber die Gewährleistung leistungsrechtlicher Maßgaben und Einschränkungen. Dennoch muss sich die Behörde des Spannungsverhältnisses zwischen ordnungsrechtlichen Anforderungen und dem refinanzierbaren Leistungsumfang der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bewusst sein. Im Rahmen der Ermessenentscheidung ist daher zu prüfen, wie die Maßnahme so gestaltet werden kann, dass sie unter Wahrung des Schutzzwecks den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gelegenheit gibt, die leistungsrechtliche Anpassung an die ordnungsrechtlichen Erfordernisse herbeizuführen. Grundsätzlich steht das Ordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht aber nicht zur Disposition der Leistungs- und Kostenträger. Dies gilt umso mehr, wenn eine Gefahrenschwelle erreicht ist, die eine behördliche Anordnung erforderlich macht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit, in den dort genannten Fällen eine Untersagungsverfügung auszusprechen. Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde.

#### Zu Absatz 4

Diese Vorschrift wird im Wesentlichen aus dem WTG 2008 übernommen. Sie ermächtigt und verpflichtet die zuständige Behörde, sofern sie Mängel festgestellt hat, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, bei denen also erhebliche Pflegemängel vorliegen, die verantwortlichen Kranken- und Pflegeversicherungen zu ersuchen, dort eine Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. nach den Regelungen des SGB XI sicherzustellen. Im Rahmen der landesrechtlichen Regelungskompetenz, die die bundesrechtliche Kompetenz zur Prüfung von Pflegequalität zu beachten hat, werden damit die rechtlichen Möglichkeiten des Wohn- und Teilhabegesetzes ausgeschöpft, um die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Pflegeversicherungen, Medizinischen Diensten der Krankenkassen, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. und den zuständigen Behörden nach diesem Gesetz verbindlich vorzugeben. Sinn der Vorschrift ist es, in den Fällen, in denen Pflegemängel zu einer gegenwärtigen Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer geführt haben, eine umfassende Prüfung durchzuführen. Da die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen zwar Bundesrecht ausführen, aber der Aufsicht des Landes unterliegen, ist der Landesgesetzgeber ermächtigt, insoweit auch vom Bundesrecht abweichende verfahrensrechtliche Regelungen zu treffen. Dies ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes. Um dabei jedoch der Selbstverwaltungsautonomie der Kranken- und Pflegekassen Rechnung zu tragen, sollen die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Vereinbarung der Kommunen als zuständigen Behörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen geregelt werden. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. die Qualitätsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen grundsätzlich nach eigenen Regeln durchführen und somit Herren des Verfahrens bleiben, nur der Zeitpunkt der Prüfung

wird durch das Ersuchen der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde bestimmt. Da die Durchführung der Qualitätsprüfung nach dem SGB XI den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. als eigene Aufgabe obliegt, handelt es sich somit nicht um ein Amtshilfeersuchen, so dass eine Erstattung von Kosten regelmäßig nicht in Betracht kommt.

#### Zu Absatz 5

Diese Regelungen übernimmt im Wesentlichen das bisherige Recht. Sie gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Beschäftigungsverbote hinsichtlich der Beschäftigten oder anderer im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Personen auszusprechen, wenn sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Unter Eignung ist sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung, wie sie nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorausgesetzt wird, zu verstehen. Das Beschäftigungsverbot muss gegenüber der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter ausgesprochen werden. Auch ehrenamtlich Engagierte können von einem Beschäftigungsverbot betroffen sein, sofern sie persönlich oder fachlich nicht geeignet sind.

#### Zu Absatz 6

Die Regelung enthält eine Spezialregelung zur Datenübermittlung. Wird die mangelnde Eignung einer oder eines Beschäftigten festgestellt, darf und muss die zuständige Behörde Namen, Geburtsdatum und Anschrift an alle zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden übermitteln. Die Verpflichtung und Befugnis zur Datenübermittlung ist aber auf die genannten Daten beschränkt. Die Regelung soll sicherstellen, dass jede Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine fachlich oder persönlich ungeeignete Person zieht, die Möglichkeit hat, auf die mangelnde Eignung zu reagieren. Wird konkret bekannt, dass die betreffende Person eine Tätigkeit in einem Wohn- und Betreuungsangebot auszuüben beabsichtigt, kann die dann örtlich zuständige Behörde von der Behörde, die die ursprüngliche Feststellung getroffen hat, alle personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang erfragen.

Beschäftigungsverbote werden gegenüber Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern ausgesprochen. Wechselt die oder der betreffende Beschäftigte in ein anderes Wohn- und Betreuungsangebot, ist das Beschäftigungsverbot der neuen Leistungsanbieterin oder dem neuen Leistungsanbieter regelmäßig nicht bekannt. Sofern die Gründe für ein Beschäftigungsverbot weiter vorliegen, hat die Behörde also die Möglichkeit, in der Begründung auf diese personenbezogenen Daten zurückzugreifen.

Zu Absatz 7

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gesamtbetreuung der Nutzerinnen und Nutzer auch durch mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erfolgen kann. In diesem Fall richtet sich die ordnungsrechtliche Verantwortung nach der zwischen diesen Personen getroffenen Vereinbarung.

Zu Absatz 8

Hier wird von der durch § 80 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung angeordneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage abzusehen.

Zu § 16

Die Regelung ist gegenüber dem bisherigen Recht neu. Sie gibt den Kommunen die Möglichkeit - eine Verpflichtung besteht dazu nicht -, Ombudspersonen zu bestellen, die sich als ehrenamtlich Engagierte um die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer kümmern und insbesondere auch bei Konflikten vermitteln können. Macht eine Kommune von der Möglichkeit Gebrauch, bietet die Norm den Ombudspersonen einen klaren Handlungsrahmen. U.a. sind Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter verpflichtet, ihnen Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen zu gewähren.

*Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bestellung einer Ombudsperson zum Verantwortungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört. Die Beteiligung der in Satz 2 genannten Organisationen ist wünschenswert, vor Ort können aber auch andere Auswahlverfahren gestaltet werden oder bereits etabliert sein. Daher ist es sinnvoll, die „Soll-Regelung“ durch eine „Kann-Regelung“ zu ersetzen.*

Zu § 17

Zu Absatz 1, 2 und 3

Die Vorschrift wird im Wesentlichen aus dem WTG 2008 übernommen. Sie regelt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung. Die Vorschrift wird allerdings neu gefasst. Die bisherige Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Verbänden, mit denen die Arbeitsgemeinschaft lediglich zusammenarbeitet, wird mangels Praxisrelevanz aufgegeben.

Die Auswahl und Berufung der Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft obliegt dem zuständigen Ministerium, das den Vorsitz und die Geschäfte führt. Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und des Verfahrens der Berufung der einzelnen Mitglieder werden gesetzlich keine Vorgaben gemacht; die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ministerium, das aber auf eine geschlechtsparitätische Besetzung achten wird. Neben den allgemeinen Aufgaben des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information hat die Arbeitsgemeinschaft insbesondere die Aufgaben, Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit zu erarbeiten, einen landesweit verbindlichen Prüfkatalog für die Durchführung der Prüfungen zu entwerfen, eine einvernehmliche Auslegung über die Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes zu treffen und die oberste Landesbehörde beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch Empfehlungen zu beraten.

*Die Einbeziehung dieser beiden Institutionen (Anmerkung: Kuratorium Deutsche Altershilfe und Architektenkammer NRW) in die Arbeitsgemeinschaft*

*erscheint wegen ihres Sachverstandes für die fachliche und bauliche Gestaltung der wesentlichen Angebote i. S. d. WTG sinnvoll.*

Zu Absatz 4

Grundsätzlich müssen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ihre Kosten selbst tragen. Um aber Verbänden, die nur über ehrenamtlich engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen, können Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) erstattet werden.

Zu § 18

Die Regelung enthält die Legaldefinition einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot. Sie orientiert sich weitgehend an der überlieferten Definition des Heimbegriffs, wie ihn auch das WTG 2008 und die anderen Landesheimgesetze übernommen haben. Maßgeblich ist der objektiv zum Ausdruck kommende Zweck, Nutzerinnen und Nutzern aufzunehmen (also in einen von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter verantworteten Organisationsablauf einzugliedern), ihnen Wohnraum zu überlassen und ihnen Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung anzubieten. Einrichtungen sind also nach ihrem Zweck darauf ausgerichtet, Menschen eine umfassende Betreuung und Versorgung anzubieten, auch wenn nicht jede Nutzerin oder jeder Nutzer schon bei Einzug eine solche Betreuung und Versorgung benötigt.

*Die Ergänzung des Merkmals „Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung“ dient der eindeutigeren Abgrenzbarkeit zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften. Wohngemeinschaften, die in ggf. geringem Umfang hauswirtschaftliche Leistungen anbieten, sollen nicht allein aufgrund dieses Angebotsbestandteils schon den Einrichtungsbegriff erfüllen. Für die Feststellung des Merkmals „umfassende“ ist auf das gesamte Angebotskonzept abzustellen. Die formale (Rück-)Übertragung einzelner kleiner*

*Teilbereiche der hauswirtschaftlichen Versorgung auf die Nutzerinnen und Nutzer lässt den Charakter eines „umfassenden“ Angebots aber nicht automatisch entfallen, da ansonsten hier bewusst Umgehungsmöglichkeiten hinsichtlich der strengeren Anforderungen für Angebote mit umfassendem Leistungsangebot geschaffen würden.*

Der Begriff der Einrichtung wird definiert und von den Merkmalen einer organisatorisch selbstständigen Einheit, einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung abhängig gemacht. Das soll es insbesondere ermöglichen, (selbstständige) Einrichtungen von (unselbständigen) Außenwohngruppen abzugrenzen. Die Regelung übernimmt die Rechtsprechung, wonach es maßgeblich nur auf den objektiven Zweck ankommt und nicht auf die konkrete Vertragsgestaltung und die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (vgl. zuletzt OVG Niedersachsen, 25. Mai 2011, Az 4 LA 306/08 m. w. N.).

Die Merkmale der Einrichtung machen zugleich auch den wesentlichen Unterschied zu einer Wohngemeinschaft aus, für die das gemeinschaftliche Leben innerhalb einer "Wohnung" kennzeichnend ist.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt die über die allgemeinen Anforderungen nach § 4 hinausgehenden besonderen Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot dar. Es handelt sich dabei um die Übernahme klassischer heimrechtlicher Anforderungen, die so schon im Heimgesetz und im WTG 2008 geregelt waren. Dazu gehören die Organisation der ärztlichen Versorgung einschließlich der allgemeinen ärztlichen Palliativversorgung soweit angebotsbezogen erforderlich. Die Verpflichtung umfasst für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter



lediglich die organisatorischen Maßnahmen, die zur Inanspruchnahme der ärztlichen Versorgung seitens der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind. Der ärztliche Sicherstellungsauftrag und das Recht auf freie Arztwahl bleiben unberührt.

*Die Regelung präzisiert die Verpflichtung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, auch die Wahrnehmung z. B. des Besuchs von ärztlichen Praxen zu unterstützen. Dies entbindet jedoch weder die Angehörigen, Betreuer nicht von ihrer Mitwirkungspflicht. Zudem haben die Kostenträger gemeinsam mit den Leistungserbringern die konkreten Leistungspflichten der Einrichtungen und deren Finanzierung vertraglich zu gestalten.*

Weitere Pflichten betreffen die Aufstellung und Dokumentation der Pflegeplanung und der Förder- und Hilfeplanung, die ordnungsgemäße Gabe der Arzneimittel, die an den Teilhabebedarfen und -bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete soziale Betreuung, die Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung, wozu vor allem die Versorgung mit Speisen und die Reinigung der Wäsche und der Räume gehört, und die Gewaltprävention.

Dies alles muss schlüssig in einem Konzept dargelegt werden, das in der Einrichtung auch tatsächlich nachprüfbar umgesetzt wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung zu den Voraussetzungen, unter denen ein Besuchsverbot ausgesprochen werden kann, war erstmals im WTG 2008 normiert. Vorher ergab sie sich nur aus den eigentums- bzw. besitzrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei deren Auslegung die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer und die Grundrechte der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Sinne einer Konkordanz berücksichtigt werden mussten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird an der bisherigen Regelung festgehalten, wobei insbesondere dem Kommunikationsrecht der Nutzerinnen und Nutzer eine hohe Bedeutung

beizumessen ist. Die Formulierung orientiert sich am Vorschlag von Höfling im Gutachten „Hausrecht in Heimen. Zur Regulierung der Außenkontakte von Heimbewohnern“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004. Im Rahmen der Entscheidung über Besuchsverbote ist den Besuchsrechten von direkten Angehörigen eine sehr hohe Priorität einzuräumen, die nur im absoluten Ausnahmefall durch Interessen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bzw. der Gemeinschaft verdrängt werden kann.

In Einrichtungen etwa der Suchthilfe können Besuche dem Therapieziel zuwider laufen. Daher sind hier Besuchsverbote durch den Zweck der Angebotsnutzung zu legitimieren.

Zu Absatz 3

Wenn eine Einrichtung von mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern betrieben wird, sind sie insgesamt für die Erfüllung der Anforderungen verantwortlich. Ggf. erforderlich werdende Anordnungen können also an alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erteilt werden. Dies ist der wesentliche Unterschied zu anderen Angeboten wie etwa zu den Wohngemeinschaften, bei der die Verantwortungsbereiche getrennt sind, vgl. § 26 Absatz 2.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Vorschrift benennt als allgemeine Anforderung, eine Ausrichtung der Einrichtungsgestaltung an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung. Sie ist überwiegend aus dem WTG 2008 übernommen, jedoch etwas modifiziert worden. Maßstab für die Wohnqualität sind die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit und eine bauliche Struktur, die ein möglichst haushaltsähnliches Zusammenleben ermöglichen

soll. Dies geschieht in den neueren stationären Einrichtungen, die auf Wohngruppenkonzepten basieren, ohnehin. Die baulichen Gegebenheiten müssen es insbesondere ermöglichen, dass die Einrichtungen von den Nutzerinnen und Nutzern möglichst selbstständig genutzt werden können. Die Regelung dient damit auch der Konkretisierung des in § 1 dieses Gesetzes genannten Zweckes.

*Zu Absatz 2*

*Die Regelung wird wörtlich aus dem Entwurf der WTG-DVO übernommen. Die Begrenzung der maximalen Einrichtungsgröße entspricht einer wesentlichen, seit 2003 in NRW gesetzlich geregelten pflegepolitischen Zielsetzung. Aus den Gründen der so genannten „Wesentlichkeitstheorie“ sollte die Regelung daher in das Gesetz aufgenommen werden.*

*Zu Absätzen 3 und 4 (im Gesetzentwurf Absatz 2 und 3)*

Die Vorgaben zur Zulässigkeit von Doppel- und Mehrbettzimmern werden nunmehr auf Grund der grundsätzlichen Bedeutung für das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer und die Betriebsführung der Einrichtungen statt in der Verordnung im Gesetz selbst geregelt. Sie ersetzen dabei zugleich die bisherigen Regelungen in der DVO zum WTG als auch in den Verordnungen zum Landespflegegesetz.

Das Gesetz setzt durch die Einräumung eines Wahlrechts auf ein Einzelzimmer die entsprechenden Vorgaben der UN-Konvention um. Da die einzelne Einrichtung zur Erfüllung dieses Wahlrechts ordnungsrechtlich nur im Rahmen der bestehenden räumlichen Kapazitäten verpflichtet sein kann, müssen mindestens 80% aller Zimmer Einzelzimmer sein. In diesem Zusammenhang ist die auch schon nach dem WTG 2008 (§ 2 a DVO WTG und § 3 DVO WTG i.V. m. der AllgFörderPflegeVO) bestehende Übergangsfrist zum 31. Juli 2018 zu beachten.

In Neubauten sind zukünftig nur noch Einzelzimmer zulässig. Dies gilt entsprechend für Ersatzbauten. Vor dem Hintergrund der heutigen Wohn- und Lebensgewohnheiten ist bei der Errichtung neuer Einrichtungen das Vorhalten von

Doppelzimmern nicht mehr zu rechtfertigen. Der allgemeine Wohnstandard ist heute grundsätzlich im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und die Selbstbestimmung das Einzelzimmer. Auf Wunsch von Personen, die in einer Partnerschaft leben, kann jedoch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden. Soweit Menschen, die nicht in einer Partnerschaft leben, ausnahmsweise ebenfalls ein Doppelzimmer wünschen, kann diesem Wunsch durch eine Abweichung nach § 13 Rechnung getragen werden. Hierbei hat die Behörde umfassend zu prüfen, ob der Antrag tatsächlich auf einem Wunsch zur gemeinschaftlichen Lebensgestaltung bis in die Privatsphäre hinein beruht. Die Umsetzung im Rahmen des § 13 soll insbesondere vermeiden, dass letztlich doch die Gebäudestruktur und Wirtschaftlichkeitserwägungen ausschlaggebend sind.

Ebenfalls aus dem WTG 2008 wird das Verbot der Mehrbettzimmer (Zimmer für mehr als 2 Personen) in Absatz 3 übernommen.

Da das WTG die Vorgaben zur Einzelzimmerquote und zum Mehrbettzimmerverbot ausdrücklich formuliert, einzig zulässige Einschränkungen selbst benennt und sogar Eingriffe in den Bestandsschutz vornimmt, werden Abweichungen von den Vorgaben im Rahmen des § 13 grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sein. Lediglich das explizit ausgeübte individuelle Selbstbestimmungsrecht kann hier bei genauer Prüfung (zwingend temporäre) Abweichungen in einer Einrichtung legitimieren.

*(Anmerkung: Auch Sanitärräume in Form von Einzel- oder Tandembädern müssen in Pflegeeinrichtungen spätestens bis zum 31.07.2018 vorhanden sein):*

*Mit der Änderung des Landespflegegesetzes im Jahr 2003 hat der Gesetzgeber ein sog. Raumprogramm festgelegt, das ab dem 01.08.2018 auch bei Bestandseinrichtungen Voraussetzung für eine Fortsetzung der Investitionsförderung sein sollte. Die entsprechenden Regelungen wurden im Jahr 2008 durch entsprechende Verweise auch in das Ordnungsrecht einbezogen. Die Regelungen enthalten neben dem Mehrbettzimmerverbot,*

*der Einzelzimmerquote und verschiedenen Mindestflächenforderungen u.a. auch Anforderungen zu Zahl und Anordnung der erforderlichen Sanitärräume.*

*Mit der Neuregelung im GEPA NRW sind die baulichen Anforderungen künftig ausschließlich im WTG geregelt. Dabei greift gegenüber dem Landespflegegesetz 2003 ein erweiterter Bestandsschutz, da nur noch Mehrbettzimmerverbot (schon seit 2011) und Einzelzimmerquote ab dem 01.08.2018 verbindlich einzuhalten sind, während die anderen Anforderungen für Bestandseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten des WTG 2008 nicht gelten.*

*Da neben dem Angebot einer ausreichend großen Zahl an Einzelzimmern gerade die Gestaltung der Sanitärbereiche für die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Privat- und Intimsphäre von besonderer Bedeutung ist, muss für die Sanitärbereiche über die bisherigen Entwürfe zum GEPA NRW hinausgehend ebenfalls die bisher verbindliche Umsetzungsverpflichtung ab dem Jahr 2018 weiterhin Bestand haben. Dies gebietet gerade auch die Umsetzung der Grundsätze der UN-BRK; die Bestandsschutzregelungen des § 47 sind insoweit anzupassen.*

*Als wesentliche Anforderung ist im WTG selbst zu regeln, dass jede Nutzerin/jeder Nutzer über einen seinem Zimmer direkt zugeordneten Sanitärraum verfügen kann, den sie/er ohne Umweg über die Gemeinschaftsflächen erreichen kann. Ausnahmen sind nur bei ganz besonderer konzeptioneller Begründung der baulichen Gestaltung der Angebote (z. B. KdA-Konzeption einer „Pflegeoase“ mit Einzelzimmern, aber Verzicht auf Einzelbäder zugunsten eines gemeinsamen „Oaseraumes“) denkbar. Die nähere Ausgestaltung der Anforderungen kann durch die Durchführungsverordnung erfolgen.*

## Zu Absatz 5

Die Vorschrift konkretisiert das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer für den Bereich der Anforderungen an die Wohnqualität. Dem Wunsch nach Gestaltung des Individualbereiches ist nachzukommen. Der Individualbereich

umfasst die Privatzimmer der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich der Sanitärräume. Wird ein Privatzimmer von zwei Nutzerinnen und Nutzern bewohnt, müssen deren ggf. widerstreitenden Interessen ausgeglichen werden. Diese Rechte der Nutzerinnen und Nutzer bestehen dabei selbstverständlich nur im Rahmen anderer einschlägigen Rechtsnormen. Auch in den Individualbereichen kann keine Gestaltung verlangt werden, die anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen (Brandschutz etc.) widerspricht. Im Übrigen ist der Maßstab für Duldungspflichten der Nutzerinnen und Nutzer das, was zivilrechtlich (v.a. mietrechtlich) von ihnen verlangt werden kann.

Soweit es um die Belegung eines Doppelzimmers mit einer anderen Nutzerin oder einem anderen Nutzer geht, ist den Nutzerinnen und Nutzern - auch als Ausprägung des durch die UN BRK abgesicherten Selbstbestimmungsrechts - ein Mitspracherecht einzuräumen. Eine Belegung gegen den Willen der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners wird nur ausnahmsweise zulässig sein, wobei das Mitspracherecht nicht dazu genutzt werden darf, eine gesetzlich noch zulässige und vertraglich vereinbarte Doppelzimmerbelegung bewusst gänzlich zu vereiteln.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt erstmals explizit, was nach bisherigen heimrechtlichen Vorschriften nur implizit Voraussetzung war: Jede Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot muss eine Einrichtungsleitung haben. Diese muss fachlich und persönlich geeignet sein.

*(Anmerkung: Einrichtungsleitungen sollen in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können):*

*Gerade für kleine Einrichtungen sind Abweichungsmöglichkeiten geboten, wenn diese ansonsten nachweisbar keine Leitungskräfte gewinnen können.*

Unter Einrichtungsleitung ist die Person zu verstehen, der die Steuerung und Verantwortung für die wirtschaftliche Betriebsführung aber auch die Pflege- und Betreuungsprozesse obliegt und die lediglich den Inhabern oder den Aufsichtsgremien des Trägers gegenüber weisungsabhängig ist.

Die fachlichen Anforderungen ergeben sich einerseits aus § 4 Absatz 9 des Gesetzes und darüber hinaus angebotsbezogen aus dieser Norm. Anders als bei den vorwiegend nur für Pflege- und Betreuungsprozesse verantwortlichen Leitungskräften kommt bei den Einrichtungsleitungen auch den betriebs- und personalwirtschaftlichen Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu. Zum einen kommen daher als Einrichtungsleitung auch Personen mit entsprechenden Studienabschlüssen in Betracht. Zum anderen rechtfertigt die besondere Verantwortung für die Gesamtprozesse in einer größeren Angebotsform und die Bedeutung der Leitungskompetenz für die Qualität des Gesamtangebotes das Erfordernis, sowohl über grundsätzliche pflege- und betreuungsfachliche wie auch betriebs- und personalwirtschaftliche Kompetenzen zu verfügen. In beiden Kompetenzfeldern geht es dabei nicht um ein vollumfängliches Theoriewissen, sondern um die Kenntnis grundsätzlicher Zusammenhänge. Im pflegerischen Bereich ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtungsleitungen zusätzlich durch eine Pflegedienstleitung unterstützt werden. Die konkrete Ausgestaltung der persönlichen Anforderungen ist in der Durchführungsverordnung geregelt.

Verfügt eine Einrichtung ausnahmsweise über ein Kollegialorgan, so müssen entweder sämtliche Mitglieder die fachlichen Anforderungen an eine Einrichtungsleitung erfüllen oder es muss sichergestellt sein, dass innerhalb des Kollegialorgans nur die über die entsprechenden Kompetenzen verfügenden Mitglieder letztverbindlich in den einzelnen Kompetenzfeldern (Pflege und Betreuungsprozesse bzw. wirtschaftliche Betriebsführung) entscheiden.

Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, müssen darüber hinaus auch über eine Pflegedienstleitung verfügen. Sofern es sich, wie regelmäßig, um eine stationäre Pflegeeinrichtung handelt, wird diesem Erfordernis durch die verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 SGB XI genügt.

## Zu Absatz 2

Die Vorschrift fordert zunächst, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Die Regelung übernimmt damit den bisher schon im Heimgesetz und im WTG 2008 geltenden abstrakten Maßstab. Um diesem Maßstab zu konkretisieren, stellt die Vorschrift nicht mehr vorrangig auf ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechendes Personalbemessungssystem ab, da ein solches derzeit - wie schon beim Erlass des WTG 2008 - nicht existiert. Wird die Entwicklung eines solchen Personalbemessungssystems erfolgreich abgeschlossen, kann es - auch für Teilbereiche - durch Rechtsverordnung zur Grundlage der Personalbemessung gemacht werden.

*Die Regelung stellt klar, dass der Pflege- und Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer der Maßstab für die Prüfung ist, ob nach Zahl und Qualifikation ausreichendes Personal vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch für das Erfordernis einer ständig anwesenden Fachkraft ("Nachtwache") nach Absatz 3, von dem unter Umständen auch nach Maßgabe des § 13 abgewichen werden.*

Vorbehaltlich einer solchen Regelung stellt das WTG 2013 zur Frage des ausreichenden Personaleinsatzes im Rahmen einer Vermutungsregelung auf die Vereinbarung zwischen den Kostenträgern und den Einrichtungsbetreibern bzw. deren Verbänden ab. In der Praxis werden zumindest im Pflegebereich den Vergütungsvereinbarungen Personalmengen zugrunde gelegt, die sich an der Zahl der aufzunehmenden Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflegebedarf, differenziert nach Pflegestufen, orientieren. Im Bereich der Eingliederungshilfe gibt es solche Vereinbarungen in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht. Hier muss die Feststellung des ausreichenden Personalbestandes durch eine individuelle Prüfung erfolgen. Sofern das vereinbarte Personal tatsächlich eingesetzt wird, wird vermutet, dass dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 ausreicht. Bei der Umsetzung dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass durch die Bezugnahme auf die Leistungsvereinbarungen der leistungsrechtlich vereinbarte personelle



Maximalbestand zugleich zum ordnungsrechtlichen personellen Mindeststandard wird. Zwischen dem Maximal- und Minimalbestand besteht daher für die Träger keinerlei refinanzierbarer Spielraum. Daher kann unter Bezugnahme auf die Leistungsvereinbarung im Rahmen der Vermutungsregelung nur der dort tatsächlich vereinbarte Personaleinsatz verlangt werden; bezieht dieser sich auf Durchschnittswerte, muss sich auch die ordnungsrechtliche Prüfung hierauf beschränken. Wesentliche Unterschreitungen von Durchschnittswerten können aber dann – und nur dann – zu einer ordnungsrechtlichen Beanstandung führen, wenn eine fachgerechte Versorgung durch das aktuell eingesetzte Personal nicht mehr sichergestellt werden kann.

Die Vermutungswirkung des Absatzes 2 Satz 2 wird zudem generell "erschüttert", wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass zu wenig Personal vorhanden ist, weil etwa konkrete Pflegemängel oder Mängel in der Betreuung auf personelle Unterbesetzung zurückzuführen sind. Dann kann und muss die Behörde die Angemessenheit des Personaleinsatzes eigenständig prüfen und bewerten.

Enthält die Leistungsvereinbarung keine nachprüfbaren Personalbemessungen, muss die Behörde wie bisher ohnehin eine eigene Entscheidung zu den Anforderungen eines angemessenen Personaleinsatzes im Einzelfall treffen.

Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die auch im bisherigen Recht geltende Fachkraftquote eingehalten wird. Danach muss mindestens die Hälfte der jeweils mit sozialen Betreuungsaufgaben oder der Pflege betrauten Beschäftigten Fachkräfte sein. *(Anmerkung: ...die Hälfte der jeweils mit sozialen Betreuungsaufgaben beziehungsweise der Pflege betrauten Beschäftigten...):*

*Die Ersetzung des Wortes "und" durch "beziehungsweise" macht nochmals sprachlich deutlich, dass der jeweilige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzern in den Bereichen der Pflege bzw. der sozialen Betreuung für sich genommen aufgrund der unterschiedlichen personellen Anforderungen in diesen beiden Unterstützungsbereichen Maßstab für die jeweils auf die beiden Bereiche zu errechnende "Fachkraftquote" ist: Ein*

*vorhandener Unterstützungsbedarf im Bereich "Pflege" ist zu mindestens 50% von Pflegefachkräften zu leisten, ein vorhandener Unterstützungsbedarf im Bereich "soziale Betreuung" zu mindestens 50% von Fachkräften der sozialen Betreuung. Kommt es in Einrichtungen, z.B. bei älter werdenden Nutzerinnen und Nutzern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, zu einer wesentlichen Verschiebung zwischen den individuellen Unterstützungsbedarfen kann es daher erforderlich sein, auch die Personalstruktur entsprechend anzupassen, um eine fachgerechte Leistungserbringung weiterhin zu gewährleisten. Hierbei kann den personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht nur durch die aktive Weiterqualifizierung langjährig beschäftigter Personen, sondern auch durch besondere konzeptionelle Maßnahmen ggf. in Verbindung mit Abweichungen nach § 13 Rechnung getragen werden.*

Im Unterschied zum WTG 2008 wird also nicht mehr auf die Gesamtzahl der mit betreuenden Tätigkeiten betrauten Beschäftigten abgestellt, sondern es ist erforderlich, dass jeweils die Hälfte der Pflegekräfte und der Kräfte in der sozialen Betreuung Fachkräfte sind. Die Berechnung erfolgt dabei anhand der Vollzeitäquivalente, so dass Teilzeitkräfte entsprechend anteilig zu berücksichtigen sind. Wenn über die leistungsrechtlichen Vereinbarungen hinaus Beschäftigte eingesetzt werden, etwa zusätzliche Nichtfachkräfte oder Kräfte nach § 87b SGB XI, dann muss dargelegt werden, wie diese für ihre Tätigkeit qualifiziert, angeleitet und von Fachkräften überwacht werden. Diese zusätzlichen Beschäftigten bleiben aber bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht.

Zu Absatz 3

Darüber hinaus muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft gem. § 3 Absatz 5 Satz 2 vorhanden sein. Die Regelung soll sicherstellen, dass auch im hauswirtschaftlichen Bereich die personelle Qualifikation vorhanden ist, um den erforderlichen Standard in der hauswirtschaftlichen Versorgung zu erfüllen.

In den Einrichtungen muss jederzeit mindestens eine Fachkraft anwesend sein, die den konkreten Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer erfüllen kann. In Pflegeeinrichtungen ist dies eine Pflegefachkraft, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine Fachkraft der sozialen Betreuung. Es handelt sich dabei um eine Mindestbesetzung. Die Zahl der tatsächlich erforderlichen Pflegefachkräfte richtet sich nach der Grundregel des Absatzes 2 nach der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflege- und Betreuungsbedarf. Somit kann die Mindestbesetzung in der Nacht oder an Wochenenden durchaus höher sein und die Behörde im Bedarfsfall eine entsprechende Anordnung treffen. In kleineren Einrichtungen kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Pflegebedarfs aber auch Ausnahmen von dem Erfordernis einer Hauswirtschaftsfachkraft oder einer ständig präsenten Fachkraft zulassen.

Zu § 22

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung aus dem WTG 2008 und der WTG-DVO 2008, ordnet sie jedoch neu.

Zu Absatz 1

Nutzerinnen und Nutzer sollen in den Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung, die sie selbst betreffen, durch einen von ihnen gewählten Beirat mitwirken oder mitbestimmen. Je nach den Erfordernissen kann ein Beirat auch für mehrere Einrichtungen gebildet werden; in größeren Einrichtungen können auch mehrere Beiräte gewählt werden, die dann für Teile der Einrichtung zuständig sind. Unter Mitwirkung wird nach § 3 Absatz 6 eine Beteiligung des Beirates an Entscheidungen der Einrichtungsleitung insbesondere in Form von Informations- und Anhörungsrechten verstanden. Mitbestimmung ist dagegen nach § 3 Absatz 7 echte Mitentscheidung. Die unternehmerisch-betriebswirtschaftliche Führung der Einrichtung ist - wie bisher auch – nicht Gegenstand der Mitwirkungsrechte.

Zu Absatz 2

Die Interessenvertretung durch den Beirat hat wie in der bisherigen Praxis unbedingt gleichberechtigt zugunsten aller Nutzerinnen und Nutzer und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu erfolgen. Persönliche Merkmale der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer wie sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Herkunft, religiöse Überzeugung etc. dürfen bei Mitwirkung und Mitbestimmung weder im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Beirat noch auf die gleichberechtigte Interessenvertretung eine diskriminierende Rolle spielen. Die Mitwirkung bezieht sich auf alle Gegenstände, die für das Leben der Nutzerinnen und Nutzer in der Einrichtung von Bedeutung sind. Näheres regelt die Durchführungsverordnung.

Die für den Alltag der Nutzerinnen und Nutzer wesentlichen Fragen der Verpflegung, der Freizeitgestaltung und der Hausordnung unterliegen nicht nur der Mitwirkung, sondern der Mitbestimmung. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen über die Grundsätze der Verpflegungsplanung, z.B. über die zeitliche Lage der Mahlzeiten, Mahlzeitenangebote oder die Berücksichtigung regionaler oder saisonaler Besonderheiten, mitbestimmen können. Grenzen sind dieser Mitbestimmung jedoch durch die einzelvertraglich bzw. nach SGB XI oder XII versorgungsvertraglich vereinbarten Verpflegungsbudgets gezogen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das aktive und passive Wahlrecht. Wahlberechtigt sind die Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung leben. Die Geschäftsfähigkeit oder das Fehlen einer rechtlichen Betreuung wird nicht als Voraussetzung verlangt. Wählbar sind neben den Nutzerinnen und Nutzern auch deren Angehörige sowie die Mitglieder örtlicher Senioren- oder Behindertenorganisationen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Personen, die mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) oder mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis stehen oder mit dort verantwortlich tätigen Personen verwandt oder verschwägert sind, von der Wahl ausgeschlossen.

#### Zu Absatz 4

Der Beirat lädt einmal im Jahr zu einer Versammlung ein, auf der er einen Rechenschaftsbericht abgibt. Die Einrichtungsleitung muss auf sein Verlangen daran teilnehmen und Fragen beantworten.

#### Zu Absatz 5

Wie bisher auch, soll auf Wunsch des Beirates auch ein Beratungsgremium aus Angehörigen sowie Betreuerinnen und Betreuern gebildet werden, das den Beirat in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Mitglieder des Beirates können auch Personen aus dem sorgenden sozialen Umfeld sein, sofern sie über eine entsprechende Vollmacht verfügen. Es handelt sich jedoch nicht um ein zusätzliches Organ, dem eigene Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte zugewiesen werden. Es hat lediglich eine Unterstützungsfunktion. Unbenommen bleibt es dem Beirat auch, sich der Beratungskompetenzen von Seniorenvertretungen und Behindertenorganisationen zu bedienen. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können die Einrichtung eines solchen Beratungsgremiums nicht verweigern. Beratungsgremien können auch für mehrere Einrichtungen gebildet werden oder es können innerhalb einer großen Einrichtung mehrere Beratungsgremien gebildet werden. Wer nicht in den Beirat wählbar ist, darf auch nicht Mitglied des Beratungsgremiums werden. Die Einzelheiten der Bildung des Beratungsgremiums werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

#### Zu Absatz 6

Auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer können Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung zugelassen werden. Damit kann den besonderen Bedürfnissen in einer Einrichtung Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zum WTG 2008 ist es nicht mehr erforderlich, dass der Antrag in einer Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer gestellt wird. Von den

Abweichungsmöglichkeiten kann die zuständige Behörde auf Antrag umfassend Gebrauch machen, um den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

#### Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt ein Stufenverfahren für die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer. An erster Stelle soll immer ein Beirat gebildet werden. Ist das nicht möglich, weil sich keine Nutzerinnen und Nutzer dazu bereit erklären oder ihr Gesundheitszustand oder ihre Behinderung dies nicht zulassen, wird ein Vertretungsgremium gebildet, das aus Angehörigen, rechtsgeschäftlich wirksam Bevollmächtigten (Vorsorgevollmacht o.ä.) oder rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern besteht. Weil auch sie in den Beirat gewählt werden können, kommt die Einrichtung eines Vertretungsgremiums erst dann in Betracht, wenn gar keine Nutzerinnen und Nutzer gewählt werden können oder zur Wahl bereit sind. Die Bezeichnung als Vertretungsgremium unterstreicht, dass dieses Organ nur dann zu bestellen ist, wenn ein Beirat nicht gewählt werden kann. Kann auch kein Vertretungsgremium bestellt werden, hat die zuständige Behörde im Benehmen mit der Nutzerinnen- und Nutzermehrheit mindestens eine Vertrauensperson zu bestellen, in größeren Einrichtungen können zur effektiven Interessenvertretung auch mehrere Personen bestellt werden. Vertretungsgremium und Vertrauensperson(en) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, muss aus verfassungsrechtlichen Gründen die Bestellung in deren Einvernehmen erfolgen, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 ff. WRV.

#### Zu Absatz 8

Die Regelung übernimmt das bisher in der WTG-DVO 2008 geregelte Benachteiligungs- und Bevorzugungsverbot. Danach darf die Tätigkeit im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium nicht zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung einer Nutzerin oder eines Nutzers führen. Der Verstoß dagegen ist bußgeldbewehrt.

#### Zu Absatz 9

*Die Regelung wird wörtlich aus dem Entwurf der WTG-DVO übernommen. Aus den Gründen der so genannten „Wesentlichkeitstheorie“ sollte die Regelung in das Gesetz aufgenommen werden.*

#### Zu Absatz 10 (im Gesetzentwurf Absatz 9)

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, den Mitgliedern des Beirates, der ja auch aus externen Mitgliedern bestehen kann, des Vertretungs- und des Beratungsgremiums sowie der Vertrauensperson Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren. Das gilt nicht für die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer, die deren Hausrecht unterliegen. Satz 2 eröffnet Vertretungen des Beirats, des Vertretungsgremiums oder der Vertrauensperson die Möglichkeit, in Gremiensitzungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters ihre Standpunkte darzulegen.

#### Zu § 23

#### Zu Absatz 1

Im Gegensatz zur allgemeinen Regelung, wonach Prüfungen unangemeldet erfolgen können, müssen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowohl die Regelprüfungen als auch die anlassbezogenen Prüfungen verpflichtend unangemeldet stattfinden. Die unangemeldeten Prüfungen sollen sicherstellen, dass die Behörden ein realistisches Bild von der Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer in der Einrichtung gewinnen können.

#### Zu Absatz 2

Bei jeder Einrichtung wird grundsätzlich mindestens einmal im Jahr eine Regelprüfung vorgenommen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem WTG 2008 und dem Heimgesetz, wird aber in der Neufassung durch eine

Flexibilisierungsregelung ergänzt. Hiernach können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde die festgestellte Qualität in der Einrichtung so ist, dass ein Verzicht auf die jährliche Prüfung vertretbar ist. Das ist nach der Regelung in Absatz 2 der Fall, wenn die Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. Als „wesentlich“ gelten Mängel, aufgrund derer die Behörde eine Anordnung erlassen hat und denen nicht alleine durch eine Beratung begegnet wurde.

Die neue Regelung soll vor allem genutzt werden, um Doppelprüfungen gesetzlich vorgeschriebener Prüfinstanzen in kurzen Abständen vermeiden. Bei der Verlängerung des Prüfzeitraumes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, ist die Behörde nicht grundsätzlich gehindert, Regelprüfungen in geringeren Abständen vorzunehmen. Der in der Neuregelung zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wille zur Vermeidung unnötiger Prüfaufwände ist aber zu beachten.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt Vorschriften aus dem Heimgesetz und dem WTG 2008. Sie gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eine kommissarische Einrichtungsleitung einzusetzen. Wenn die Behörde ein Beschäftigungsverbot hinsichtlich der Einrichtungsleitung ausgesprochen hat, hat die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter zunächst die Möglichkeit, eine neue geeignete Einrichtungsleitung einzusetzen. Erst wenn dies nicht geschieht, kann die zuständige Behörde auf Kosten der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters eine kommissarische Einrichtungsleitung einsetzen. Diese Einsetzung ist zeitlich begrenzt, kann aber erneuert werden. Sie ist aufzuheben, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter selbst eine geeignete Leitung bestellt hat. Sollte es der Einrichtung für lange Zeit nicht gelingen, eine geeignete Einrichtungsleitung zu finden, kommt letztlich eine Untersagung des Betriebes in Betracht. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverbot nicht befolgt wird.



Zu § 24

Zu Absatz 1

Als neue Angebotsform werden nunmehr auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen vom Gesetz erfasst. Diese zeichnen sich nach Absatz 1 durch ein Zusammenleben mehrerer auf professionelle Unterstützung und/oder Pflege angewiesener Menschen in einer Wohnung mit gemeinsamem Haustand aus, in der zugleich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbracht werden.

Damit erfolgt in Abgrenzung zu den klassischen stationären Einrichtungen nunmehr erstmals eine genaue Beschreibung einer immer mehr an Bedeutung gewinnenden Wohnform.

Wesentliches Abgrenzungskriterium insbesondere zu den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer gemeinschaftlich in einer gemeinsamen „Wohnung“ leben und gemeinsam den Haushalt führen. Den „gemeinsamen Haustand“ zeichnen insbesondere eine gemeinsame Versorgung, „Küche“, Einkaufsplanung, Haushaltskasse etc. aus.

Unter „Haushalt“ ist dabei der Ort der privaten Lebens- und Wirtschaftsführung zu verstehen. Eine vollständige Versorgung der Nutzerinnen und Nutzern muss aus der Wohnung selbst heraus möglich sein.

Dies umfasst die Möglichkeit, die im Haushalt üblicherweise anfallenden Verrichtungen, wie z.B. Kochen und Waschen selbst durchführen zu können. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Nutzerinnen und Nutzer diese Aufgaben tatsächlich selbst erledigen. Die Hilfe anderer kann insoweit in Anspruch genommen werden. Gewährleistet sein muss jedoch, dass die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre

gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter auf die Haushaltsführung Einfluss nehmen können.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an diese Wohnform auch im Zusammenhang mit dem diese Wohnform verfolgten Zweck zu sehen. Zweck der Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen ist es, den Nutzerinnen und Nutzern ein weitestgehend selbstorganisiertes Leben mit unmittelbarem Anschluss an den Sozialraum unter Führung eines eigenen Haushalts zu ermöglichen.

Da allerdings das reine familiäre Zusammenwohnen nicht vom Geltungsbereich erfasst sein soll, ist der Geltungsbereich nach Satz 2 nicht eröffnet, wenn lediglich in einer Partnerschaft lebende Personen oder Personen, die verwandt sind, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Nicht vom Geltungsbereich erfasst werden damit nicht nur die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaare, sondern auch alle anderen in einer festen Partnerschaft lebenden Personen, wobei aus Achtung vor der der Privatsphäre das Vorliegen einer Partnerschaft alleine durch die entsprechende Erklärung bestätigt wird und nicht seitens der Behörde zu hinterfragen ist. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt auch für nach § 1589 BGB miteinander verwandte Personen, also für das Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern oder der Geschwister.

Die in Satz 3 aufgeführte Unterteilung in selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften wird in Absatz 2 weiter ausgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert positiv, wann eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen gegeben ist. Voraussetzung ist zunächst, dass die Wohnraumüberlassung von der Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen unabhängig ist. Dies impliziert insbesondere, dass die Nutzerinnen und Nutzer die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang

der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können. Entscheidend ist zudem vor allem, dass die Nutzerinnen und Nutzer alle Angelegenheiten des Wohnens, der Betreuung sowie des Zusammenlebens in der Wohngemeinschaft selbst organisieren und verantworten.

Daher werden in Absatz 2 Nr. 2 konkretisierend die Entscheidungsbefugnisse aufgeführt, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter selbstverantwortet und ohne Einflussnahme Dritter ausüben oder gestalten müssen. Dazu gehört unter anderem die Wahlfreiheit hinsichtlich Inhalt, Umfang und Wechsel von Pflege-, Betreuungs- oder anderen Dienstleistungen durch Dritte. Dies kann auch, wie vielfach bereits üblich, durch eine in einem gemeinsamen Gremium gefundene Mehrheitsentscheidung der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigten erfolgen. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen die Dienstleistungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ohne Auswirkungen auf das Mietverhältnis kündigen können.

Entscheidende Kriterien sind zudem zum einen die gemeinschaftliche Entscheidung über die Aufnahme von neuen Nutzerinnen und Nutzern - wobei die Vorschriften des Mietrechts insoweit unberührt bleiben - sowie die Ausübung des Hausrechts.

*(Anmerkung: Die Nutzerinnen und Nutzer haben nur ein Vetorecht über die Aufnahme neuer Wohngemeinschaftsmitglieder):*

*In der Praxis vor allem der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII werden die Räume für Wohngemeinschaften oft von den Anbieterinnen und Anbietern der Betreuungsleistungen angemietet und anschließend an die Nutzerinnen und Nutzer weiter (unter-) vermietet. In der Anhörung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der aktuelle Regelungsvorschlag die Anerkennung selbstverantworteter Wohngemeinschaften in dieser Konstruktion gefährden würde, weil das geforderte, aber den mietrechtlichen Vorschriften widersprechende umfassende Entscheidungsrecht der Bewohnergemeinschaft über den Einzug weiterer Personen den*

*Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig nicht zustehen könne. Dennoch seien die Wohngemeinschaften als „selbstverantwortet“ zu betrachten.*

*Die jetzt vorgeschlagene Formulierung regelt, dass den Nutzerinnen und Nutzern (nur) ein Vetorecht über die Aufnahme neuer Wohngemeinschaftsmitglieder zukommt, jedoch die Vermieterin/der Vermieter letztlich über die Aufnahme entscheidet. Dadurch sind die Bewohnerinnen und Bewohner wirksam dagegen geschützt, gegen ihren Willen mit bestimmten fremden Personen zusammenleben zu müssen. Dennoch bleibt die Einordnung als selbstverantwortete Wohngemeinschaft erhalten, sofern die weiteren, in § 24 Abs. 2 genannten Voraussetzungen der Selbstverantwortung gegeben sind.*

*(Anmerkung: Nutzerinnen und Nutzer bzw. ihre Angehörigen können sich zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen und damit ihre Selbstverantwortung auch kollektiv ausüben):*

*Die Regelung in Satz 3 soll klarstellen, dass auch Wohngemeinschaften, in denen sich die Nutzerinnen, Nutzer bzw. ihre rechtlichen Vertretungen in einer so genannten Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen, die Voraussetzungen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft erfüllen können. Sofern diese Auftraggebergemeinschaft durch Mehrheitsentscheidungen ihre Interessen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern durchsetzen kann, liegt eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft vor, auch wenn einzelne Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Gemeinschaft ggf. überstimmt werden können und dennoch an deren Beschlüsse gebunden sind. Ein bestimmender Einfluss von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen führt dagegen zur Annahme einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft (Satz 4).*

Allen Nutzerinnen und Nutzern muss danach z.B. der Zutritt mit einem eigenen Hausschlüssel möglich sein. Auch haben die Dienstleistungsanbieter in einer

selbstverantworteten Wohngemeinschaft nur Gaststatus. Daher ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter dauerhaft innerhalb der Wohngemeinschaft einrichtet und auf das Leben und den Alltag in der Wohngemeinschaft bestimmenden Einfluss hat.

Daneben gestalten die Nutzerinnen und Nutzer in selbstverantworteten Wohngemeinschaften auch die Gemeinschaftsräume selbst. Sie selbst verwalten die gemeinschaftlichen Finanzmittel und gestalten selbstbestimmt und gemeinschaftlich die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf diese Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Da die Wohngemeinschaften sich in der Gründungsphase jedoch oftmals von Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern beraten lassen und diese in diesem Rahmen zum Teil auch bestimmend mitwirken, führt dies grundsätzlich nicht dazu, dass von einer Selbstverantwortung nicht mehr auszugehen ist. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Selbstverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer nach Abschluss der Gründungsphase nicht eingeschränkt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wann eine Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen anbieterverantwortet ist. Dies erfolgt durch einen Umkehrschluss zu den Voraussetzungen, die an eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft gestellt werden. Die Wohngemeinschaft ist danach anbieterverantwortet, wenn die rechtliche Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 nicht gewährleistet ist. Die Wohngemeinschaft ist damit insbesondere dann anbieterverantwortet, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht gegeben oder eingeschränkt ist. Eine

anbieterverantwortete Wohngemeinschaft ist zudem auch dann gegeben, wenn die ausschließliche Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer über die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Angelegenheiten der Wohngemeinschaft nicht gegeben ist und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auf die danach zu treffenden Entscheidungen bestimmenden Einfluss haben.

Werden mehrere anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe betrieben, etwa innerhalb eines Gebäudes oder in mehreren unmittelbar benachbarten Gebäuden, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prüfen, ob es sich tatsächlich noch um mehrere selbständige Wohngemeinschaften oder trotz anderslautender Bezeichnung um eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot handelt. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine einheitliche Leitungsstruktur und eine einheitliche Personaleinsatzplanung vorliegen, vgl. § 18 Satz 2 dieses Gesetzes.

Die Einordnung als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft soll ihre Umsetzung keinesfalls gefährden oder vereiteln. Die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft ist die in der Praxis derzeit am häufigsten anzutreffende Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen. Da diese Wohnform jedoch in vielen Bereichen nicht die an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gestellten ordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen kann, müssen typengerechte Anforderungen aufgestellt werden, um auch diese Wohnform als Alternative zu den klassischen Einrichtungen zu ermöglichen und zu unterstützen. Daher enthält das WTG nunmehr spezifisch auf diese Wohnform abgestimmte Anforderungen, die jedoch eine ordnungsrechtliche Mindestqualitätssicherung gewährleisten.

Zu § 25

Der mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 2 in erster Linie verfolgte Zweck ist es, den Alltag und das gemeinsame Leben selbst verwalten und gestalten zu können. Die Gestaltung und das Zusammenleben der Nutzerinnen und Nutzer ist nicht von Entscheidungen Dritter abhängig. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Verwirklichung der eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Auf Grund dieses besonderen privaten und häuslichen Charakters in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft soll ordnungsrechtlich im Hinblick auf die Anforderungen keine andere Behandlung erfolgen, als bei Nutzerinnen und Nutzern, die in der eigenen Häuslichkeit leben und betreut werden. Ordnungsrechtliche Anforderungen werden deshalb nur an die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gestellt, die in der Wohngemeinschaft ambulante Leistungen erbringen. Insoweit finden nach Absatz 2 die Regelungen des 2. Kapitels des allgemeinen Teils (§§ 4-10) auf die Angebote ambulanter Dienste Anwendung, die Betreuungsleistungen in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft erbringen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist aber insoweit eröffnet, als die Nutzerinnen und Nutzer von selbstverantworteten Wohngemeinschaften ein Recht auf Information und Beratung durch die zuständige Behörde haben. Treten Probleme mit einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter auf, weil z.B. pflegerische Leistungen mangelhaft erbracht werden, können sich die Nutzerinnen und Nutzer zudem an die zuständige Behörde wenden und ggf. um Überprüfung der WG-bezogenen Dienstleistungen bitten. Die zuständige Behörde entscheidet in ihrem pflichtgemäßen Ermessen im jeweiligen Einzelfall, ob sie eine entsprechende Prüfung für erforderlich hält.

Zu § 26

Zu Absatz 1

§ 26 regelt die grundsätzlichen Qualitätsanforderungen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen im Sinne des § 24 Absatz 3. Für diese Wohnform sollen nicht alle an die Einrichtungen mit umfassendem

Leistungsangebot gestellten Anforderungen gelten. Vielmehr finden auf diese Wohnform angepasste Anforderungen Anwendung. Ziel ist es, dadurch die Entwicklung auch und gerade solcher Wohnformen zu fördern und nicht zu behindern. Zudem soll durch eine Anpassung bzw. Flexibilisierung der Anforderungen eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Wünschen und Bedarfen der betreuten Menschen ermöglicht werden, wobei die erforderliche Mindestqualitätssicherung dennoch zu gewährleisten ist.

Vor diesem Hintergrund betont Absatz 1 besonders, dass Wohngemeinschaften in den Sozialraum integriert werden sollen, damit eine umfassende Teilhabe ermöglicht wird. Für die Entscheidung für ein Leben in einer Wohngemeinschaft statt in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot ist in der Regel besonders kennzeichnend, dass neben einem weitestgehend selbstorganisierten Leben mit unmittelbarem Anschluss an den Sozialraum auch eine Atmosphäre gewünscht wird, die sich sehr stark an dem gewohnten häuslichen Leben orientiert. Damit muss aber auch eine höhere ordnungsrechtliche Toleranz einhergehen, die sich insbesondere in den von den betreuten Menschen mitgestalteten Rahmenbedingungen niederschlägt.

Zudem ist die Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der örtlichen Gemeinschaft besonders zu berücksichtigen.

Wichtiges Kriterium für die Achtung der Würde des Menschen ist dessen Selbstbestimmung. Daher ist entscheidend, dass den Nutzerinnen und Nutzern auch die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird.

Auch der auf Betreuung und/oder Pflege angewiesene Mensch muss mit seinen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Wünschen als Ausdruck seiner Selbstbestimmung wahrgenommen und bei der Ausübung dieser Freiheiten dahingehend unterstützt werden, dass dies auch in dieser Lebenssituation verwirklicht werden kann.

Zu Absatz 2



Da oftmals insbesondere in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammenwirken, ist es erforderlich, dass die jeweiligen Verantwortungsbereiche klar geregelt sind.

Daher bestimmt Absatz 2, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in diesem Fall schriftlich festzuhalten haben, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft übernimmt. Im Sinne von Transparenz müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ihre getroffene Festlegung auch den Nutzerinnen und Nutzern oder gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern bekannt machen.

Zu Absatz 3

Konkretisierend zu Absatz 2 werden in Absatz 3 Kriterien aufgeführt, für die klar bestimmt sein muss, wer diese Vorgaben als verantwortliche Leistungsanbieterin oder verantwortlicher Leistungsanbieter erbringt. Dabei orientieren sich die Anforderungen im Wesentlichen an denen des § 19 Absatz 1 für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.

Um den Nutzerinnen und Nutzern bei diesen wesentlichen Angelegenheiten die oben bereits angesprochene Mitgestaltung zu ermöglichen, können die Nutzerinnen und Nutzer die in Satz 1 aufgeführten Festlegungen auch eigenverantwortlich treffen.

*Die Regelung präzisiert die Verpflichtung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, auch die Wahrnehmung z. B. des Besuchs von ärztlichen Praxen zu unterstützen. Die Festlegungen werden die Mitwirkungspflicht der Angehörigen, Betreuer etc. ebenso berücksichtigen wie die Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern über die konkreten Leistungspflichten der Dienste und deren Finanzierung.*

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Fall, dass die Leistungen in der Wohngemeinschaft nur von einem Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter alleine erbracht werden. Da diese Konstellation organisatorisch mit der in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot vergleichbar ist, gilt hier hinsichtlich der Verpflichtungen aus Absatz 3 die aus § 19 Absatz 1 bekannte Pflicht, die Umsetzung schlüssig in einem den Nutzerinnen und Nutzern bekannten Konzept darzulegen.

#### Zu Absatz 5

Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 19 Absatz 2, wobei bei Wohngemeinschaften unter Umständen auch mietrechtliche Vorschriften gesondert zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Entscheidung über Besuchsverbote ist den Besuchsrechten von direkten Angehörigen eine sehr hohe Priorität einzuräumen, die nur im absoluten Ausnahmefall durch Interessen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bzw. der Gemeinschaft verdrängt werden kann.

In Einrichtungen etwas der Suchthilfe können Besuche dem Therapieziel zuwider laufen. Daher sind hier Besuchsverbote durch den Zweck der Angebotsnutzung zu legitimieren.

#### Zu Absatz 6

Für Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 - 23) entsprechend, weil ein Leben in einer häuslichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Führung eines Hausstandes in der Regel nur bei einem kleinen und überschaubaren Personenkreis möglich ist. Davon kann jedoch bei einer Personenzahl von mehr als zwölf Personen grundsätzlich nicht mehr ausgegangen werden. Die Regelung dient insbesondere dazu, Umgehungen der strengeren Anforderungen der §§ 18-23 durch eine „Umbenennung“ des Angebots

zu umgehen. Dem gleichen Zweck dient auch die Beschränkung der insgesamt in einem Gebäude seitens einer Leistungsanbieterin/eines Leistungsanbieters angebotenen Plätze in Wohngemeinschaften auf vierundzwanzig.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Um dem Selbstbestimmungsrecht und dem Schutz der Privat- und Intimsphäre gerecht zu werden, sind in Wohngemeinschaften grundsätzlich nur Einzelzimmer zulässig, denn zu einem selbstbestimmten Leben gehört insbesondere die Möglichkeit, sich räumlich zurückziehen zu können. Die Unterbringung pflege- und hilfsbedürftiger Menschen in Zimmern mit zwei oder gar mehr Betten ist mit heutigen Wohn- und Lebensgewohnheiten grundsätzlich auch nicht mehr zu vereinbaren. Vielmehr ist das Einzelzimmer der allgemein anerkannte Wohnstandard. Auf Wunsch von Personen die in einer Partnerschaft leben, kann jedoch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit und damit auch eine gemeinsame Nutzung eines Schlafraumes ermöglicht werden. Anderweitige ausdrückliche Belegungswünsche sind (nur) mit einer Ausnahme nach § 13 umsetzbar, wobei auf Grund der hohen Bedeutung des Einzelzimmergebots hinsichtlich des Wunsches auf ein gemeinsames Zimmer ein strenger Prüfmaßstab anzulegen ist.

Zu Absatz 2

Bei der baulichen Gestaltung hinsichtlich Größe, Anzahl und Gestaltung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume ist neben der Erfüllung anderer gesetzlicher Vorgaben (z.B. IfSchG, BauO) auch dem Recht auf Privatsphäre Beachtung zu schenken. Die Nutzerinnen und Nutzer haben in der Wohngemeinschaft ihren Lebensmittelpunkt, so dass Wohnlichkeit und Privatsphäre in ein sachgerechtes Verhältnis zu dem Sicherheitsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu setzen sind. Neben der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben müssen daher auch die räumlichen Verhältnisse so gestaltet

werden, dass die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer weitestgehend gewahrt werden kann.

Zudem müssen Größe, Anzahl und Gestaltung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft entsprechen. Die Anforderungen werden in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz konkretisiert.

Zu Absatz 3

Da sich die Wohngemeinschaft als Lebensmittelpunkt und neues "Zuhause" für die Nutzerinnen und Nutzer darstellt, müssen sie auch über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden können. Dies ist besonders beim Einzug in die Wohngemeinschaft, aber auch während des gesamten Aufenthalts bedeutsam und Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Eine Veränderung gegen ihren Willen ist daher nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese Veränderung auch nach zivilrechtlichen Vorschriften (Mietrecht) zu dulden wäre oder aus Gründen der Betreuung oder medizinischen Versorgung zwingend erforderlich ist.

Zu § 28

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft erfolgt. Diese muss – wie sich aus dem Gesamtkontext des § 28 ergibt - zwar nicht dauerhaft selbst in der Wohngemeinschaft anwesend sein, trägt aber vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 26 Absatz 2 die Verantwortung für die Gesamtabläufe der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen in der Wohngemeinschaft.

Damit wird gewährleistet, dass Betreuungstätigkeiten, die eine bestimmte Sachkunde erfordern, fachgerecht durchgeführt werden und Betreuungskräfte, die keine Fachkräfte sind, auf eine kompetente Ansprechpartnerin bzw. einen kompetenten Ansprechpartner zurück greifen können. Bei längerer Abwesenheit der verantwortlichen Fachkraft (Urlaub etc.) ist eine Vertretungsregelung sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen kann auf die ständige Anwesenheit einer Fachkraft dann verzichtet werden, wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer dies nicht erfordert. Dann muss jedoch zumindest durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft jederzeit in angemessener Zeit im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Dies muss nicht die verantwortliche Fachkraft nach Absatz 1 sein.

*(Anmerkung: Es kann ggf. auch die ständige Anwesenheit einer Betreuungskraft ausreichen, die keine Fachkraft ist):*

*Die Regelung erlaubt der zuständigen Behörde eine flexiblere Behandlung des Einzelfalls. Soweit es der Betreuungsbedarf erfordert, kann die Behörde die ständige Anwesenheit einer oder eines Beschäftigten anordnen, die oder der mit pflegerischer oder sozialer Betreuung beauftragt ist. Im Gegensatz zur Formulierung im Gesetzentwurf muss diese Betreuungskraft nicht zwingend eine Fachkraft sein, sondern es kann sich auch um eine so genannte „Präsenzkraft“ handeln, die allerdings auch unterhalb der Fachkraftausbildung die erforderliche Qualifikation haben muss. Im besonders begründeten Bedarfsfall ist allerdings auch die Anordnung einer Fachkraftpräsenz möglich. Maßgeblich ist stets der konkrete Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer, wobei auch die leistungsrechtlichen Finanzierungsansprüche in die Abwägung einzubeziehen sind. Wird keine Fachkraftpräsenz angeordnet, bleibt es aber bei der Regelung des § 28 Abs. 2 Satz 2, wonach organisatorisch die Erreichbarkeit einer Fachkraft in angemessener Zeit sichergestellt sein muss.*

Sollte jedoch der Betreuungsbedarf bereits einer Nutzerin oder eines Nutzers die ständige Anwesenheit einer Fachkraft erfordern, kann die zuständige Behörde diese anordnen. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass

- in der Konzeption einer Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen eine ständige Fachkraftanwesenheit die absolute Ausnahme sein sollte
- immer vorab zu prüfen ist, inwieweit geringer qualifizierte Präsenzkkräfte die Sicherstellung des Schutzzwecks nicht gewährleisten können,
- bei fehlender leistungsrechtlicher Refinanzierung der Betreuungsbedarf einer Nutzerin/eines Nutzers durch die anderen mit finanziert werden müsste.

Im Regelfall wird eine entsprechende Anordnung nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf so groß ist, dass auch leistungsrechtlich ein entsprechender Leistungsanspruch besteht. Um die ggf. erforderliche Abstimmung mit den Kostenträgern herbeizuführen, ist vorbehaltlich dringender Gefahren bei Ausbleiben einer sofortigen Anordnung eine ausreichende Frist zur Umsetzung der Anordnung zu setzen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss auch die Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen unter Beteiligung einer Hauswirtschaftsfachkraft erfolgen, wenn die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter sich auch zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen verpflichtet haben. Denn ausschlaggebend für das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand der Nutzerinnen und Nutzer kann in erheblichem Umfang auch die Versorgung im Verpflegungsbereich sein. Insbesondere im Hinblick auf eine ausgewogene Ernährung im Speisenangebot und eine mögliche Beratung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsauswahl kommt der Hauswirtschaftsfachkraft entscheidende Bedeutung zu.

Dabei kann dies in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen auch durch eine verantwortliche Einbindung der Hauswirtschaftsfachkraft in die Konzeption und Überwachung der hauswirtschaftlichen Leistungserbringung – ggf. auf der Grundlage externer Dienstleistungsverträge - erfolgen.

Zu § 29

Zu Absatz 1

Um auch in den durch eine geringe Personenzahl gekennzeichneten anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen eine wirksame Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen, werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch eine gemeinschaftlich mindestens jährlich stattfindende Versammlung aller Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer gesetzlichen oder durch Rechtsgeschäft bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen. Diesen Personen ist daher auch Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohngemeinschaft zu gewähren. Das Grundrecht aus Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt, vgl. § 46 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ist ein Kernelement dieser Wohnform, welches besonderes durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu berücksichtigen ist. Ziel ist es, Nutzerinnen und Nutzern möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken und dadurch die Lebensqualität in den Wohngemeinschaften im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer zu verbessern. Die

stärkere Mitbestimmung kompensiert das teilweise Fehlen strengerer gesetzlicher Vorgaben.

Daher sollen die Nutzerinnen und Nutzer in allen wesentlichen, die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Zudem haben die Nutzerinnen und Nutzer das Recht, neben den Grundsätzen der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung und der Gestaltung der Hausordnung auch über die Grundsätze zur Gestaltung von Unterkunft und Betreuung in der Wohngemeinschaft mitzubestimmen. Die Rechte werden in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz weiter ausgeführt.

Zu § 30

Zu Absatz 1

Anknüpfend an § 25 erfolgt bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften auch hinsichtlich der Qualitätssicherung durch die zuständige Behörde auf Grund des besonderen privaten und häuslichen Charakters in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft keine andere Behandlung, als bei Nutzerinnen und Nutzern, die in der eigenen Häuslichkeit leben und betreut werden.

Die zuständige Behörde nimmt lediglich eine Statusprüfung dahingehend vor, dass bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 2 vorliegen, also ob es sich tatsächlich um eine selbstverantwortete oder aber doch um eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen handelt. Als regelmäßig wird ein Prüfintervall deutlich über der Regelprüfung in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (2 Jahre) ausreichend sein. In etablierten selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist eine Vergewisserung im 5-Jahres-Rhythmus sicher mehr als ausreichend.

Auch hier soll für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst umfassend die Gelegenheit zur Einflussnahme als Teil ihrer Mitwirkungsrechte gewährleistet sein. Daher ist nach



Satz 2 die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen.

Da im Übrigen nach § 25 ordnungsrechtliche Anforderungen grundsätzlich nur an die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter selbst gestellt werden, bezieht sich auch die behördliche Qualitätssicherung nach Satz 3 nur auf die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ambulanter Dienste nach § 33.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus auch dann die WG-bezogenen Dienstleistungen überprüfen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer das wünschen.

Zu Absatz 2

Die Prüfungsvorgaben von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen orientieren sich dagegen hinsichtlich des Verfahrens an den Vorgaben für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Die zuständigen Behörden überwachen die Wohngemeinschaften auch hier durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen. Allerdings ist der geringere Prüfumfang auf Grund der angepassten Anforderungen zu beachten.

Anders als bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot findet hier mangels einer anderweitigen Regelung die Vorschrift des § 14 Absatz 2 Satz 1 aus dem allgemeinen Teil des Gesetzes Anwendung. Daher steht es bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie die Prüfung unangemeldet oder angemeldet vornimmt.

Grundsätzlich ist eine unangemeldete Prüfung im Hinblick auf die Sicherung der Interessen der Bewohner zwar vorzugswürdig. In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind jedoch, auf Grund ihrer besonderen konzeptionellen Ausrichtung, nicht ständig die für eine Prüfung erforderlichen verantwortlichen Betreuungskräfte vor Ort. Um daher eine Prüfung

überhaupt durchführen zu können, kann die zuständige Behörde die Prüfung kurzfristig vorher anmelden.

Zu Absatz 3

Die Regelprüfungen sollen grundsätzlich mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Im Hinblick auf eine Optimierung der Prüfverfahren sowie der Nutzung von Synergieeffekten können entsprechend der Regelung für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auch hier Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, sind anlassbezogene Prüfungen vorzunehmen, wenn z.B. Beschwerden oder Mängelanzeigen beispielsweise von Nutzerinnen und Nutzern vorliegen oder die zuständige Behörde überprüfen will, dass den von ihr erlassenen Anordnungen oder sonstigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen nachgekommen wird. Eine Überprüfung der Wohngemeinschaft in kürzeren Abständen ist insbesondere auch dann angezeigt, wenn sich Missstände in einer Wohngemeinschaft derart häufen, dass der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer nur durch wiederholte, in kurzen Abständen vorgenommene Kontrollen erreicht werden kann.

Dabei kann die Prüfung auch über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.

Zu § 31

Zu Absatz 1

§ 31 enthält eine Begriffsbestimmung von Angeboten des Servicewohnens.

Von der Definition werden nicht nur die Fälle des sogenannten "Betreuten Wohnens" für ältere Menschen erfasst, vielmehr ist der Geltungsbereich des Gesetzes auch bei allen anderen Wohn- und Betreuungsformen, bei denen diese Tatbestandsmerkmale vorliegen, z.B. auch im Bereich der Eingliederungshilfe, eröffnet.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Da durch die Vertragskonstellation in Angeboten des Servicewohnens aufgrund der freien Wählbarkeit der Zusatzleistungen der Schutzzweck des Gesetzes nur gering tangiert ist und die ambulanten Dienste, die möglicherweise Leistungen in den Angeboten erbringen durch die Regelungen nach Teil 2 4. Kapitel einer eigenständigen Qualitätssicherung unterliegen, stellt das Gesetz an die Gestaltung der Angebote keine besonderen Anforderungen. Dabei ist auch berücksichtigt, dass für Angebote des Servicewohnens mit dem Qualitätssiegel „Betreutes Wohnen für ältere Menschen in Nordrhein-Westfalen“ des Kuratoriums Betreutes Wohnen NRW bereits eine außergesetzliche und bewährte Form der Qualitätssicherung - gerade auch Verbraucherschutzsicht - besteht. Allerdings sieht es eine Meldepflicht vor, um den zuständigen Behörden einen vollständigen Überblick über alle im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Angebote zu sichern und eine Überprüfung zu ermöglichen, ob – etwa bei fehlender Abschlussfreiheit für weitere Zusatzleistungen - statt eines Angebots des Servicewohnens doch ein anderer Angebotstyp des § 2 vorliegt.

Zu Absätzen 2 und 3

Dem eingeschränkten Schutzbedarf entsprechend beschränkt sich die Qualitätssicherung durch das WTG darauf, den zuständigen Behörden bzgl. der Angebote des Servicewohnens die allgemeinen ordnungsrechtlichen Prüf- und Eingriffsmöglichkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW zu übertragen.

Absatz 3 stellt nochmals klar, dass ambulante Dienste mit den Leistungen in Angeboten des Servicewohnens den Regelungen nach Teil 2 Kapitel 4 unterfallen.

Zu § 33

§ 33 definiert die neu ins Gesetz aufgenommenen ambulanten Dienste.

Die Einbeziehung der ambulanten Dienste war im Erarbeitungsverfahren zu diesem Gesetz umstritten. Sie ist zum einen erforderlich, da sie auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften und des Servicewohnens die relevanten Pflege- und Betreuungsdienstleistungen erbringen. Um in diesen Wohnformen durch den Verzicht auf zu detaillierte Qualitätsanforderungen ein hohes Maß an Flexibilität zu ermöglichen und gleichwohl kultursensible Betreuungs- und Pflegequalität im Rahmen des WTG verlässlich gewähren zu können, ist es erforderlich, auch die ambulanten Dienste in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Zum anderen haben die von den Diensten in der eigenen Häuslichkeit betreuten Menschen mit der Einbeziehung der ambulanten Dienste in das Gesetz nunmehr die Möglichkeit, einen verbesserten ordnungsrechtlichen Schutz zu beanspruchen. Dies ist erforderlich, da die auf Pflege- und Betreuungsleistungen angewiesenen Menschen nicht nur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder anderen vergleichbaren Wohn- und Betreuungsangeboten schutzbedürftig sind. Auch Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt und betreut werden, sind auf eine qualitativ gute Versorgung angewiesen, die insbesondere keine Gefahren für ihre Gesundheit verursacht. Bei mangelhafter Pflege und Betreuung ist unerheblich, an welchem Ort sie erbracht wird. Entscheidend ist allein, dass die betroffenen Personen den dann erforderlichen Schutz bekommen. Daher ist es wichtig, dass auch von staatlicher Seite den betroffenen Personen bei Bedarf geholfen werden kann.

Zuvor bestand für die betroffenen Personen jedoch lediglich die Möglichkeit sich an die Kostenträger zu wenden, die dann eine Überprüfung durch den MDK bzw. MDS vornehmen konnten, oder die allgemeine Ordnungsbehörde einzuschalten. Allerdings können die Kostenträger bei festgestellten Mängeln durch eine Prüfung des MDK bzw. MDS lediglich die Versorgungsverträge kündigen. Weitergehende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Vermeidung von Gefahren sind nicht möglich. Mit der Einbeziehung in das Fach-Ordnungsrecht kann nunmehr auf solche Mängel schneller und effektiver reagiert werden.

Da die ambulanten Dienste jedoch regelmäßig nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern über eine Leistungszulassung verfügen und dementsprechend ihre Leistungsfähigkeit grundsätzlich unterstellt werden kann, erhält die zuständige Behörde lediglich ein eingeschränktes anlassbezogenes Prüfrecht. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen muss dieses Prüfrecht zudem in einem verbindlich vorgegebenen Abstimmungsprozess mit anderen für die Qualitätssicherung vorrangig zuständigen Stellen ausgeübt werden.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landesgesetzgebers umfasst auch die ordnungsrechtlichen Regelungen für ambulante Dienste. Denn unabhängig von der Frage, ob die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Heimrechts zugleich auch die der ambulanten Dienste erfasst, haben nach Art. 72 Absatz 1 GG die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit bezüglich der ambulanten Dienste ergibt sich gem. Art. 74 Absatz 1 Nr. 7 GG aus der Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge. Diese Materie hat der Bund bisher im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit bezüglich der ambulanten Dienste nicht umfassend geregelt.

Zwar hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Gewerberechts nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG Gebrauch gemacht.

Allerdings reicht eine bundesrechtliche Regelung allein nicht aus, um eine Sperrwirkung für landesrechtliche Regelungen zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass das Bundesrecht die Materie erschöpfend regelt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Gewerbeordnung enthält keine ausdrücklichen Vorschriften über ambulante Dienste. Die Gewerbeordnung enthält lediglich eine Sondervorschrift für die Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken. Diesen kann nach § 30 Absatz 1 Nr. 1a GewO dann eine Konzession versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen. Genau dieses Risiko einer nicht ausreichenden pflegerischen Versorgung oder Betreuung besteht aber auch im Bereich ambulanter Pflege- und Betreuungsleistungen. Für diesen Bereich fehlen jedoch jegliche besondere gewerberechtliche Regelungen.

Daher sind landesgesetzliche Regelungen zumindest zulässig, solange und soweit der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich keine eigenen Regelungen getroffen hat.

Zu § 34

Nach § 34 richten sich die fachlichen Anforderungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von ambulanten Diensten nach den Regelungen des 2. Kapitels des allgemeinen Teils dieses Gesetzes. Dies gilt jedoch nur, soweit ambulante Dienste ihre Leistungen in Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 erbringen. Für alle anderen ambulanten Dienste besteht dagegen nur eine in § 9 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz weiter ausgeführte Anzeigepflicht, die in der Zielperspektive datenbankgestützt erfolgen soll. Im Übrigen unterliegen diese

Dienste bis auf weiteres nur den Anforderungen des allg. Ordnungsrechts und natürlich einschlägiger Leistungsrechte. Ob dies zur Erreichung des Schutzzwecks ausreichend ist, wird begleitend zur Umsetzung des WTG 2013 zu prüfen sein.

Zu § 35

Zu Absatz 1

Nach § 35 wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von ambulanten Diensten nur durch anlassbezogene Prüfungen überwacht. Dies gilt jedoch nur, soweit die ambulanten Dienste Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 2 erbringen. Werden die Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 3 erbracht, richtet sich die behördliche Qualitätssicherung nach § 30 Absätzen 2 und 3, die Leistungen der ambulanten Dienste werden also im Rahmen der in § 30 geregelten Prüfung der Wohngemeinschaft auf die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz hin überprüft.

Da die ambulanten Dienste zudem regelmäßig nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern über eine Leistungszulassung verfügen, und ihre Leistungsfähigkeit daher grundsätzlich unterstellt werden kann, wird das anlassbezogene Prüfrecht bezüglich der ambulanten Dienste, die Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringen, noch durch einen verbindlich vorgegebenen Abstimmungsprozess mit anderen für die Qualitätssicherung vorrangig zuständigen Stellen eingeschränkt.

So hat die zuständige Behörde vor einer Prüfung den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung zu informieren und ihm Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben, soweit die Leistungserbringung in deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fällt. Eine eigene Prüfung durch die zuständige Behörde erfolgt in diesen Fällen nur, sofern eine

umgehende eigene Prüfung wegen einer akuten Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausnahmsweise geboten ist, die Prüfung des Medizinischen Dienstes oder des Prüfdienstes der privaten Pflegeversicherung nicht zeitnah erfolgt oder keine hinreichende Entscheidungsgrundlage erbringt.

Zudem muss die zuständige Behörde bei Vorliegen eines anlassbezogenen Prüfergebnisses des Medizinischen Dienstes oder des Prüfdienstes der privaten Pflegeversicherung, dieses ihren weiteren Entscheidungen zugrunde zulegen.

Damit werden Doppelprüfungen vermieden und der Vermeidung eines zusätzlichen Prüf- und Bürokratieaufwandes besondere Beachtung geschenkt.

Zu Absatz 2

Soweit ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb der Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 erbringen, ist nach Absatz 2 nunmehr geregelt, dass die nach diesem Gesetz zuständige Behörde die Befugnisse der Ordnungsbehörde als Sonderordnungsbehörde gem. § 12 OBG nicht nur bei Gefahr im Verzug nach § 43 Absatz 1 wahrnehmen kann, sondern auch bei einer im einzelnen Falle bestehenden konkreten Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.

zu § 36

In § 36 werden die zusammenfassend als Gasteinrichtungen bezeichneten besonderen Pflege- und Betreuungsangebote definiert, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Zu diesen Angebotstypen gehören die in Satz 2 aufgeführten Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeiteinrichtungen.



zu § 37

Da die Betreuung in den einzelnen Gasteinrichtungen zum Teil auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet ist und der Betreuung zum Teil entsprechend sehr unterschiedliche Betreuungskonzepte zugrunde liegen, wird in § 37 klargestellt, dass sich die Gestaltung der Anforderungen an den für die jeweilige Angebotsform vorhandenen Besonderheiten auszurichten hat. Daher ist von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte personelle, bauliche und sonstige Ausstattung vorzuhalten.

Satz 2 spezifiziert diese Regelung insoweit, als dass sich die Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach dem 2. Kapitel des allgemeinen Teils dieses Gesetzes richten.

Die in Hospizen und Kurzzeiteinrichtungen betreuten Menschen stehen ebenso wie die Menschen, die in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot betreut werden, in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und bedürfen daher eines entsprechend erhöhten staatlich gewährleisteten Schutzes. Die hinsichtlich des Betreuungsumfangs und der zu betreuenden Zielgruppe mit den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vergleichbaren Hospize und Kurzzeiteinrichtungen müssen sich daher auch an den umfangreicheren Anforderungen nach Teil 2 Kapitel 1 dieses Gesetzes orientieren.

Dies gilt jedoch nur, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

zu § 38

§ 38 regelt die angebotsspezifischen Anforderungen an die Wohnqualität.

Zu Absatz 1 und 2

In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig. Dies schließt allerdings eine Übernachtungsmöglichkeit für Angehörige im Zimmer nicht aus.

Auch müssen Grundriss und Gebäudeausstattung auf Grund der besonderen Versorgungssituation der dort betreuten Menschen besonderen Anforderungen dahingehend genügen, dass eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 3

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen sich dagegen an den Bedürfnissen der in diesen Einrichtungen betreuten Menschen orientieren, die oftmals durch demenzbedingte Einschränkungen gekennzeichnet sind. Daher müssen sich die Räumlichkeiten in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege insbesondere auch im Hinblick auf Sicherheit und Möglichkeiten der Orientierung an den Bedürfnissen dieser Menschen ausrichten. Zudem hat sich die räumliche Gestaltung an den Maßstäben von Wohnlichkeit und Normalität zu orientieren und dem Recht auf Privatsphäre ausreichend Rechnung zu tragen.

zu § 39

Auf Grund der besonderen pflegerischen Bedürfnisse schwerstkranker und sterbender Menschen sind bei der fachlichen Eignung der Beschäftigten in Hospizen die für die Palliativversorgung erforderlichen Kenntnisse besonders zu berücksichtigen. Näheres hierzu wird in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

zu § 40

Da anders als in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder in Wohngemeinschaften die Nutzerinnen und Nutzer oftmals nicht über einen längeren, über mehrere Jahre dauernden Zeitraum betreut werden und eine effektive Interessenvertretung durch gewählte Gremien ausscheidet, werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer in Gasteinrichtungen durch eine von der zuständigen Behörde bestellte Vertrauensperson wahrgenommen.

Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung und setzt sich für ein Miteinander in der Einrichtung ein. Näheres hierzu wird in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

zu § 41

Bei Gasteinrichtungen erfolgen anlassbezogene Prüfungen sowie regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren.

Das vorgegebene Prüfverfahren bei den Gasteinrichtungen ermöglicht damit den zuständigen Behörden im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob und wann die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter geprüft wird. Da z.B. Kurzeiteinrichtungen oftmals Teil von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind, bietet sich insoweit eine gemeinsame Prüfung an.

Zu § 42

Zu Absätzen 1 und 2

Die Bestimmung entwickelt die Bußgeldbestimmungen des § 21 Wohn- und Teilhabegesetzes 2008 weiter und ist redaktionell angepasst bzw. inhaltlich ergänzt worden. Weiterhin werden im Absatz 1 die einzelnen Tatbestände, nämlich Verstöße gegen Pflichten nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen oder nach § 45 weiter geltenden Verordnungen oder Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen als Ordnungswidrigkeiten benannt, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Zu § 43

Diese Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Zuständigkeitsregelungen des bisherigen § 13 Wohn- und Teilhabegesetzes.

Zu Absatz 1

Wie bisher auch, sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Überwachung der Betreuungseinrichtungen zuständig. Auch nehmen sie diese Aufgabe weiterhin als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Neu ist die Ermächtigung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde bei Gefahr im Verzug als Sonderordnungsbehörde gem. § 12 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz NW tätig werden zu können. Dies ist sinnvoll und erforderlich, da die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die für dieses spezielle Aufgabengebiet erforderliche Fachkunde und praktische Erfahrung mitbringen. Gefahr im Verzug ist gegeben, wenn ohne ein unverzügliches Handeln der angestrebte Erfolg vereitelt würde.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen ist die örtliche Zuständigkeitsregelung in Absatz 2. Dies soll zum einen der Rechtsklarheit dienen. Zum anderen soll damit vermieden werden, dass Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die ihre Leistungen in Nordrhein-

Westfalen anbieten, sich nur deshalb in einem anderen Bundesland niederlassen, um den Anforderungen dieses Gesetzes nicht zu unterfallen. Daher ist die Beratungs- und Prüfbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die angebotsbezogene Leistungserbringung nach diesem Gesetz erfolgt.

Zu Absätzen 3 und 4

Nach den Absätzen 3 und 4 fungieren weiterhin die Bezirksregierungen als mittlere und das Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde.

Absatz 3 Satz 2 ersetzt den bisherigen § 16 Absatz 1 WTG 2008. Die Bezirksregierungen müssen danach sicherstellen, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsbieterinnen oder Leistungsanbieter von Angeboten nach diesem Gesetz beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt. Wie dies zu geschehen hat, entscheiden die Bezirksregierungen in eigenem Ermessen. Die bisherige Vorlagepflicht bezüglich der Prüfungsergebnisse durch die zuständige Behörde entfällt jedoch ebenso, wie die bisher für diesen Fall bei den Bezirksregierungen liegende Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Beide rein formalen Verfahrensregelungen machen ohne inhaltliche Prüfzielrichtung keinen Sinn.

Das zuständige Ministerium ergibt sich aus dem Organisationserlass der jeweiligen Landesregierung.

Zu Absätzen 5 und 6

Diese Vorschriften werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Sie enthalten Bestimmungen über die Begrenzung des Weisungsrechtes, die nach Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung geboten ist. Soweit es um die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung geht, ist das allgemeine oder besondere Weisungsrecht der Überwachungsbehörden unbeschränkt. Soweit es um die zweckmäßige Aufgabenerfüllung geht, dürfen die Überwachungsbehörden nur

allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Rechtsanwendung im Lande zu sichern. Sie dürfen nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall aus ihrer Sicht geboten erscheint, um den Zweck des Gesetzes zu sichern.

Zu § 44

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 17 Absatz 1 Wohn- und Teilhabegesetz 2008. Absatz 1 verpflichtet alle Behörden, die für die Ausführung von in Betreuungseinrichtungen anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Im Gegensatz zur Bundesregelung bezieht sich diese Zusammenarbeitsverpflichtung auf alle Behörden, die Rechtsvorschriften anwenden, die in Wohn- und Betreuungsangeboten gelten.

Diese Regelung wird in Satz 2 zur Klarstellung noch insoweit ergänzt, dass bei bestehenden Anzeige- oder Mitteilungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften diese an die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden oder innerhalb dieser Behörde an die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle weiterzuleiten sind.

Damit sollen bei bereits parallel zu diesem Gesetz bestehenden Anzeigepflichten, insbesondere z.B. nach dem ÖGDG, Synergieeffekte genutzt werden.

Die Berechtigung zur Datenübermittlung ergibt sich aus den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berechtigt und verpflichtet die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen, die Erkenntnisse, die sie bei ihren

Prüfungen machen und die auch für die Durchführung der jeweils anderen Prüfinstitution von Bedeutung sind, untereinander auszutauschen. Dies betrifft insbesondere Daten über die Pflegequalität und über die personelle Ausstattung. Die Vorschrift stellt klar, dass eine solche Datenübermittlung nicht gegen die Zweckbindung nach § 13 DSGVO verstößt.

Zu Absätzen 3 und 4

Bereits nach § 117 SGB XI besteht die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden mit den Medizinischen Diensten der Krankenkassen und den Prüfdiensten der privaten Pflegeversicherung. Nach dem Pflege-neu-ausrichtungsgesetz besteht zudem nunmehr auch gem. § 117 Absatz 2 SGB XI die Möglichkeit ein Modellvorhaben zu vereinbaren, das darauf zielt, eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Prüfung der Qualität von Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch und nach heimrechtlichen Vorschriften zu erarbeiten.

Entsprechend sollen die zuständigen Behörden nach Absatz 3 dieses Gesetzes mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen zur Förderung und weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenkassen und der Prüfdienste des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten schließen.

Gegenstand dieser Vereinbarung kann unter anderem eine verbindliche Abstimmung der Prüfgegenstände, des Prüfverfahrens, der Prüftermine und der Berücksichtigung jeweils anderweitig erhobener Tatsachenfeststellungen sein. Ziel ist die Herbeiführung eines einheitlichen Prüfverfahrens.

*Die Ergänzung der Vereinbarungsinhalte um Regelungen zur "wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen" dient dem Ziel, die Maßnahmen der verschiedenen beteiligten Institutionen bestmöglich aufeinander abzustimmen. Dies erscheint sinnvoll, da z.B. ordnungsrechtliche Anordnungen nach dem WTG ggf. erhebliche kosten- bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen haben. Daher erscheint es wichtig, zuvor die für die*

*Leistungsfinanzierung Verantwortlichen einzubeziehen, um insbesondere deren Fachkunde z.B. zu Fragen der Angemessenheit oder Alternativen nutzen zu können. Zudem kann so die Berücksichtigung der Vereinbarungen nach den §§ 72 ff SGB XI bzw. den §§ 75 ff SGB XII und die Auswirkungen einer Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 75 ff SGB XII (Träger der Sozialhilfe) bzw. Vergütungssätze nach SGB XI (Landesverband der Pflegekassen und Sozialhilfeträger) berücksichtigt werden. Eine in diesem Sinne vereinbarte Beteiligung kann jedoch die ordnungsrechtliche Letztverantwortung der zuständigen Behörden nicht einschränken.*

Um die Bürokratieeffizienz darüber hinaus noch weiter zu steigern und insbesondere Doppelprüfungen weitestgehend zu vermeiden, ergänzt Absatz 4 diese Vorgaben noch durch eine Modellklausel. Danach können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben befristet von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Modellvorhaben kann das zuständige Ministerium dann entsprechend die zuständigen Behörden von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

Ziel ist es, damit im Sinne der Entbürokratisierung Synergieeffekte besser zu nutzen.

Zu § 45

§ 45 enthält die Ermächtigungsnormen (Verordnungsermächtigungen) zum Erlass der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Das WTG 2008 enthielt in § 16 Absatz 4 eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Gebührenordnung. Da es sich bei den Amtshandlungen nach dem WTG um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, genügt § 1 Absatz 1 Nummer 1 GebG NRW als Ermächtigungsgrundlage; eine Regelung im Rahmen dieser Vorschrift ist nicht erforderlich.



### *Zu Absatz 3*

*Die Regelung schafft die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, mit der die Einzelheiten eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung geregelt werden können.*

### Zu § 46

Nach dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein grundrechtseinschränkendes Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. In § 46 werden entsprechend die nach diesem Gesetz erfolgenden Einschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) zusammengefasst benannt. Dieses Recht wird durch die Vorschriften der §§ 14 Absatz 4 und 5, 16, 22 Absatz 9 und 29 eingeschränkt.

### Zu § 47

#### Zu Absatz 1

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Wohn- und Betreuungsangeboten, die bisher nicht unter das Wohn- und Teilhabegesetz gefallen sind, müssen den Betrieb bis zum 30. Juni 2014 bei der zuständigen Behörde anzeigen. Zudem wird diesen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern eine Zeit von einem Jahr gegeben, die Anforderungen nach diesem Gesetz zu erfüllen.

*(Anmerkung: Soweit Anforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllt werden, soll die Behörde Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist):*

*In der Anhörung wurde die Befürchtung geäußert, bestehende Wohngemeinschaften würden in ihrem Bestand gefährdet, wenn sie die Anforderungen an die Wohnqualität aus baulichen Gründen nicht erfüllen könnten oder bauliche Änderungen so erhebliche Investitionen verursachen*

würden, dass der Bestand des Angebotes gefährdet wäre. Um dieser Befürchtung Rechnung zu tragen, könnte man einen umfassenden Bestandsschutz einräumen. Das würde jedoch dazu führen, dass jeder mögliche Standard, ggf. sogar „Substandard“, in bestehenden Wohngemeinschaften unbegrenzt hingenommen werden müsste. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht demgegenüber eine Einzelfallprüfung, überlässt der Behörde jedoch kein freies, sondern ein gebundenes Ermessen: Sofern dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist, **soll** die zuständige Behörde Abweichungen zulassen.

Sofern es jedoch im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Nutzerin oder eines Nutzers erforderlich ist, hat die zuständige Behörde schon vorher das Recht zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.

Macht die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter geltend, das Angebot sei bisher nach anderen Rechtsnormen ausdrücklich zulässig gewesen und eine nachträgliche Erfüllung der Anforderungen des WTG sei technisch und baulich unmöglich oder wirtschaftlich nicht leistbar, kann die Behörde im Rahmen des § 13 Abweichungen zulassen. Hierbei ist das Bestandsschutzinteresse gerade hinsichtlich baulicher Fragen im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung besonders zu berücksichtigen. Zudem spricht die schon vorher erfolgte Zulassung und Finanzierung des Angebots nach den sozialrechtlichen Leistungsgesetzen für die Zulassung einer Abweichung.

Zu Absatz 2

Auf Grund der Abkehr des Systems eines einheitlichen Einrichtungsbegriffs hin zu einem System, das nach Wohn- und Betreuungsformen differenziert, ist es notwendig auch für den Fall des Wechsels eines Wohn- und Betreuungsangebotes hin zu einem anderen Wohn- und Betreuungsangebot mit entsprechenden anderen Anforderungen, Übergangsregelungen aufzunehmen. Daher stellt Absatz 2 insoweit

klar, dass für diesen Fall spätestens drei Monate nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Wohn- und Betreuungsangebot zu erfüllen sind, wobei die zuständige Behörde im Einzelfall diese Frist im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern kann.

Macht die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter geltend, das Angebot sei bisher sowohl nach dem WTG wie auch nach anderen Rechtsnormen ausdrücklich zulässig gewesen und eine nachträgliche Erfüllung der Anforderungen des WTG sei technisch und baulich unmöglich oder wirtschaftlich nicht leistbar, kann die Behörde im Rahmen des § 13 Abweichungen zulassen. Hierbei ist das Bestandsschutzinteresse gerade hinsichtlich baulicher Fragen im Rahmen der behördlichen Ermessenentscheidung besonders zu berücksichtigen. Zudem spricht die schon vorher erfolgte Zulassung und Finanzierung des Angebots nach den sozialrechtlichen Leistungsgesetzen für die Zulassung einer Abweichung.

Zu Absatz 3

Da die Vorgaben bezüglich der Einzelzimmer nunmehr im Gesetz und nicht mehr wie bisher in der Durchführungsverordnung bzw. durch einen entsprechenden Verweis in die AllgFörderPflegeVO dort geregelt sind, ist es erforderlich auch die entsprechenden Übergangsvorschriften im Gesetz selbst zu regeln.

Nach Absatz 3 haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot weiterhin die Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2018 ein Angebot von mindestens 80% Einzelzimmer gem. § 20 Absatz 3 vorzuhalten.

*(Anmerkung: Bis zum 31.07.2018 sind in bestehenden Pflegeeinrichtungen (nicht in Einrichtungen der Eingliederungshilfe!) auch die Anforderungen an ausreichende Sanitärräume und der unmittelbare Zugang dazu umzusetzen):*

*Wegen der großen Bedeutung, die eine ausreichende Zahl von Sanitärräumen und die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zu diesen*

*Räumen für den Schutz der Privat- und Intimsphäre der Nutzerinnen und Nutzer haben, ist auch diese Anforderung vom Bestandsschutz ausgenommen und bis zum 31.07.2018 umzusetzen. Dies entspricht den bisher geltenden Vorgaben nach dem Landespflegegesetz von 2003 bzw. dem WTG aus dem Jahr 2008. Die Einzelheiten dazu werden in der Durchführungsverordnung geregelt.*

Da nach § 17 Abs. 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Nichterfüllung der 80 % Quote ursprünglich nur den Verlust des Pflegewohngeldanspruchs zur Folge haben sollte, konnten diese Einrichtungen erst 2008 durch die Formulierung und Begründung des WTG und der DVO WTG (§ 2 a DVO WTG und § 3 DVO WTG i.V. m. der AllgFörderPflegeVO) zwingend erkennen, dass die Quotenerfüllung ordnungsrechtlich auch dann ab 2018 gefordert sein wird, wenn man ab dieser Frist auf Pflegewohngeld verzichten wollte. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann daher die Frist im Einzelfall um maximal 5 Jahre verlängert werden, damit auch diesen Einrichtungen insgesamt die ab 2003 ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene 15-Jahres-Frist zur Verfügung steht. Allerdings setzt eine solche Verlängerung voraus, dass sich die Einrichtungen auf ein Vertrauen auf § 17 PfG NRW berufen und tatsächlich – wie es in § 17 PfG NW vorgesehen war - ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld verzichten.

Zu den Absätzen 4 und 5

Neu aufgenommen wird eine für die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen angepasste Übergangsfrist. Da bei diesen Wohngemeinschaften nur Einzelzimmer zulässig sind, ist für diese neu aufgestellte Anforderung eine entsprechend angemessene Übergangsfrist erforderlich. Daher ist diese Vorgabe nach Absatz 4 spätestens bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen. Da die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen jedoch bisher in der Regel auch schon unter den Geltungsbereich des Gesetzes fielen, haben auch sie bereits bis zum 31. Juli 2018 ein Angebot von mindestens 80% Einzelzimmer vorzuhalten.

Im Übrigen haben nach Absatz 5 bereits bestehende Einrichtungen oder Wohngemeinschaften hinsichtlich der anderen Anforderungen an die Wohnqualität weiterhin Bestandsschutz.

Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen Heimen im Sinne des Heimgesetzes, deren Bau bis zum Ablauf des 09. Dezember 2008 genehmigt wurde und Betreuungseinrichtungen, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis vor Ablauf des 15.10.2014 genehmigt wurde.

Für Erstere richten sich die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und der Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983. Für Letztere richten sich die Anforderungen an die Wohnqualität dagegen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der bis vor Ablauf des 15.10.2014 geltenden Fassung.

Dieser Bestandsschutz ist zeitlich nicht beschränkt. Auch gilt der Bestandsschutz nach Absatz 4 beim Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters weiter. Zudem soll die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nicht gezwungen werden, die gesamte Einrichtung oder Wohngemeinschaft den neuen Vorschriften anzupassen, wenn sie oder er nur geringfügige bauliche Maßnahmen durchführt, die im Erscheinungsbild der Einrichtung oder Wohngemeinschaft bereits angelegt sind und die sich als sinnvolle Erhaltungsmaßnahmen anbieten. Daher richten sich die Anforderungen nur dann nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wenn Einrichtungen oder Wohngemeinschaften neu gebaut werden oder wenn bestehende Einrichtungen oder Wohngemeinschaften wesentlich umgebaut oder modernisiert werden. Wesentliche Umbauten oder Modernisierungen sind solche, die das Erscheinungsbild der Einrichtung oder Wohngemeinschaft sichtbar und deutlich oder die Art der Nutzung grundlegend verändern.

Darüber hinaus lassen Umbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Einzelzimmervorgaben nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 oder § 27 Absatz 1 vorgenommen werden, den Bestandschutz unberührt. Begründung: Die Regelungen stellen klar, dass der Bestandsschutz für die Anforderungen an die Wohnqualität nicht nur von der Baugenehmigung, sondern auch von der entsprechenden Nutzung des Gebäudes abhängt. Sofern die Nutzung einmal aufgegeben wurde, besteht bei einer Neuaufnahme der Nutzung kein Grund mehr für einen Bestandsschutz. Damit soll verhindert werden, dass z. B. noch nach Maßgabe der Heimmindestbauverordnung errichtete Gebäude, die zwischenzeitlich nicht mehr als Heime genutzt wurden, bei einer erneuten Nutzungsaufnahme noch nach altem Recht betrieben werden können. In solchen Fällen müssen dann die neuen Anforderungen an die Wohnqualität erfüllt werden.

Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, die bisher schon in den Geltungsbereich des Heimgesetzes oder des WTG 2008 fielen, stellt die vorgeschlagene Formulierung klar, dass für diese künftig die neuen, angepassten Anforderungen gelten, es sei denn die bisherigen Regelungen wäre für die Trägerinnen und Träger günstiger.

Für die im Rahmen der Herstellung der Einzelzimmerquote umzubauenden Zimmer sollen die neuen Anforderungen an die Wohnqualität gelten; bei den nicht vom Umbau betroffenen Gebäudeteilen verbleibt es beim Bestandsschutz. Hinsichtlich der Anforderung der zu erreichenden Einzelzimmerquote von 80 % sind Altbau und möglicher Anbau gemeinsam zu betrachten. Der Anbau neuer Doppelzimmer ist aber auch innerhalb dieser Quote nicht mehr zulässig.

Zu § 48

Zu Absatz 1

Satz 1 ist aus dem bisherigen Gesetz übernommen und berücksichtigt die Interessen der Beschäftigten, die nach bisher geltendem Recht als Fachkräfte berücksichtigt

worden sind, nach neuem Recht jedoch nicht mehr als Fachkräfte gelten sollen. Sie können weiterhin bei der Berechnung der Pflichtfachkraftquote berücksichtigt werden, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung gibt. Dies gilt auch beim Wechsel eines Beschäftigten in ein anderes Wohn- oder Betreuungsangebot.

Auch diese Bestandsschutzregelung ist zeitlich nicht befristet. Erst wenn ein Anlass zur Beanstandung der Tätigkeit der oder des Beschäftigten gegeben ist, kommt eine weitere Berücksichtigung als Fachkraft nicht mehr in Frage. Hier wird man insoweit die gleichen Anforderungen stellen müssen, die für ein Beschäftigungsverbot nach § 15 Absatz 5 gelten.

Neu ist die Möglichkeit nach Satz 2, dass auch Beschäftigte als Fachkräfte berücksichtigt werden können, die in anderen Ländern nach landesrechtlichen Vorschriften als Fachkraft anerkannt wurden.

## Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt die Interessen der schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes tätigen Einrichtungsleitungen, die jedoch nicht die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 erfüllen. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 können sie ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung gibt.

Allerdings müssen sie eine fehlende nunmehr verpflichtend vorgeschriebene Weiterbildung nach § 21 Absatz 1 innerhalb von vier Jahren nachholen. Da der Bestandsschutz auch für Einrichtungsleitungen gilt, die weder Fachkräfte sind noch in einer mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium umfassende betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, müssen diese sowohl eine Weiterbildung, die die erforderlichen betriebs- und personalwirtschaftlichen Kompetenzen als auch eine Weiterbildung, die die erforderlichen pflege- oder betreuungsfachlichen und sozialen Kompetenzen vermittelt, nachholen.

*(Anmerkung: Nachzuholen ist innerhalb von 4 Jahren nur die fehlende Weiterbildung, nicht die grundständige Ausbildung):*

*Nach bisherigem Recht reichte auch eine kaufmännische oder Verwaltungsausbildung aus, um eine Einrichtungsleitung zu übernehmen. Künftig müssen Einrichtungsleitungen Fachkräfte sein, was bedeutet, dass sie nach § 3 Abs. 5 eine mindestens dreijährige Ausbildung auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung abgeschlossen haben müssen (oder ein auf Leitungstätigkeiten vorbereitendes Studium). Die Übergangsvorschrift in der Fassung des Gesetzentwurfs bezieht sich nur auf die zusätzliche Qualifikation nach § 21 Absatz 1, nicht auf die grundständige Ausbildung. Für bisher, ggf. bereits langjährig tätige, Einrichtungsleitungen muss es daher eine Bestandsschutzregelung geben, da sie andernfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tätigkeit aufgeben müssten. Diese Einrichtungsleitungen müssen dann aber auch die erforderlichen betriebs-/personalwirtschaftlichen **und** die pflege- oder betreuungsfachlichen Kenntnisse nachweisen, sich also ggf. entsprechend in beiden Bereichen nachträglich qualifizieren.*

Zu § 49

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten, die Ersetzung von Bundesrecht und die Evaluationsverpflichtung.

Zu Absätzen 1 und 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) in der Fassung vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle*) außer Kraft.

Da zudem nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes das bisherige Bundesheimgesetz weiterhin fort gilt, bis es durch Landesrecht ersetzt wird, regelt Absatz 2 wie bisher auch, dass das vollständige Heimgesetz auch mit Inkrafttreten



dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung mehr findet. Es wird insoweit gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Artikel 1 dieses Gesetzes ersetzt.

#### Zu Absatz 3

Die einzelnen Regelungen des Gesetzes sollen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 evaluiert werden. Eine Befristung des Gesetzes kommt wegen des dauerhaften Schutzbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten nach diesem Gesetz und der zu erwartenden demographischen Entwicklung nicht in Betracht.

#### Zu Absatz 4

Nach Durchführung der nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorgesehenen Kostenfolgenabschätzung besteht mit den kommunalen Spitzenverbänden Einigkeit, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Ergebnis jedenfalls keine wesentliche Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden ist und daher keine Ausgleichsverpflichtung des Landes (Belastungsausgleich) zu schaffen ist. Allerdings sind die zukünftigen Entwicklungen insbesondere im Bereich der Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen derzeit nicht absehbar. Da dies hinsichtlich der Prüf- und Beratungsaufwände der örtlichen Aufsichtsbehörden zu möglichen Mehrbelastungen der Kommunen gegenüber dem WTG 2008 führen könnte, soll erstmals zum 1.1.2017 und danach alle fünf Jahre überprüft werden, ob entgegen dem Ergebnis der vorgenommenen Kostenfolgenabschätzung bei den Kommunen zukünftig doch eine wesentliche Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes entsteht. Sofern im Zuge der Evaluation festgestellt werden sollte, dass das WTG zu einer wesentlichen Belastung bei den Kommunen führt, ist diese durch eine Änderung des WTG (z.B. Verlängerung der Prüfzyklen, Absenkung der Prüfstandards etc.) zu beseitigen. Das Entstehen einer Ausgleichsverpflichtung des Landes (Belastungsausgleich) nach dem Konnexitätsausführungsgesetz ist zu vermeiden.